

Botschaft

Entwurf des kantonalen Energiegesetzes

Der Staatsrat des Kantons Wallis
an den
Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir haben die Ehre, Ihnen die vorliegende Botschaft zum Entwurf des neuen kantonalen Energiegesetzes zu unterbreiten.

1 Das Wichtigste in Kürze

Bund und Kantone setzen sich nach Art. 89 der Bundesverfassung (BV) im Rahmen ihrer Zuständigkeit für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein.

Während der Bund die Grundsätze festlegt für die Nutzung einheimischer Energien und erneuerbarer Energien, für den sparsamen und rationellen Energieverbrauch sowie für den Energieverbrauch von Fahrzeugen und Geräten, haben die Kantone die Aufgabe, mit dem Bund zusammenzuarbeiten, um die allgemeinen Rahmenbedingungen zu schaffen, die erforderlich sind, damit die Energiewirtschaft die Energieversorgung im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann (Art. 6 Abs. 2 Bundesgesetz über die Energie - EnG). Die Kantone müssen weiterhin «günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien» schaffen (Art. 45 Abs. 1 EnG).

Im Zusammenhang mit einer sparsamen und effizienten Energienutzung spielen Gebäude eine wichtige Rolle. In der Schweiz sind Gebäude für 40 % des Energieverbrauchs und für ein Drittel der CO₂-Emissionen verantwortlich. Das bedeutet auch, dass die Energiepolitik zur Erreichung der Klimaziele sehr wichtig ist.

Im Rahmen seiner internationalen klimapolitischen Verpflichtungen (namentlich die Ratifizierung des Klimaübereinkommens von Paris) und seiner Absicht, bis 2050 die Klimaneutralität (null Nettoemissionen bis 2050) zu erreichen, ist der Bund auf die Unterstützung der Kantone angewiesen, die namentlich im Gebäudebereich schnell Massnahmen umsetzen müssen.

Gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011 sorgen die Kantone dafür, «dass die CO₂-Emissionen aus Gebäuden, die mit fossilen Energieträgern beheizt werden, zielkonform vermindert werden. Dafür erlassen sie Gebäudestandards für Neu- und Altbauten aufgrund des aktuellen Stands der Technik».

Weiter erlassen die Kantone gemäss Art. 45 Abs. 2 EnG «Vorschriften über die sparsame und effiziente Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden. Sie geben bei ihren Vorschriften den Anliegen der sparsamen und effizienten Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme nach Möglichkeit den Vorrang».

Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind also vor allem die Kantone zuständig. Um die kantonalen Massnahmen im Gebäudebereich anzugleichen, hat die Konferenz kantonalen Energiedirektoren (EnDK) 2000 die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2000) verabschiedet. Diese wurden 2008 (MuKE n 2008) und 2014 (MuKE n 2014) revidiert.

Mit der Überführung der MuKE n 2014 in ihre kantonalen Gesetzgebungen nehmen die Kantone die ihnen durch die Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung übertragene Verantwortung im Gebäudebereich wahr. In 18 Kantonen wurde die Umsetzung der MuKE n 2014 bereits durch die Parlamente oder das Volk durch eine Volksabstimmung beschlossen und in 5 Kantonen diskutieren die Parlamente derzeit über die Einführung der MuKE n 2014 in ihre kantonale Gesetzgebung.

Auch wenn der Kanton Wallis 2011 eine Revision der Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN) vorgenommen hat, um die kantonale Gesetzgebung an die MuKE n 2008 anzupassen, ist er der einzige Kanton, der bislang dem Parlament noch keinen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der MuKE n 2014 vorgelegt hat.

Das heute geltende kantonale Energiegesetz datiert vom 15. Januar 2004.

Durch die Änderung der MuKE n (Version 2014), die Annahme des neuen Energiegesetzes des Bundes vom 30. September 2016 (in Kraft getreten am 1. Januar 2018) durch das Walliser Stimmvolk mit 63.38 % sowie die Verabschiedung der Energiestrategie 2060 «Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung» (nachfolgend Vision 2060 und Energieziele 2035 oder kantonale Energiestrategie 2060) durch den Staatsrat im April 2019 erscheint es heute erforderlich, das kantonale Energiegesetz anzupassen, insbesondere, um die effiziente Energienutzung zu stärken, die Vorschriften an jene der anderen Kantone anzugleichen und gleichzeitig technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Die Umsetzung der MuKE n 2014 ist also eines der Hauptelemente der Revision. Die folgenden neuen Massnahmen wurden aus den MuKE n übernommen oder sind an diese angelehnt:

- Durchführung von Energieplanungen sowohl auf kantonaler (Art. 10) als auch kommunaler (Art. 12) Ebene;
- offizielle Anerkennung durch den Kanton des GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) als Energieetikette sowie dessen Nutzung in öffentlichen Werbeunterlagen von zum Verkauf angebotenen Immobilien (Art. 28);
- Eigenstromerzeugung bei Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Art. 31);
- Senkung um mindestens 20 % des Anteils an nichterneuerbarer Energie zur Deckung des Wärmebedarfs beim Ersatz einer Öl- oder Gasheizung in einem bestehenden Wohnhaus durch eine erneuerbare Wärmeproduktion oder die Reduzierung des Wärmebedarfs durch Verbesserung der Wärmedämmung (Art. 36 Abs. 2);
- Ersatz von Elektroheizungen (Art. 37 und 38);
- Ersatz bestehender Elektro-Wassererwärmer in Wohnbauten (Art. 39 und 40);
- Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation in Nichtwohnbauten mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 5000 m² innerhalb von drei Jahren nach ihrer Inbetriebsetzung und danach periodisch in Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen und zwischen 0,2 und 0,5 GWh/a Strom oder 1 bis 5 GWh/a Wärme verbrauchen (Art. 42);
- Auflage für Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zu seiner Optimierung zu realisieren (Art. 43);
- Beantragung einer Vormeinung von der Dienststelle für jeden Ersatz einer baubewilligungs- oder meldepflichtigen Wärmeerzeugungsanlage (Art. 52 Abs. 2).

Der Gesetzesentwurf übernimmt auch einige Elemente der MuKEN 2014, die bereits in der derzeit geltenden kantonalen Energiegesetzgebung enthalten sind, nämlich:

- Nutzung der Abwärme von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Art. 22);
- Mindestanforderungen an den Energiebedarf von neuen Bauten und Anlagen (Art. 26);
- Vorbildrolle des öffentlichen Sektors bei seiner gesamten Tätigkeit (Art. 27);
- Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (Art. 30);
- Heizungen im Freien (Art. 44).

Aufgrund der Weiterentwicklung der Energie- und Klimapolitik seit der Annahme der MuKEN 2014 auf interkantonaler Ebene und angesichts der Zielsetzungen der kantonalen Energiestrategie 2060 gehen einige Artikel des Gesetzesentwurfes über die Vorschriften der MuKEN hinaus:

- Anerkennung eines kantonalen Interesses für bestimmte Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien, um ihre Chancen bei der Interessenabwägung durch die für Baubewilligungen zuständige Behörde zu erhöhen (Art. 18);
- Bezeichnung der Energieeffizienz als kantonales Interesse (Art. 25);
- Notwendigkeit einer Diskussion mit der Dienststelle über das Energiekonzept von Gebäuden mit hohen energetischen Auswirkungen (Art. 29);
- Deckung des Strombedarfs zur Kühlung, Be- und Entfeuchtung von Gebäuden durch eine Eigenstromproduktion mit erneuerbaren Energien (Art. 32);
- Einführung eines kantonalen Energieberatungsprogramms, um Eigentümer anzuregen, grössere Gebäude mit der geringsten Energieeffizienz (Klassen F/F oder schlechter des GEAK) und einer Energiebezugsfläche von mehr als 800 m², die älter als 40 Jahre sind, zu renovieren (Art. 35);
- Bevorzugung einer Wärmeerzeugungsanlage mit erneuerbarer Energie beim Ersatz eines mit Heizöl oder Gas betriebenen Heizkessels (Art. 36);
- Ersatz dezentraler Elektro-Wassererwärmer bei einer umfassenden Sanierung des Wasserverteilsystems (Art. 40);
- Eigenstromerzeugung bei einer neuen Dacheindeckung bestehender Gebäude (Art. 41).

Mit dem Entwurf wird ermöglicht, die derzeit bei weitem nicht ausreichende Sanierungsrate der Gebäude zu erhöhen, auch wenn der Staatsrat auf zwingende Massnahmen verzichtet und vor allem auf finanzielle Anreize und Beratungen setzt. Die Eigentümer behalten eine möglichst grosse Entscheidungsfreiheit, um den Typ und die Art der Energiemassnahmen zu bestimmen, auch wenn der Staatsrat Standardlösungen vorschlagen muss.

Die meisten Massnahmen sind über die gesamte Lebensdauer der Anlagen kosteneffizient, wobei sich jedoch Investitionen bei bestimmten Verbesserungen der Wärmedämmung von Gebäuden erst nach längerer Zeit amortisieren. Bei der derzeitigen Verzinsung von Sparguthaben ist die Verbesserung der Energieeffizienz eine interessante Investitionsmöglichkeit. Andererseits hat die Energiewende nicht für alle Priorität, und manchmal fehlen die nötigen Mittel für die Investition. **Deshalb ist der Gesetzesentwurf darauf ausgerichtet, bestimmte Investitionen finanziell zu unterstützen, indem er Finanzhilfen bis Ende 2030 gewährleistet (Art. 34 Abs. 2) und Beratungskosten über den Kanton finanziert (Art. 35 Abs. 2). Ausserdem führt das Gesetz keine neuen Steuern und Abgaben ein.**

Schliesslich sieht der Entwurf sowohl allgemeine als auch spezifische Abweichungen von bestimmten Artikeln vor. Dazu ist anzumerken, dass einerseits Massnahmen nur angeordnet werden können, wenn sie wirtschaftlich tragbar sowie technisch und betrieblich möglich sind (Art. 4 Abs. 2). Andererseits kann eine Ausnahme immer gewährt werden, wenn sie durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt ist, wonach die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes eine unverhältnismässige Härte darstellt oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert (Art. 5).

In diesem Zusammenhang ist die Situation von natürlichen Personen wie Alter oder finanzielle Verhältnisse sowie die finanziellen Verhältnisse juristischer Personen zu berücksichtigen. Damit wird gewährleistet, dass keine Massnahme angeordnet werden kann, die für den Eigentümer finanziell nicht tragbar ist.

2 Umfeld

2.1 Internationales Umfeld

Die Klimagesetzgebung der Schweiz wird im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen periodisch weiterentwickelt, auch wenn EU-Recht von der Schweiz nicht automatisch übernommen wird.

Als Antwort auf die Bedrohung von Mensch und Ökosystemen infolge des Klimawandels hat die Staatengemeinschaft am 12. Dezember 2015 das **Übereinkommen von Paris** (Klimaübereinkommen) verabschiedet, das erstmals alle Staaten verpflichtet, Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen in erster Linie im eigenen Land zu ergreifen und langfristig Netto-Null zu erreichen. Dies mit dem Ziel, die globale Erwärmung deutlich unter der kritischen Schwelle von 2 Grad Celsius zu halten, wobei eine Begrenzung auf 1.5 Grad Celsius angestrebt wird. Das Klimaübereinkommen von Paris trat am 4. November 2016 in Kraft. Inzwischen haben es 192 von 197 Staaten ratifiziert.

Die Schweiz hat das Klimaübereinkommen am 6. Oktober 2017 ratifiziert. Als indikatives Ziel hat die Schweiz international angekündigt, bis 2050 klimaneutral zu werden. Dieses Netto-Null-Ziel hat der Bundesrat am 19. August 2019 beschlossen.

Parallel zum Übereinkommen von Paris unterstreicht auch die **Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung die Wichtigkeit des Klimaschutzes**. Sie wurde 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedet und besteht aus 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung. Die Schweiz setzt die Agenda 2030 vor allem im Rahmen der Strategie für nachhaltige Entwicklung um.

Die EU setzt auf eine gemeinsame Energiepolitik, die auf Dekarbonisierung, Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist. Am 30. November 2016 präsentierte die Europäische Kommission ein neues Paket ehrgeiziger Massnahmen mit dem Titel **«Eine saubere Energie für alle Europäer»**. Dieses sieht in erster Linie die Reduktion von Treibhausgasemissionen durch Verstärkung der Effizienzmassnahmen und die Förderung erneuerbarer Energien vor.

Am 11. Dezember 2019 stellte die Europäische Kommission den europäischen **«Green Deal»** vor, ein Fahrplan für einen Strukturwandel hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft, indem die Herausforderungen des Klimawandels und der Umweltschäden in allen Aktionsbereichen in Chancen zu verwandeln sind. Diese Aktionen sollen dazu beitragen, mit Hilfe einer sauberen und kreislauforientierten Wirtschaft einen effizienteren Umgang mit Ressourcen zu fördern und Klimawandel, dem Verlust von Biodiversität und Schadstoffbelastungen Einhalt zu bieten.

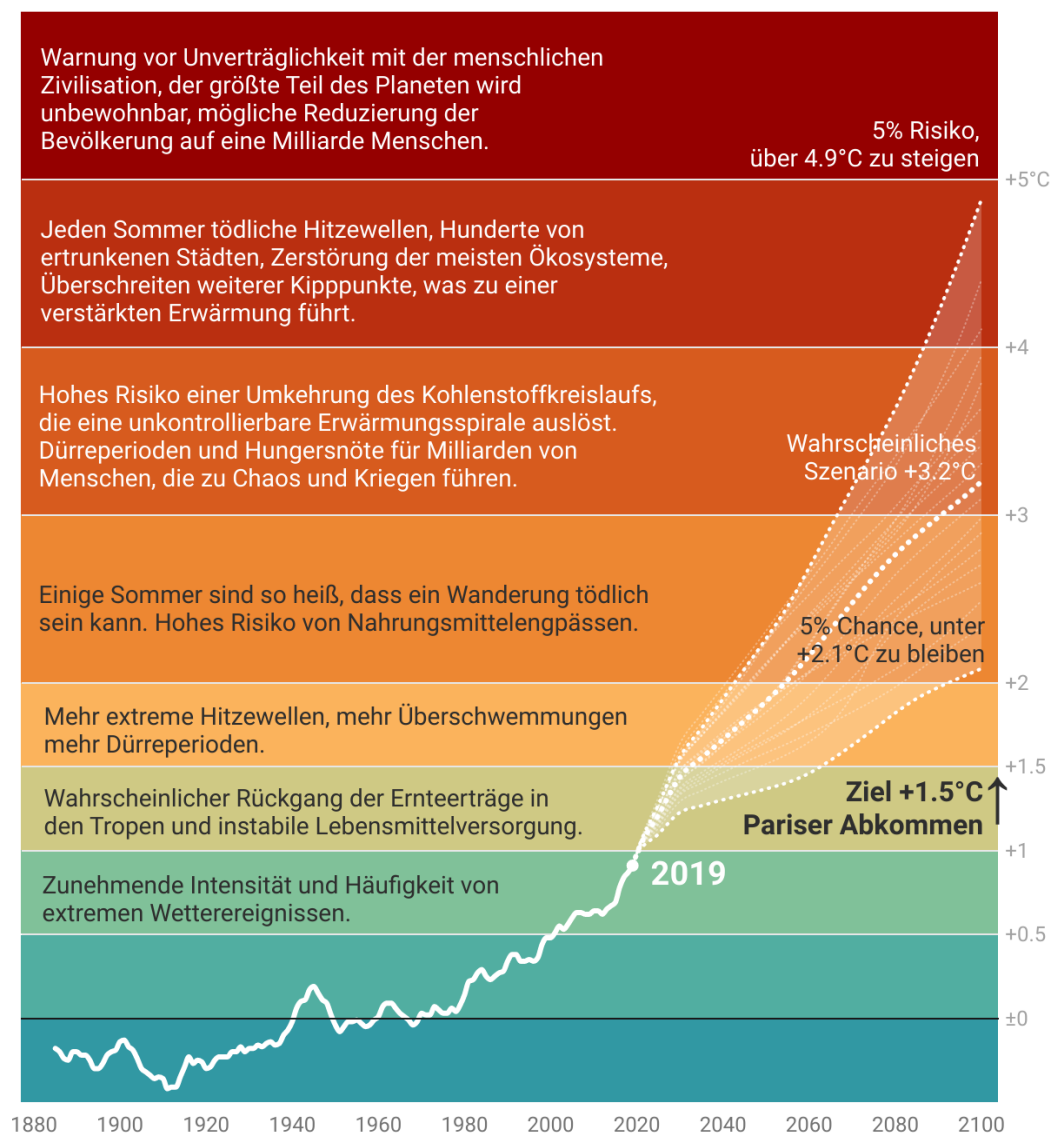
Am 30. Juni 2021 hat das Europäische Parlament eine **Verordnung über das Klima** verabschiedet. Diese Gesetzgebung wandelt das politische Engagement des Europäischen Grünen Deals, wonach die EU bis 2050 klimaneutral werden soll, in eine verbindliche Verpflichtung um. Nach 2050 wird die EU negative Emissionen anstreben.

Am 14. Juli 2021 hat die Europäische Kommission mit dem «Fit for 55»-Paket einen umfangreichen Gesetzesvorschlag unterbreitet, der alle wichtigen Wirtschaftssektoren betrifft und eine Reduktion der Emissionen auf dem Gebiet der EU um mindestens 55 % bis 2030 anstrebt. Dieser Kommissionsvorschlag muss nun den gesetzgeberischen Prozess über das Parlament und den Ministerrat durchlaufen.

Vom 31. Oktober bis 12. November 2021 fand in Glasgow die 26. Vertragsparteienkonferenz zur UN-Klimarahmenkonvention statt. Die Parteien unterzeichneten den «Glasgow Climate Pact», der zur Steigerung der Ambition bei der Emissionsverminderung aufruft. Als Referenz für die Erwärmungsgrenze von 1.5 Grad Celsius wird eine weltweite Reduktion der CO₂-Emissionen um 45 % bis 2030 gegenüber 2010 anerkannt. Erstmals sind die Länder dazu aufgerufen, die Energieerzeugung aus Kohle herunterzufahren und ineffiziente Subventionen für fossile Energieträger einzustellen.

Abbildung 1: Klimawandel - Auswirkungen von einigen Grad mehr

Die Folgen eines Temperaturanstieg um einige Grad °C...



Die durchgezogene Linie zeigt den 5-Jahres-Durchschnitt der globalen Land- und Ozeantemperatur-anomalien (NOAA). Gepunktete Linien zeigen verschiedene Perzentile der Erwärmungsvorhersagen nach Raftery et.al, 2017. Inspiriert von The Guardian.

Created with Datawrapper

2.2 Nationales Umfeld

2.2.1 Klimapolitik

Gemäss **Art. 74 der Bundesverfassung** (BV) erlässt der Bund Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

Das Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (**CO₂-Gesetz**) konkretisiert diese Bestimmung im Klimabereich. Es konzentriert sich auf die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2020 und beinhaltet auch ein Ziel zur Anpassung an den Klimawandel.

Der Bundesrat hat sein klimapolitisches Engagement in seiner **langfristigen Klimastrategie vom 27. Januar 2021** konkretisiert, die den Weg zum Ziel der Netto-Null-Emissionen bis 2050 aufzeigt.

Zur Umsetzung der internationalen Klimaverpflichtungen beschloss das Bundesparlament am 25. September 2020 **eine Totalrevision des CO₂-Gesetzes**, um Ziele und Massnahmen bis 2030 festzulegen. In der Referendumsabstimmung hat die Stimmbevölkerung das Gesetz schliesslich am 13. Juni 2021 mit 51,6 Prozent knapp abgelehnt.

Darum hat das Bundesparlament am 17. Dezember 2021 eine Verlängerung des geltenden CO₂-Gesetzes aus dem Jahre 2011 bis Ende 2024 beschlossen.

Die Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes ist als Nein zu den vorgeschlagenen Massnahmen zu verstehen und nicht als Nein zum Klimaschutz, wie Befragungen im Nachgang zur Abstimmung ergaben. Gemäss diesen Umfragen ist eine Mehrheit der Stimmbevölkerung der Meinung, dass entschiedener gegen den Klimawandel vorzugehen ist, weil er grosse Schäden und hohe Kosten verursacht.

Die Verminderungsziele, zu denen sich die Schweiz im Klimaübereinkommen von Paris verpflichtet hat, bleiben auch nach der Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes an der Urne gültig. Darum hat der Bundesrat am 17. Dezember 2021 **eine neue Vernehmlassung zum revidierten CO₂-Gesetz** für die Zeit von 2025 bis 2030 eröffnet. Es bezweckt, die Treibhausgas-Ausstoss bis 2030 zu halbieren und damit das Klimaziel 2030 zu erreichen.

2.2.2 Energiepolitik

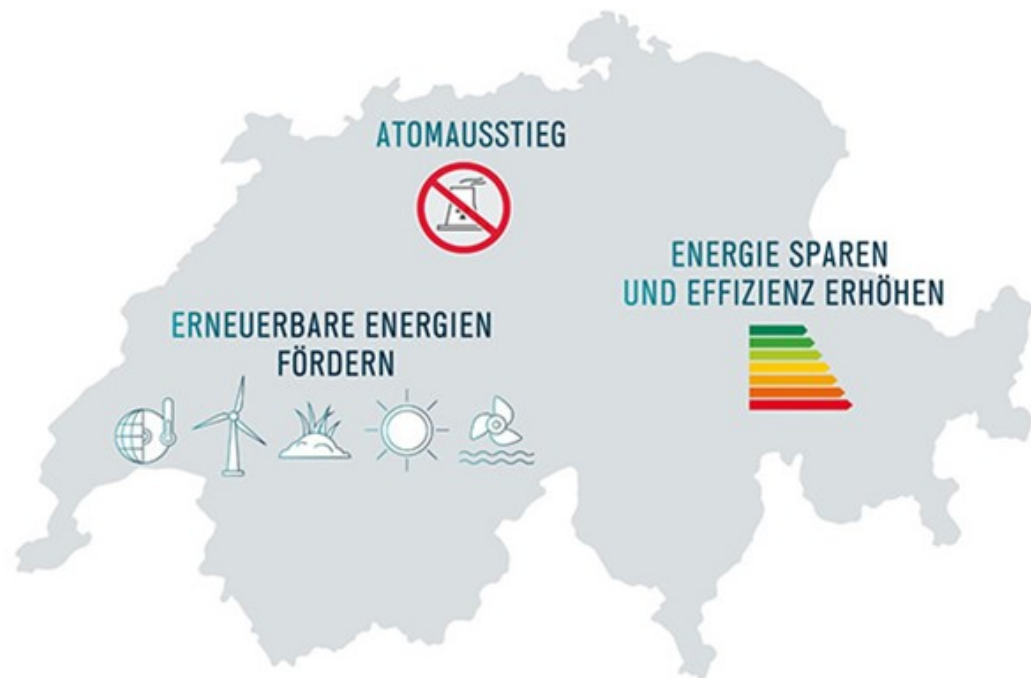
Grundlage der Energiepolitik ist **Art. 89 BV**: Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein.

Für **Massnahmen, die den Verbrauch von Energie von Gebäuden** betreffen, sind primär die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 BV; Art. 45 EnG).

Die Energiepolitik ist für die Erreichung der klimapolitischen Ziele sehr wichtig. Die zwei Politikbereiche Klima und Energie werden zwar je mit eigener Bundesgesetzgebung geregelt. Weil in der Schweiz CO₂ aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern die Treibhausgasemissionen dominieren, tragen Massnahmen zur effizienten Verwendung dieser Energieträger sowohl zur Erreichung der energiepolitischen als auch der klimapolitischen Ziele bei.

Im Nachgang zum Reaktorunfall im japanischen Fukushima im Jahre 2011 beschloss der Bundesrat in seiner **Energiestrategie 2050** den schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie. Der Bau neuer Kernkraftwerke ist verboten. Die bestehenden Schweizer Kernkraftwerke dürfen so lange betrieben werden, wie sie sicher sind.

Abbildung 2: Säulen der nationalen Energiepolitik



Quelle: BFE

Die Energiestrategie des Bundes sieht neben dem schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie vor, die Energieeffizienz zu erhöhen und die erneuerbaren Energien zu stärken. Geplant sind ein starker Ausbau der Photovoltaik und der Windkraft sowie ein zusätzlicher Beitrag aus der Wasserkraft. Bis im Jahr 2050 soll praktisch die gesamte Stromerzeugung auf Wasserkraftwerke und erneuerbare Energien umgestellt werden. Dies bedingt einen vollständigen Umbau der Stromversorgung.

Am 21. Mai 2017 hat das Schweizer Stimmvolk das **neue Energiegesetz des Bundes (EnG)** in der Volksabstimmung angenommen. Es ist Teil der ersten Etappe der Energiestrategie 2050 des Bundes und zielt darauf ab, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und erneuerbare Energien zu fördern.

Mit den im Herbst 2020 veröffentlichten **Energieperspektiven 2050+** zeigt das Bundesamt für Energie (BFE) in verschiedenen Szenarien, wie die Ziele einer Klimaneutralität bis 2050 umgesetzt werden können. In den nächsten 30 Jahren müssten die Gebäude fossile Energien in Höhe von 48 TWh ersetzen, den Heizbedarf der Räume um 20 TWh senken und sich den Löwenanteil von 34 TWh in der Produktion von Photovoltaikstrom sichern (gegenüber von derzeit 2,5 TWh).

Gegenwärtig debattiert das Bundesparlament über den **Entwurf zum «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien»** (sog. Mantelerlass). Mit der Vorlage, die eine Revision des Energiegesetzes (EnG) und des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) beinhaltet, will der Bundesrat den Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energien sowie die Versorgungssicherheit der Schweiz stärken, insbesondere im Winterhalbjahr. Das Energiegesetz soll neu verbindliche Zielwerte für die Jahre 2035 und 2050 beinhalten.

2.3 Kantonales Umfeld

Das Wallis und alle Alpen sind vom Klimawandel besonders betroffen, da die Temperaturen hier doppelt so stark ansteigen wie im weltweiten Durchschnitt. Der Rückgang der Gletscher ist ein großes Problem für unseren Kanton, der im Sommer auf das Schmelzwasser der Gletscher angewiesen ist. Zudem führt das Auftauen des Permafrostbodens dazu, dass die Berghänge instabil werden. Die Naturgefahren nehmen ebenso zu wie Überschwemmungen, Erdbeben, Felsstürze, Murgänge usw.

Die Klimafrage ist daher eines der vorrangigen Themen für die Walliser Regierung. Der Staatsrat strebt so schnell wie möglich die CO₂-Neutralität (null direkte Nettoemissionen) im Wallis an und will damit zur globalen CO₂-Neutralität und zu den nationalen Zielen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen (THG) beitragen.

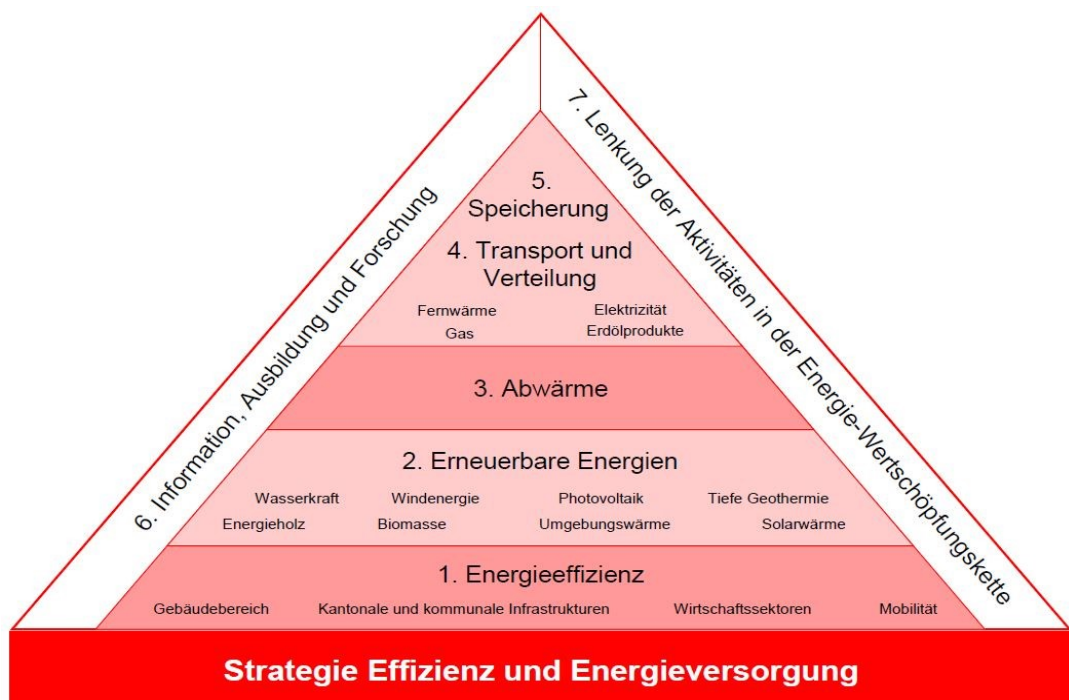
Die Erarbeitung **eines kantonalen Klimagesetzes** und eines **kantonalen Klimaplan**s mit konkreten Massnahmen ist zurzeit im Gange.

Wie alle Kantone muss auch der Kanton Wallis in Zukunft insbesondere den **CO₂-Ausstoss des Gebäudeparks** in bedeutendem Umfang weiter senken, um die Klimaziele zu erreichen. Ein deutlicher Beitrag der bestehenden, sanierungsbedürftigen Bauten ist dazu unumgänglich.

Was die kantonale Energiepolitik betrifft, so verfügt der Kanton bereits über rechtliche Grundlagen und verschiedene Strategien, so unter anderem über die **«Kantonale Energiestrategie 2060»**, welche die Vision einer 100% erneuerbaren und einheimischen Energieversorgung bis im Jahr 2060 verankert und für das Jahr 2035 konkrete Zwischenziele setzt.

Die Energiestrategie des Kantons soll eine sichere und wirtschaftsfördernde Versorgung und Nutzung der Energie anstreben. Sie muss ebenso die Reduktionsziele für Treibhausgasemissionen berücksichtigen. Die strategischen Ziele müssen weiterverfolgt werden. Sie stützen sich auf sieben Grundpfeiler, welche 20 Handlungsfelder zusammenfassen. Dieser Gesetzesentwurf soll innerhalb der Grenzen der kantonalen Zuständigkeiten den Rahmen für neue Massnahmen schaffen und bestehende Massnahmen verstärken.

Abbildung 3: Kantonale Energiestrategie Wallis. Grundpfeiler und Handlungsfelder



Quelle: DEWK

3 Zusammenfassung der kantonalen Energiestrategie 2060

3.1 Vision: «Energiewald Wallis: Gemeinsam zu 100 % erneuerbarer und einheimischer Versorgung»

Das Wallis strebt aufgrund seiner erneuerbaren Energieressourcen langfristig (2060) unter Berücksichtigung des gesamten Energiebedarfs im Kanton eine 100 % erneuerbare und einheimische Versorgung an. Bis 2060 will das Wallis in der Lage sein, seinen Energiebedarf vollständig mit in seinen Händen liegenden erneuerbaren Energieressourcen zu decken.

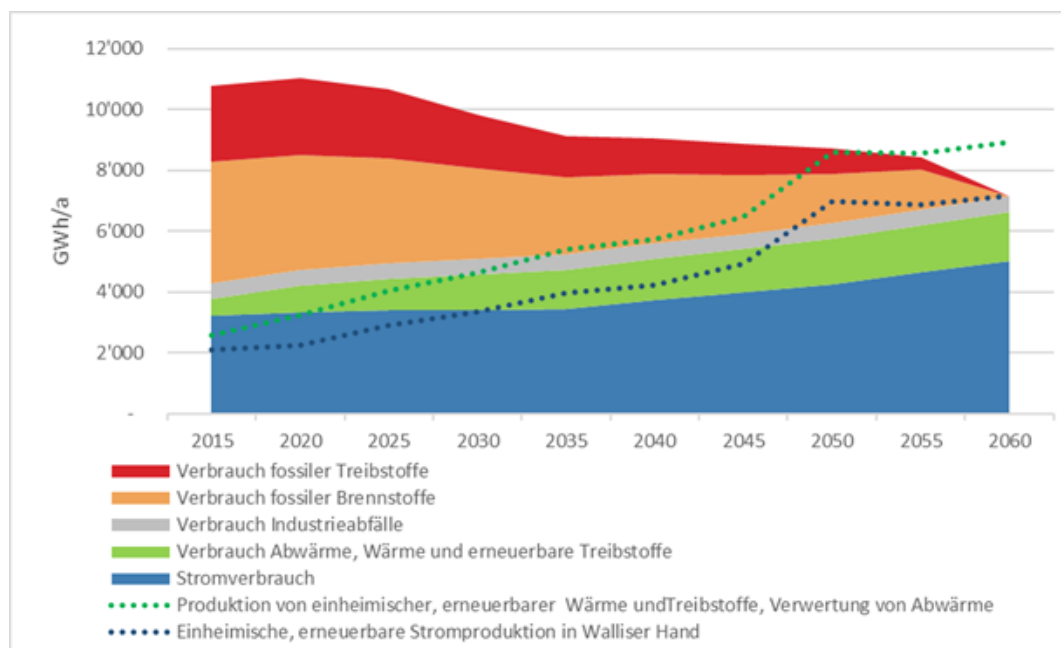
Diese Vision stellt die wichtige Bedeutung des Wallis für die Stromversorgung der Schweiz und den Energieaustausch nicht in Frage. In der Tat könnte das Wallis theoretisch langfristig seinen eigenen Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren und einheimischen Ressourcen in Walliser Hand decken und einen aktiven Beitrag zur erneuerbaren Stromversorgung der Schweiz und Europas leisten.

Diese Vision steht im Einklang mit dem 2022 aktualisierten Regierungsprogramm vom Dezember 2017, welches eine Versorgung für den Kanton Wallis mit 100 % erneuerbaren und einheimischen Ressourcen vorsieht, sowie mit der im November 2018 veröffentlichten Strategie des Staatsrates für eine nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030), welche insbesondere die Energieeffizienz hervorhebt. Sie wird ausserdem der Klimapolitik des Bundes gerecht.

Diese Vision einer Energieversorgung mit 100 % erneuerbaren und einheimischen Ressourcen setzt Folgendes voraus:

- durch Veränderungen im Konsumverhalten sowie durch die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, technischen Anlagen und Fahrzeugen vermindert sich der Energieverbrauch drastisch;
- der Restenergieverbrauch soll durch erneuerbare, lokal produzierte Energien (Elektrizität und Wärme) sowie durch die Nutzung unvermeidbarer Abwärme sichergestellt werden;
- die Produktionsanlagen für erneuerbare Energie, die Transport- und Verteilungsnetze sowie Einheiten zur Energiespeicherung sollen mehrheitlich in Walliser Hand sein.

Abbildung 4: Energiebedarf (inkl. Energieverbrauch der Grossindustrie) und kumulierte erneuerbare Energieproduktion in Walliser Hand in GWh/a, Kanton Wallis, Vorschau 2015-2060



Quelle: DEWK

3.2 Ziele 2035

Die Vision 2060 stellt ein längerfristiges Ziel dar. Es ist darum wichtig, konkrete Zwischenziele festzulegen, welche sich auf kürzere Fristen beziehen, um die Wirksamkeit getroffener Massnahmen überprüfen zu können. Diese Ziele stehen im Einklang mit der Energie- und Klimapolitik. Sie berücksichtigen die einheimischen und erneuerbaren Ressourcen sowie die im Kanton verfügbare Abwärme. Sie integrieren die Erkenntnisse aus der Analyse der verschiedenen Tätigkeitsbereiche.

3.2.1 Energieverbrauch

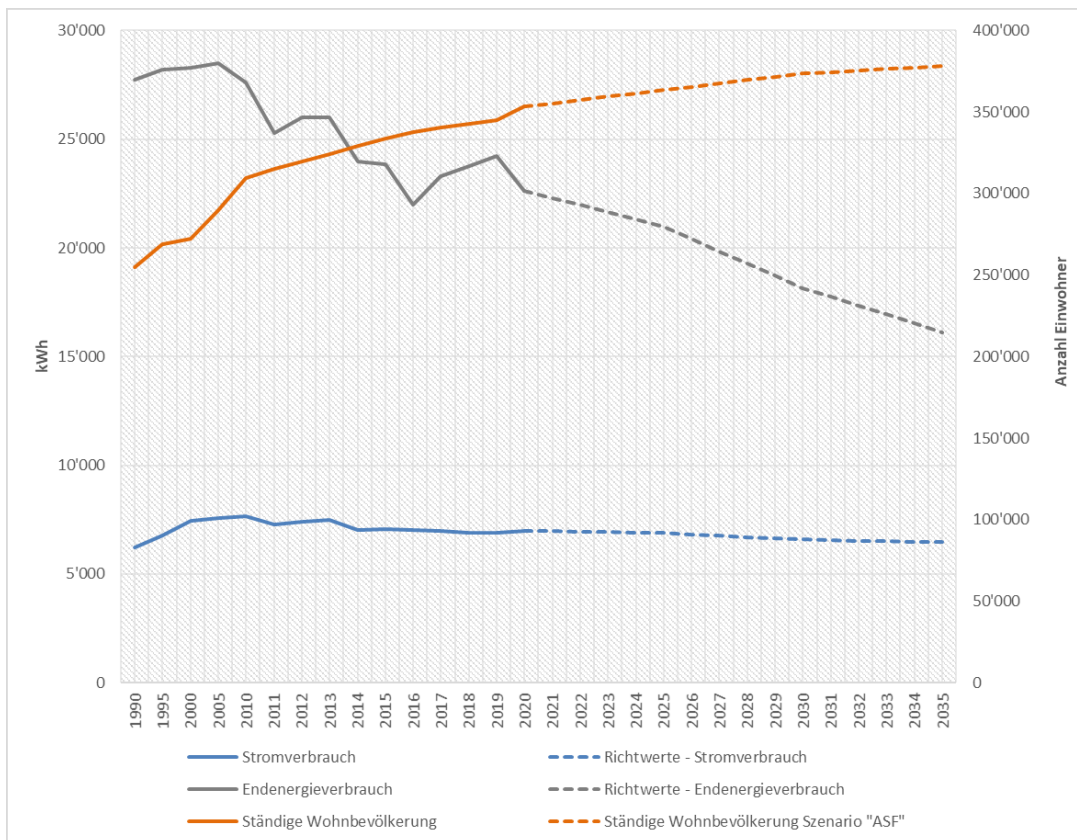
Der Kanton übernimmt die im Energiegesetz des Bundes festgelegten Ziele des Energieverbrauchs¹:

- der Endenergieverbrauch pro Einwohner muss bis 2035 gegenüber 2000 um 43 % gesenkt werden;
- der Stromverbrauch pro Einwohner muss bis 2035 gegenüber 2000 um 13 % gesenkt werden.

Zwischen 2000 und 2019 sank der Endenergieverbrauch pro Einwohner um 14 %. Er muss im Vergleich zum Verbrauch 2019 noch um 31 % zurückgehen, um die Ziele von 2035 zu erreichen.

Der Endstromverbrauch pro Einwohner sank hingegen zwischen 2000 und 2019 um 7 %. Um die Ziele von 2035 zu erreichen, müsste er um weitere 6 % zurückgehen und gleichzeitig den Herausforderungen der Elektrifizierung der Gesellschaft genügen.

Abbildung 5: Endenergieverbrauch und Stromverbrauch pro Einwohner (ohne Grossindustrie) in kWh/a, Kanton Wallis, 1990-2035



Quelle: DEWK

¹ Diese kantonalen Ziele berücksichtigen nicht die Energienachfrage von Unternehmen an den grossen Industriestandorten Visp, Siders/Chippis und Monthey, insbesondere aufgrund der starken jährlichen Bedarfsfluktuation und ihres hohen Anteils am kantonalen Verbrauch. Es ist deshalb nicht angebracht, die Ziele pro Einwohner unter Berücksichtigung der Energienachfrage dieser Unternehmen zu untersuchen.

Um einen Indikator für den Energieverbrauch für den ganzen Kanton zu erhalten (ohne Grossindustrie), werden die Verbrauchsziele mit der Anzahl Einwohner multipliziert².

Wenn die Bevölkerung gemäss dem berücksichtigten Szenario zwischen 2000 und 2035 um 38 % steigt, dürfte der globale Endenergieverbrauch 6'095 GWh/a betragen.

Zwischen 2000 und 2019 stieg der globale Endenergieverbrauch pro Einwohner um 8 %. Er müsste damit zwischen 2019 und 2035 aufgrund der drastischen Verringerung des Verbrauchs an fossilen Energien und Stromeinsparung um 27 % sinken.

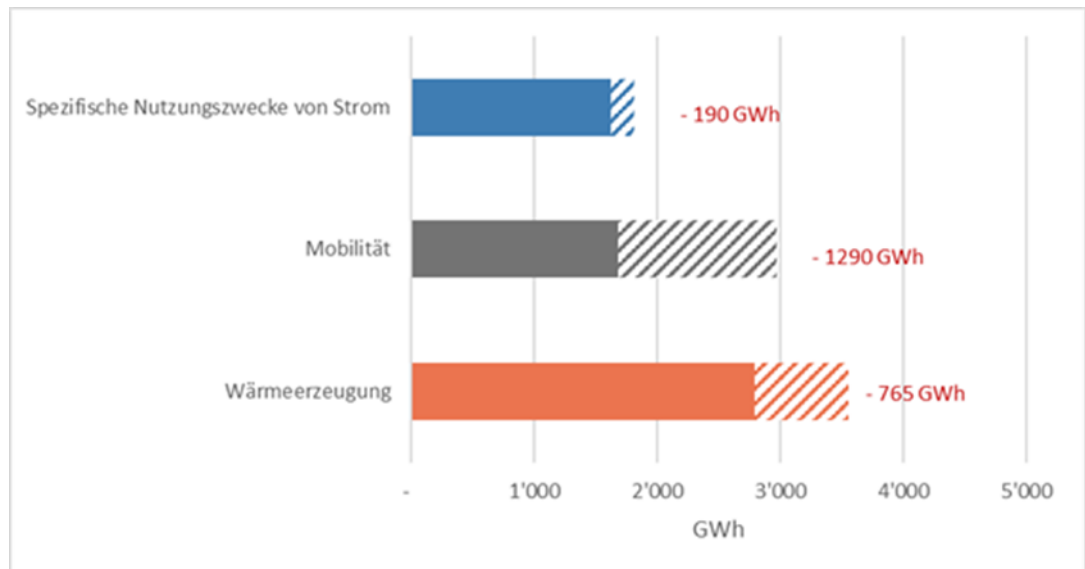
Abbildung 6: Endenergieverbrauch und Stromverbrauch pro Einwohner (ohne Grossindustrie) in GWh/a, Kanton Wallis, 2000-2035

	2000	2015	2019	2035	Δ 2019-2035
Endenergie	7'710 GWh	7'960 GWh	8'355 GWh	6'095 GWh	- 27 %
Elektrizität	2'020 GWh	2'360 GWh	2'375 GWh	2'440 GWh	+ 3 %
Erneuerbare Energien und Abwärme	160 GWh	460 GWh	662 GWh	985 GWh	+ 49 %
Fossile Brennstoffe	3'130 GWh	2'645 GWh	2'413 GWh	1'310 GWh	- 46 %
Fossile Treibstoffe	2'400 GWh	2'495 GWh	2'905 GWh	1'360 GWh	- 53 %

Quelle: DEWK

Zur Senkung des Verbrauchs an fossilen Energien erfordert die Energiewende namentlich mehr elektrische Energie, um die zunehmende Zahl an Wärmepumpen und Fahrzeugen versorgen zu können. Nettostromeinsparungen müssen im Bereich der spezifischen Nutzenanwendungen von Strom sowie bei der Wärmeerzeugung erzielt werden.

Abbildung 7: Entwicklung des Energieverbrauchs nach Verwendungszweck zwischen 2019 und 2035 (ohne Grossindustrie) in GWh/a, Kanton Wallis



Quelle: DEWK

² Szenario «mittel» des Kantonalen Amts für Statistik und Finanzausgleich

3.2.2 Energieproduktion

Die Produktion einheimischer und erneuerbarer Energie sollte stark zunehmen, auch im Bereich der Wasserkraft. Bezüglich der Wasserkraftproduktion sind die Kompensierung der Produktionsverluste aufgrund von Gewässerschutzmassnahmen und das Potenzial zur Erhöhung der Winterproduktion wichtige Aspekte.

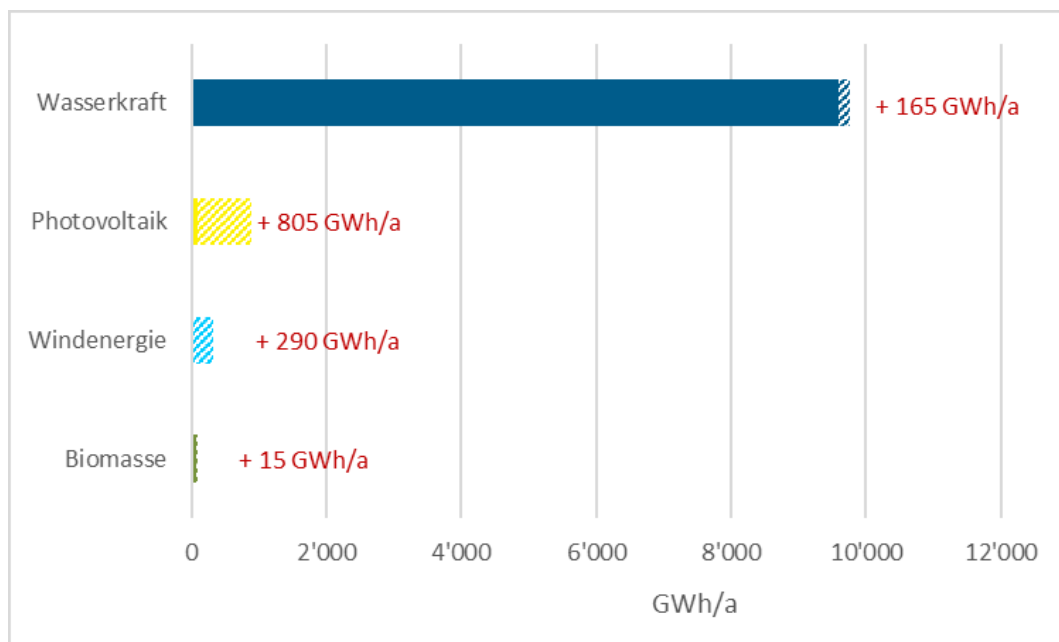
Abbildung 8: Produktionsentwicklung einheimischer und erneuerbarer Energien in GWh/a, Kanton Wallis, 2000-2035

in GWh	2000	2015	2019	2035	Δ 2018-2035
Elektrizität aus Wasserkraft (Zehnjahresdurchschnitt)	9'715	9'500	9'585	9'750	+ 165
Einheimischer und erneuerbarer Elektrizität (ohne WK)	55	160	190	1'300	+ 1'110
Einheimische und erneuerbare Wärme, Abwärme	150	400	600	1'050	+ 450

Quelle: DEWK

Die Produktionsziele nach Energieträgern präsentieren sich für den Zeitraum 2015 und 2035 folgendermassen:

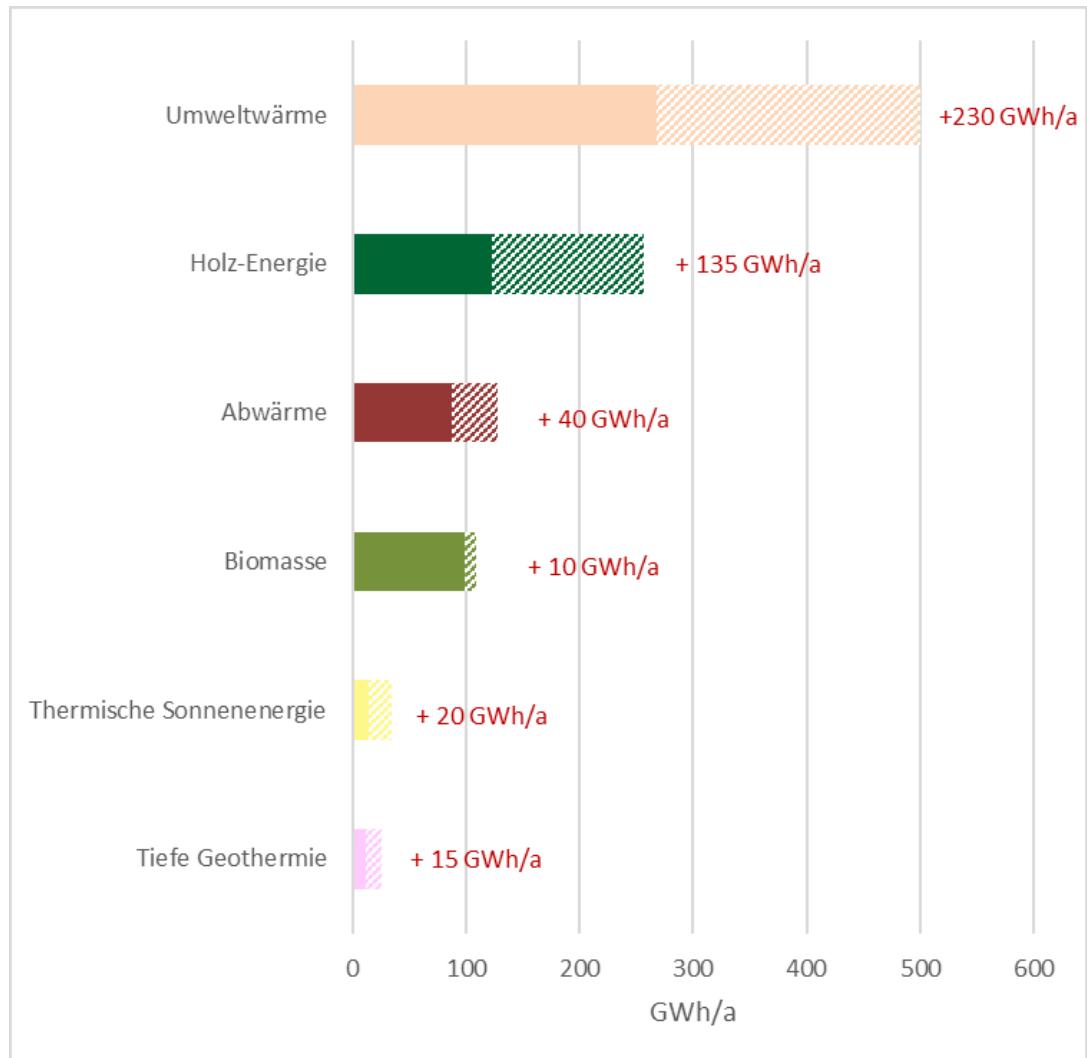
Abbildung 9: Produktionsentwicklung elektrischer Energie nach Energieträger zwischen 2015 und 2035 in GWh/a, Kanton Wallis



Quelle: DEWK

Für die einheimische Produktion von Wärme und Treibstoffen sowie die Verwertung der Abwärme gelten zwischen 2019 und 2035 folgende zusätzliche Produktionsziele:

Abbildung 10: Produktionsentwicklung Wärme und Treibstoffe, Verwertung von Abwärme nach Energieträgern zwischen 2019 und 2035 in GWh/a, Kanton Wallis



Quelle: DEWK

4 Entwicklung der Massnahmen und Perspektiven

4.1 Entwicklung der Massnahmen

Seit über dreissig Jahren setzen die Behörden und die Wirtschaft Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und zur Zunahme der Produktion erneuerbarer und einheimischer Energien um.

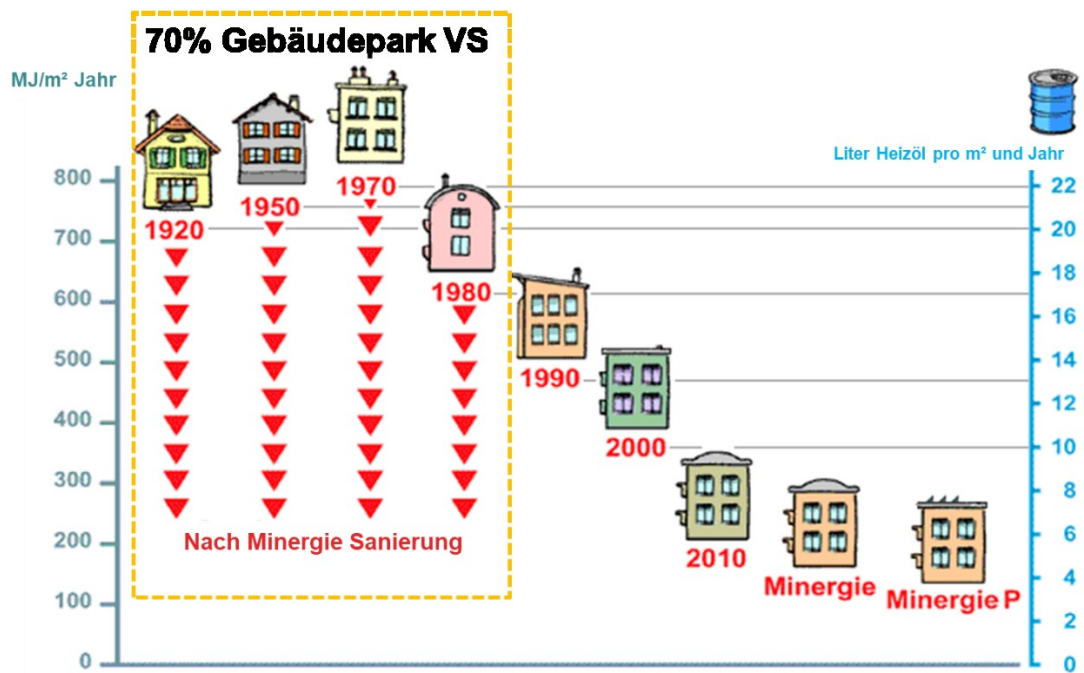
Der Bund ist insbesondere tätig geworden, indem schrittweise nur die Markteinführung energieeffizienter Geräte zugelassen wurde und indem Zielwerte für die Markteinführung von Fahrzeugen eingeführt wurden. Der Bund unterstützt finanziell die Stromerzeugung für die verschiedenen verfügbaren Technologien.

Die Kantone haben Gesetze erlassen, damit Neubauten und neue Anlagen energieeffizienter sind.

Beim Altbestand von Gebäuden handelte es sich vor allem um Fördermassnahmen (Information, Schulungen, Beratungen, Finanzhilfen). In diesen Bereichen haben sich Bund und Kantone ergänzt.

Die energetische Sanierung des Baubestandes spielt in der Energie- und Klimapolitik des Bundes und der Kantone eine wesentliche Rolle. In der Schweiz sind Gebäude für ein Drittel der CO₂-Emissionen und 40 % des Endenergieverbrauchs verantwortlich. Im Wallis gibt es rund 120'000 beheizte Gebäude, wovon rund 115'000 Wohnhäuser sind. Fast 70 % des Baubestandes ist älter als 40 Jahre (vor 1980 gebaut) und in der Regel schlecht oder gar nicht gedämmt. Die energetische Sanierung des Baubestandes birgt somit ein erhebliches Sparpotenzial.

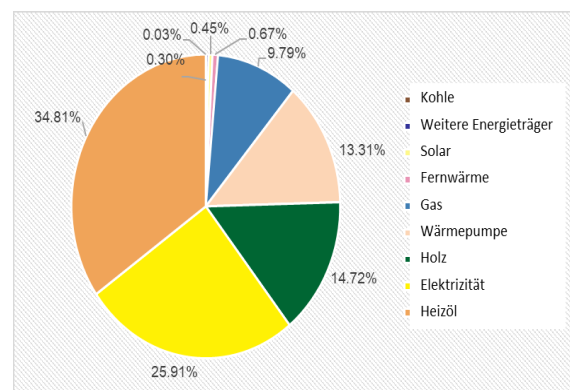
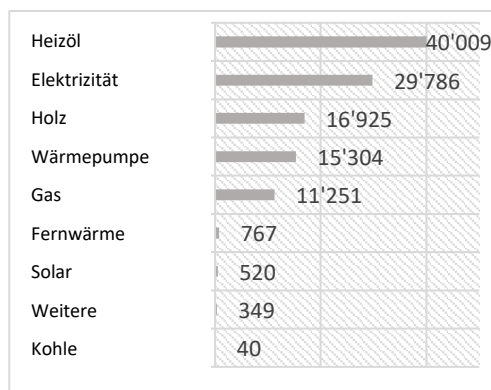
Abbildung 11: Spezifischer Verbrauch der Gebäude des Baubestandes nach Baujahr



Quelle: energie-umwelt.ch/

Über 51'000 (bzw. 46 %) Wohnhäuser werden noch mit einer fossilen Energie beheizt, davon 40'000 mit einer Öl- und 11'000 mit einer Gasheizung. Ausserdem sind fast 30'000 (bzw. 27 %) Gebäude mit einer Elektroheizung ausgestattet. Damit besteht ein riesiges Potenzial zur Energieeinsparung und Senkung der CO₂-Emissionen.

Abbildung 12: Verteilung der Wärmeerzeuger des Baubestandes Wallis (Anzahl und Anteil, Stand: 2019)



Quelle: DEWK

Mit dem seit 2010 bestehenden Gebäudeprogramm wollen Bund und Kantone den Energieverbrauch und den CO₂-Ausstoss des Schweizer Gebäudeparks erheblich reduzieren. Eine Sanierung kann viel bewirken: In einigen Gebäuden sinkt der Wärmebedarf dank besserer Dämmung um mehr als die Hälfte. Und mit einem Umstieg von einer fossilen Heizung auf erneuerbare Energien können die CO₂-Emissionen im Betrieb auf nahezu null gesenkt werden.

Das Gebäudeprogramm ist deshalb ein wichtiger Pfeiler der Energie- und Klimapolitik des Bundes und der Kantone. Mit den zwischen 2010 und 2019 subventionierten Projekten konnten rund 13 Millionen Tonnen CO₂ reduziert bzw. rund 55 Milliarden Kilowattstunden Energie über die Lebensdauer eingespart werden.

Das Gebäudeprogramm fördert damit die Erreichung der energiepolitischen Ziele der Energiestrategie 2050 des Bundes und der kantonalen Energiestrategie 2060 sowie des vom Bundesrat anvisierten Netto-Null-Ziels in der Klimapolitik.

Das Walliser Gebäudeprogramm hat grossen Erfolg, insbesondere die Programme für folgende Bereiche:

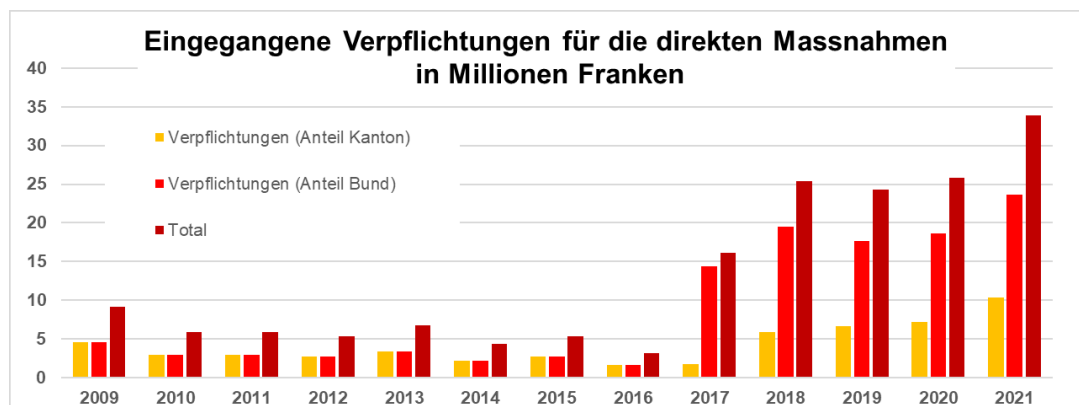
- teilweise Verbesserung der Wärmedämmung von Gebäuden (650 Anträge 2021, Zahl der Anträge steigend);
- Ersatz von Öl- und Gasheizungen sowie von Elektroheizungen durch Wärmepumpen (570 Anträge 2021, starke Zunahme);
- umfassende Energiesanierungen (Wärmedämmung und Heizung) (230 Anträge 2021, Tendenz steigend).

Der Kanton Wallis hat viel in Finanzhilfen investiert und gehört derzeit zu den Kantonen, die die höchsten Subventionen anbieten. Dazu ergänzen einige Gemeinden die durch den Kanton gewährten Hilfen. Steuerabzüge für Energiesanierungen stellen wichtige zusätzliche Hilfen dar.

Seit der Neuregelung des Gebäudeprogramms 2017 sind die Kantone in vollem Umfang nicht nur für die Förderung der energetischen Modernisierung der Gebäudehülle, sondern auch für die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärmeerzeugung verantwortlich. Somit wurden die seit 2017 zur Verfügung gestellten Budgets vollständig ausgeschöpft. Die Akteure und darunter die Eigentümer und Fachleute der Baubranche erkennen mehr und mehr die Vorteile einer Verbesserung der Energieeffizienz nach den Vorgaben der verschiedenen Energieförderungsprogramme.

Die nachfolgende Grafik zeigt die durch den Kanton zwischen 2009 und 2021 im Rahmen des Gebäudeprogramms eingegangenen jährlichen Verpflichtungen.

Abbildung 13: Subventionszusagen des Kantons Wallis für Investitionen in den Baubestand im Wärmebereich (Gebäudeprogramm)

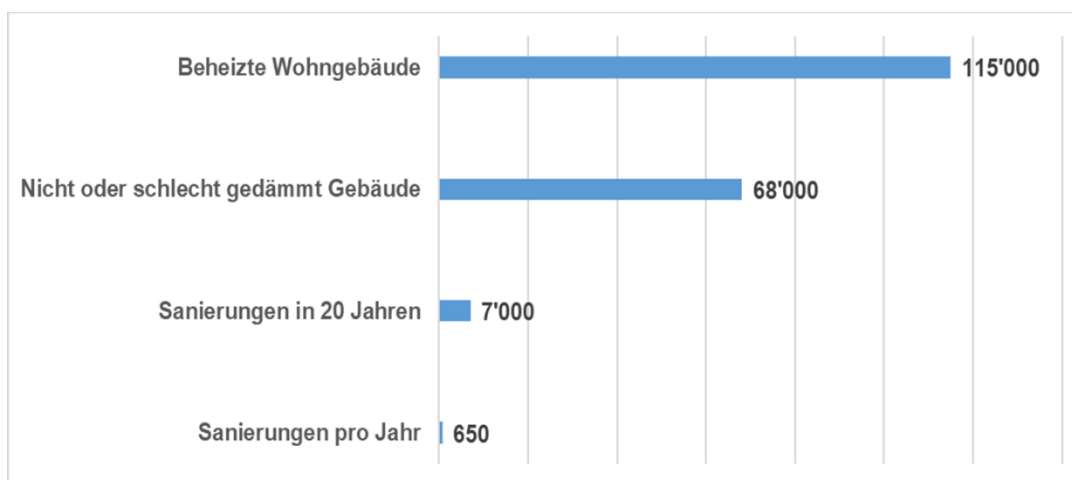


Quelle: DEWK

Auch wenn das Wallis im Rahmen des Gebäudeprogramms ein Musterschüler ist, ist die Zahl der Sanierungen jedoch viel zu gering, um die ehrgeizigen Ziele der Energie- und Klimapolitik zu erreichen.

Im Laufe der letzten 20 Jahre wurden rund 7'000 Gebäude energetisch saniert. Derzeit wird die Wärmedämmung an rund 650 Gebäuden pro Jahr teilweise verbessert. Dies ist viel zu wenig, wenn man bedenkt, dass 70'000 nicht oder schlecht gedämmte Gebäude zum Baubestand gehören.

Abbildung 14: Beheizte Gebäude des Baubestands Wallis (Stand 2019) einschliesslich Zahl nicht oder schlecht gedämmter Gebäude, Zahl der in den letzten 20 Jahren sanierten Gebäude und Zahl der jährlichen Sanierungen



Quelle: DEWK

Auch der Ersatz fossiler Heizungen geht zu schleppend voran. Jedes Jahr werden rund 900 fossile Heizungen durch neue fossile Heizungen ersetzt, was ihre Zahl nicht verringert. Auch wenn rund 500 fossile Heizungen durch erneuerbare Heizungen ersetzt werden, so sinkt ihre Zahl nur um 300 pro Jahr, da auch in Neubauten weiterhin fossile Heizungen installiert werden (rund 200 pro Jahr). Angesichts der Tatsache, dass es noch über 50'000 fossile Heizungen im Wallis gibt, ist das Tempo des Austausches fossiler Heizungen viel zu langsam.

Und von den rund 30'000 Elektro-Direktheizungen werden jedes Jahr kaum 100 ersetzt, was auch unzureichend ist, wenn man bedenkt, dass rund 27 % der Wohnhäuser elektrisch beheizt werden.

Ebenso werden zu wenig Photovoltaikanlagen installiert, auch wenn ihre Zahl nicht zu vernachlässigen ist. Trotz der hohen Sonnenscheindauer, die Investitionen attraktiv macht, ist im Wallis kein höheres Wachstum als im Rest der Schweiz zu verzeichnen. Die ehrgeizigen Ziele können ohne eine deutliche Erhöhung der jährlich installierten Anlagen nicht erreicht werden. So müssten beispielsweise bis 2035 jährlich kumulativ 25 Anlagen mit einer Fläche von 1'000 m² (Aufdach-Installationen auf Industriegebäuden oder landwirtschaftlichen Betrieben), 750 Anlagen mit einer Fläche von 150 m² (Gebäudedächer) und 1400 Anlagen mit einer Fläche von 50 m² (Dächer von Einfamilienhäusern) installiert werden.

Parallel zu den Massnahmen mit grosser Öffentlichkeitswirkung führt die DEWK fortlaufend zahlreiche Tätigkeiten zur Förderung der Entwicklung angemessener und attraktiver Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Energiewende durch. Nachstehend seien einige Beispiele aufgeführt.

Im Bereich **Schulung** setzte sich die DEWK für die Wissenserweiterung der Fachleute ein, die direkt durch diese Energiewende betroffen sind. In Abstimmung mit den zahlreichen Berufsverbänden organisierte und bot sie beispielsweise kostenlose Weiterbildungen zu folgenden Themen an:

- Förderprogramm **Make Heat Simple** für Fernsteuerungen von Heizungen in Zweitwohnungen zur Reduzierung von Energieausgaben;
- Programm **erneuerbar heizen**, bei dem Fachleute als «Botschafter» geschult werden, um Eigentümer mit kantonaler Unterstützung kostenlos fachliche und finanzielle Beratung zum Ersatz bestehender Heizungen durch Anlagen mit erneuerbaren Energieträgern zu leisten.

Die Nähe zwischen der DEWK und der HES-SO Valais-Wallis, die sich beispielsweise durch regelmässig erteilte Aufträge für angewandte Forschungsarbeiten insbesondere im Zusammenhang mit bestehenden technischen Anlagen oder Energiedienstleistungen ausdrückt, trug zur Einführung einer zertifizierenden Ausbildung bei, die einen Beitrag zur wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung des gesamten Kantons leistet. Das Hauptziel eines solchen Ansatzes besteht vor allem darin, Walliser Fachleute auf diesem Gebiet (Ingenieure, Architekten, Installateure, Unternehmer usw.) darauf vorzubereiten, tatkräftige Akteure der Energiewende zu werden.

Gleichzeitig engagierte sich die DEWK auf dem Gebiet des Gebäudeprogramms in Immobilienkreisen und bei den entsprechenden Berufsverbänden, um gemeinsam finanzielle Anreize anzubieten, die besser an die kantonalen Gegebenheiten angepasst sind. Sie setzte sich auch bei den Banken ein, namentlich, damit Subventionen im Rahmen von Bau- oder Renovierungskrediten als Eigenmittel angesehen werden können.

Zur Beschleunigung von Verwaltungsabläufen beteiligte sie sich an der Einführung vereinfachter Anzeigeverfahren (Solaranlagen) und arbeitet derzeit an einem neuen Anzeigeverfahren für die Installation von Wärmepumpen.

Aufgrund von Arbeiten zur genaueren Erfassung des Baubestandes zur Vorbereitung des am besten auf die Walliser Gegebenheiten abgestimmten Gesetzesentwurfes, zum Beispiel durch die Erstellung 2015 eines Wärmekatasters, hat die DEWK ein Unterstützungsprogramm für Gemeinden eingeführt, die eine räumliche Energieplanung durchführen.

Auf dem Gebiet der Information finanziert die DEWK seit langem mit den Westschweizer Kantonen die für die breite Öffentlichkeit bestimmte Plattform www.energie-umwelt.ch. Sie hat kurze Videos erstellen lassen, um Themen zur nachhaltigen Renovierung und erneuerbaren Energien zu erklären. Ausserdem wurden mehrere Dutzende Informationsveranstaltungen zu Subventionen auf dem gesamten Kantonsgebiet organisiert.

4.2 Perspektiven

Zur Erreichung der Energieziele ist es notwendig, die bestehenden Massnahmen zu verstärken und neue Anreize zu schaffen. Letztere werden allein nicht ausreichen, diese Ziele zu erreichen. Deshalb sieht der Gesetzesentwurf auch eine begrenzte Anzahl an verbindlichen oder organisatorischen Massnahmen vor. Diese Massnahmen zielen auf eine Vorbildfunktion ab. Die aktive Beteiligung der Körperschaften, der Wirtschaft und jedes Einzelnen muss im Mittelpunkt stehen. Die Fortsetzung und weitere Verstärkung der Anstrengungen, die für diese Energiewende unternommen werden müssen, erfordern Investitionen, wovon viele über die Lebensdauer der Anlagen kosteneffizient sind. Die Entwicklung neuer Technologien und ihre Einführung werden jedoch eine Umstrukturierung bestimmter Wirtschaftszweige erforderlich machen. Positive Auswirkungen werden insbesondere für die kantonale Wirtschaft, die Luftqualität und damit die Gesundheit erwartet.

Dieser Gesetzesentwurf steht damit in Einklang mit einem Plan strategischer Massnahmen, der die Aktionen des DFE und der DEWK leitet. Es handelt sich dabei um die folgenden Massnahmen:

1. Anpassung der gesetzlichen Anforderungen bezüglich Energieeffizienz und erneuerbarer Energie;
2. Erstellung eines kantonalen Energiekatasters;
3. Erstellung eines Plans zur Vorbildrolle des Staates im Energiebereich;
4. Analyse, Anpassung, Einführung von Förderprogrammen in Verbindung mit Energieeffizienz und erneuerbaren Energien;
5. Verstärkung und Strukturierung der Begleitung der Gemeinden im Energiebereich;
6. Verstärkung der Unterstützung der Wirtschaftszweige zur Durchführung von Energieeffizienzmassnahmen und Produktion erneuerbarer Energie;
7. Erstellung eines Aktionsplans zur Senkung des Energieverbrauchs für die Mobilität;
8. Strukturierung des Heimfalls der Wasserkraftkonzessionen;
9. Erstellung eines Aktionsplans zum Abbau der Investitionshürden im Bereich Wasserkraft und neue erneuerbare Energien;
10. Einflussnahme auf die Verteilung von Energie, damit sie mit der Energievision des Kantons im Einklang steht;
11. Verstärkung der Kommunikation, Informationsverbreitung und Beratung zum Thema Energie;
12. Förderung der Weiterbildung von Personen, die im Wallis im Energiebereich aktiv sind;
13. Überwachung und Unterstützung der Tätigkeit im Bereich Forschung und Entwicklung, insbesondere im Bereich angewandter Forschung.

5 Auswirkungen des neuen Energiegesetzes des Bundes auf das kantonale Recht

Das neue Energiegesetz des Bundes trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Es hat zum Ziel, eine wirtschaftliche und umweltfreundliche Bereitstellung und Verteilung von Energie sicherzustellen, eine sparsame Nutzung von Energie zu gewährleisten und den Übergang zu einer Energieversorgung mit einem vermehrten Einsatz erneuerbarer Energien zu ermöglichen. Da die Kantone bei der Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 eine Schlüsselrolle einnehmen werden, lag es auf der Hand, dass sie durch das genannte Gesetz mit der Durchführung eines wesentlichen Teils seiner Bestimmungen beauftragt wurden. Ausserdem ist anzumerken, dass für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, vor allem die Kantone zuständig sind (Art. 89 Abs. 4 der Schweizerischen Bundesverfassung).

5.1 Bau von Energieerzeugungsanlagen

5.1.1 Energieplanung

Die Kantone haben in ihrem Richtplan Gebiete und Gewässerstrecken zu bestimmen, die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft (Art. 10 EnG) und allgemeiner für die Nutzung erneuerbarer Energien (Art. 8b RPG) geeignet sind. Da die vorgenannten Artikel konkret und klar genug sind, um durch eine Behörde oder ein Gericht direkt für einen Einzelfall angewendet zu werden, sind im Gesetzesentwurf nicht ausdrücklich Durchführungsartikel vorgesehen.

Um jedoch dieser gesetzlichen Vorgabe gerecht zu werden, schlägt der Gesetzesentwurf eine neue Reihe Artikel zur Energieplanung (Kapitel 3) vor, die sich jedoch nicht auf den Richtplan beschränken. Es ist notwendig, auf kommunaler Ebene die Erarbeitung einer Energieplanung zu veranlassen, um eine ausreichende, diversifizierte, zuverlässige, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sicherzustellen.

5.1.2 Zuerkennung eines nationalen Interesses in gesetzlich nicht vorgesehenen Fällen

Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse (Art. 12 Abs. 1 EnG). Art. 12 Abs. 2 EnG regelt insbesondere, dass Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien eine bestimmte Grösse und Bedeutung haben müssen, um ein solches Interesse zu haben. Für Anlagen, die einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbaurichtwerte leisten, ohne die vorgenannten Voraussetzungen zu erfüllen, können die Kantone einen Antrag an den Bundesrat auf Zuerkennung eines nationalen Interesses stellen (Art. 13 Abs. 1 EnG).

Da die Anwendungsfälle begrenzt bleiben dürften, sollte der Staatsrat die Zuständigkeit erhalten, einen solchen Antrag an den Bundesrat zu stellen.

5.2 Sparsame und effiziente Energienutzung in Gebäuden

Das Energiegesetz des Bundes hat insbesondere eine sparsame und effiziente Energienutzung zum Ziel (Art. 1 Abs. 2 EnG). Die Anstrengungen hinsichtlich der Reduzierung des Energieverbrauchs haben jedoch bereits unter der vorherigen Gesetzgebung begonnen, insbesondere im Gebäudebereich. Art. 45 EnG übernimmt im Wesentlichen die Bestimmungen zu Gebäuden, wobei die Unterschiede zwischen dem alten und neuen Recht wie folgt zusammengefasst werden können.

In bestehenden Gebäuden und in Neubauten haben die Kantone den Anliegen der sparsamen und effizienten Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme nach Möglichkeit den Vorrang zu geben (Art. 45 Abs. 2 EnG). Sie können sich nicht mehr damit begnügen, nur entsprechende Vorschriften zu erlassen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Energieinteressen immer automatisch gegenüber Denkmalschutzinteressen Vorrang haben müssen. Die Kantone haben den Anliegen des Ortsbild-, Heimat- und Denkmalschutzes angemessenen Rechnung zu tragen (Art. 45 Abs. 2 EnG).

Hinsichtlich der Gebäudeenergieausweise schreibt das Bundesrecht die Erstellung lediglich zur Gewährung bestimmter Subventionen des Bundes vor, überlässt es aber den Kantonen, sie auf ihrem Gebiet für andere Situationen verbindlich vorzuschreiben (Art. 45 Abs. 5 EnG).

5.3 Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern

Nach dem vorherigen Bundesrecht hatten die Kantone bereits die Möglichkeit, Vorschriften zu Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern zu erlassen. Das neue Recht erwähnt, dass die Kantone künftig dafür zu sorgen haben, dass ihr Inhalt mit dem des Bundes in Einklang gebracht wird und dass die Vorschriften des kantonalen Rechts ausdrücklich Vorteile bei Abschluss und Einhaltung dieser Zielvereinbarungen vorsehen (Art. 46 EnG).

Der kantonale Gesetzesentwurf sieht die Einführung von Artikeln zu Grossverbrauchern vor, wobei diesen die Möglichkeit gewährt wird, eine Zielvereinbarung mit einer durch den Bund beauftragten Organisation abzuschliessen. Die Entscheidung, nicht den Abschluss von Vereinbarungen mit dem Kanton zu verlangen, rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass rund fünfzig auf dem Kantonsgebiet aktive Unternehmen bereits solche Vereinbarungen mit dem Bund abgeschlossen haben und dass die genannten Organisationen bereits seit mehreren Jahren ein bewährtes System eingeführt haben. Weiter ist anzumerken, dass diese Entscheidung den Vorteil hat, die gesetzlichen Ziele ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen für den Kanton zu verfolgen.

6 Auswirkungen der Ablehnung des neuen CO₂-Gesetzes

Das neue CO₂-Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 abgelehnt. Daher gelten weiterhin die Bestimmungen des aktuellen CO₂-Gesetzes.

In den Bereichen, die durch den Entwurf des kantonalen Energiegesetzes betroffen sind, sieht das aktuelle CO₂-Gesetz in Art. 9 vor, dass die Kantone dafür sorgen, dass die CO₂-Emissionen aus Gebäuden, die mit fossilen Energieträgern beheizt werden, zielkonform vermindert werden. Dafür erlassen sie Gebäudestandards für Neu- und Altbauten aufgrund des aktuellen Stands der Technik.

Zudem ermöglicht das CO₂-Gesetz in sehr wichtiger Weise die Mitfinanzierung des Gebäudeprogramms der Kantone durch Globalbeiträge von 450 Millionen Franken pro Jahr, welche für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr verwendet werden (Art. 34 CO₂G).

Nach der Abstimmungsniederlage hat der Bundesrat am 17. Dezember 2021 eine Vernehmlassung zum revidierten CO₂-Gesetz für die Zeit von 2025 bis 2030 eröffnet. Mit dieser Revision soll der Treibhausgas-Ausstoss bis 2030 halbiert werden und damit das für 2030 gesetzte Klimaziel erreicht werden. Der Bundesrat verzichtet auf Instrumente, die zur Ablehnung der letzten Revision beigetragen haben. Der neue Entwurf ergänzt die CO₂-Steuer um effiziente Anreize, gezielte Förderungen und Investitionen und unterstützt die laufenden Entwicklungen. Der Schwerpunkt liegt auf Massnahmen, die der Bevölkerung ermöglichen, ihre CO₂-Emissionen im Alltag zu reduzieren.

7 Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014)

Auf der Grundlage der energierechtlichen Bestimmungen im Gebäudebereich hat die Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) erstmals im Jahre 1992 eine Musterverordnung 1992 erarbeitet. Diese wurde im Jahre 2000 von den «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKE 2000) abgelöst. Diese wiederum wurden im Jahr 2008 (MuKE 2008) revidiert.

Bei diesen Musterbestimmungen handelt es sich um das von den Kantonen, gestützt auf ihre Vollzugserfahrung, gemeinsam erarbeitete «Gesamtpaket» energierechtlicher Vorschriften im Gebäudebereich. Sie bilden sozusagen den von den Kantonen getragenen «gemeinsamen Nenner».

Der Kanton Wallis hat bereits einen Teil der MuKE 2008 umgesetzt, indem er ihre Bestimmungen in die Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN) vom 9. Februar 2011 integrierte.

Die Plenarversammlung der EnDK vom 9. Januar 2015 hat die MuKE 2014 zuhanden der Kantone verabschiedet. Es geht nun darum, diese Bestimmungen in die kantonalen Energiegesetzgebungen zu überführen und im Wissen und in Respektierung der kantonalen Eigenheiten eine möglichst weitgehende Harmonisierung anzustreben und umzusetzen. Deshalb empfiehlt die EnDK den Kantonen, die MuKE 2014 beim Erlass kantonalen energierechtlicher Bestimmungen bestmöglich zu übernehmen.

Anstelle einer totalen Harmonisierung der energierechtlichen Bestimmungen aller Kantone wird mit diesen Mustervorschriften die Harmonisierung von Vorschriften zu einzelnen, abgrenzbaren Teilbereichen bezweckt. Jedes «Vorschriften-Paket» zu einem Teilbereich bildet ein «Modul». Dies gewährleistet die Flexibilität für die Kantone, dort Unterschiede zu treffen, wo dies aufgrund der spezifischen Verhältnisse angezeigt ist. So eignen sich die Bestimmungen für Ferienhäuser nicht in allen Kantonen, sondern vor allem in Kantonen mit Tourismusregionen.

Das in die Untermodule A bis R unterteilte Basismodul ist das zentrale Element der Mustervorschriften. Es berücksichtigt die durch das Bundesrecht den Kantonen vorgegebenen Mindestanforderungen. Um die Harmonisierung zwischen den verschiedenen Kantonen zu gewährleisten, sollten diese die Bestimmungen des Basismoduls bis ins Detail übernommen werden. In diesem Sinne handelt es sich um eine Art «Zwangsmodul». Mit der Übernahme dieses «Basismoduls» erfüllen die Kantone die Vorgaben des EnG (Art. 45 Abs. 2 und 3) und die von der EnDK beschlossenen Vorgaben gemäss den «Energiepolitischen Leitlinien».

Die weiteren Module 2-11 enthalten weitergehende Vorschriften, die von den Kantonen übernommen werden können, sofern sie in einem der entsprechenden Bereiche zusätzliche Schwerpunkte setzen wollen. Wird ein Modul in die kantonale Gesetzgebung übernommen, muss es aus Gründen der Harmonisierung jedoch unverändert übernommen werden.

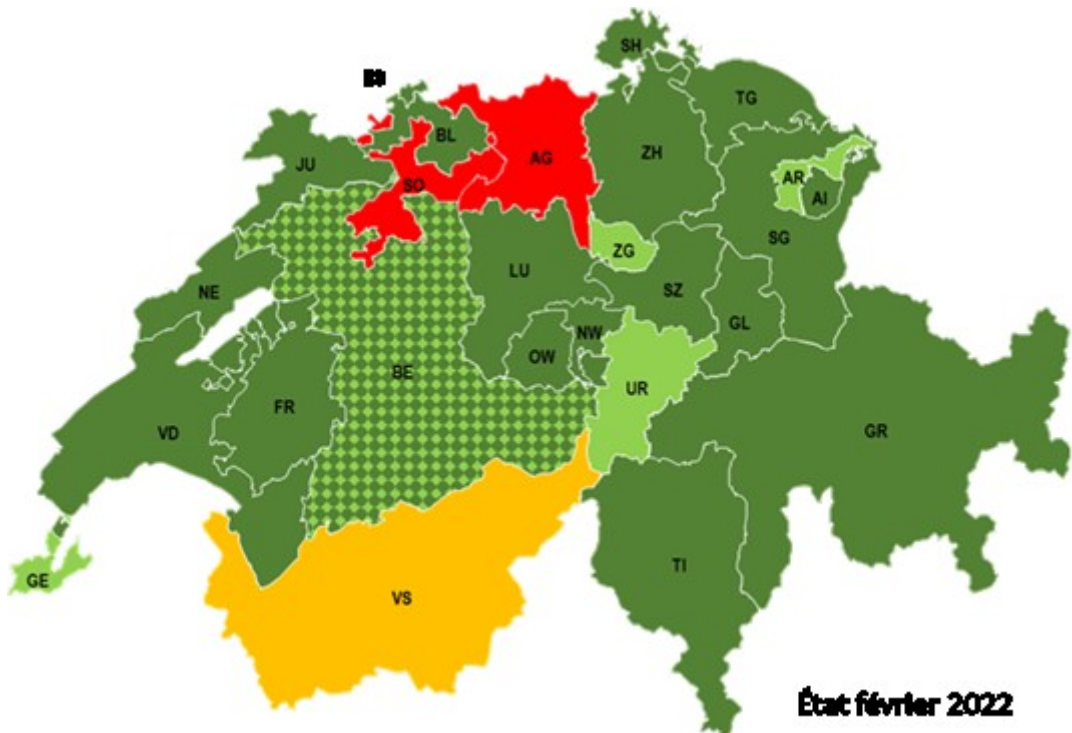
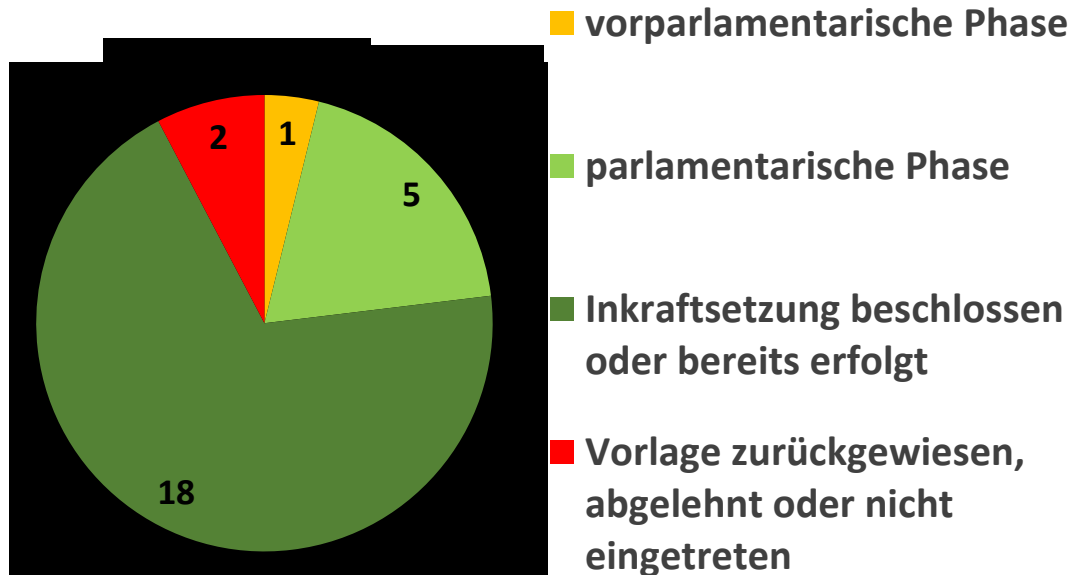
7.1 Stand der Umsetzung der MuKE 2014 in den Kantonen

Mit der Umsetzung der MuKE 2014 nehmen die Kantone die ihnen durch die Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung übertragene Verantwortung im Gebäudebereich wahr. Im Rahmen seiner internationalen klima- und energiepolitischen Verpflichtungen ist der Bund auf die Unterstützung der Kantone angewiesen, die namentlich im Gebäudebereich schnell Massnahmen umsetzen müssen. Wenn die Kantone keinen ausreichenden Beitrag leisten, muss der Bund selbst Richtlinien erlassen, was die Befugnisse der Kantone einschränken würde.

Wie den nachstehenden Abbildungen zu entnehmen ist, hat die Mehrheit der Schweizer Kantone die MuKE 2014 bereits umgesetzt oder befindet sich derzeit in der parlamentarischen Phase. In 18 Kantonen wurde die Umsetzung der MuKE 2014 bereits

durch die Parlamente oder das Volk in einer Volksabstimmung beschlossen. In fünf Kantonen diskutieren die Parlamente derzeit über Gesetzesentwürfe. In drei Kantonen (BE, SO, AG) wurden die Gesetze durch das Volk abgelehnt. Der Kanton Bern befindet sich jedoch mit einem neuen Entwurf wiederum in der parlamentarischen Phase.

Abbildung 15: Stand der Umsetzung der MuKE 2014 in den Kantonen



Quelle: EnDK

Der Kanton Wallis ist damit der letzte Schweizer Kanton, der dem kantonalen Parlament noch keinen Entwurf zur Übernahme der MuKE 2014 in das kantonale Recht vorgelegt hat. Auch wenn die Walliser Gesetzgebung bereits einige diesbezügliche Bestimmungen enthält, ist es wichtig, dass der Kanton Wallis in kürzester Zeit neue Bestimmungen verabschiedet. Die kantonalen Energiedirektoren wünschten, dass die MuKE 2014 bis 2020 umgesetzt würden, und der Bund könnte Massnahmen vorschreiben, falls die Kantone die Energieziele nicht erreichen.

7.2 Im Gesetzesentwurf übernommene Elemente der MuKE

	Thema, das in der geltenden Gesetzgebung behandelt wird	In der ursprünglichen Form oder mit Anpassungen im Gesetzesentwurf übernommen	Übernahme im Verordnungsentwurf geplant	Nicht übernommen
Basismodul				
Teil A Allgemeine Bestimmungen				
Art. 1.1 Geltungsbereich und Zweck (G)	X	X		
Art. 1.2 Ausnahmen (G)		X		
Art. 1.3 Anwendungsbereich der Anforderungen (V)	X		X	
Art. 1.4 Begriffe (V)	X		X	
Art. 1.5 Stand der Technik (V)	X		X	
Teil B Wärmeschutz von Gebäuden				
Art. 1.6 Grundsatz / Anforderung (G)	X	X		
Art. 1.7 Anforderungen und Nachweis winterlicher Wärmeschutz (V)	X		X	
Art. 1.8 Anforderungen und Nachweis sommerlicher Wärmeschutz (V)	X		X	
Art. 1.9 Befreiung / Erleichterungen (V)	X		X	
Art. 1.10 Kühlräume (V)	X		X	
Art. 1.11 Gewächshäuser und beheizte Traglufthallen (V)	X		X	
Teil C Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen				
Art. 1.12 Grundsatz / Anforderung (G)	X	X		
Art. 1.13 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (G)	X	X		
Art. 1.14 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (V)	X		X	
Art. 1.15 Wärmeerzeugung (V)	X		X	
Art. 1.16 Wassererwärmer (V)	X		X	
Art. 1.17 Wärmeverteilung und -abgabe (V)	X		X	
Art. 1.18 Abwärmenutzung (V)	X		X	
Art. 1.19 Lüftungstechnische Anlagen (V)	X		X	
Art. 1.20 Wärmedämmung von Lüftungstechnischen Anlagen (V)	X		X	
Art. 1.21 Kühlen, Be- und Entfeuchten (V)	X		X	
Teil D Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten				
Art. 1.22 Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten (G)	X	X		
Art. 1.23 Anforderung Neubau (V)	X		X	
Art. 1.24 Berechnungsregeln (V)	X		X	
Art. 1.25 Nachweis mittels Standardlöskombination (V)	X		X	
Teil E Eigenstromerzeugung bei Neubauten				
Art. 1.26 Anforderung Eigenstromerzeugung (G)				
Art. 1.27 Berechnungsgrundlage Eigenstromproduktion bei Neubauten (V)		X		
Art. 1.28 Ersatzabgabe (V)			X	

Teil F Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersatz				
Art. 1.29 Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersatz (G)		X		
Art. 1.30 Vollzug (V)			X	
Art. 1.31 Standardlösungen (V)			X	
Teil G Elektrische Energie (SIA 387/4)				
Art. 1.32 Grundsatz (G)	X	X		
Art. 1.33 Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Neubauten (V)	X		X	
Teil H Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen				
Art. 1.35 Sanierungspflicht Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem (G)		X		
Art. 1.36 Befreiungen (V)				X
Teil I Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer				
Art. 1.37 Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer (G)		X		
Teil J Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen				
Art. 1.38 Ausrüstungspflicht bei Neubauten (G)	X		X	
Art. 1.39 Ausrüstungspflicht bei wesentlichen Erneuerungen (G)	X		X	
Art. 1.40 Abrechnung (V)	X		X	
Art. 1.41 Befreiung bei wesentlichen Erneuerungen (V)	X		X	
Art. 1.42 Wärmedämmung bei Flächenheizung (V)	X		X	
Teil K Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen				
Art. 1.43 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen (G)	X	X		
Teil L Grossverbraucher				
Art. 1.44 Grossverbraucher (G)		X		
Art. 1.45 Zumutbare Massnahmen (V)			X	
Art. 1.46 Vereinbarungen, Gruppen (V)			X	
Teil M Vorbildfunktion öffentliche Hand				
Art. 1.47 Grundsatz Vorbild öffentliche Hand (G)	X	X		
Teil N Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)				
Art. 1.48 Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) (G)		X		
Teil O Förderung				
Art. 1.49 Förderung (G)	X	X		
Teil P GEAK Plus-Pflicht für Förderbeiträge				
Art. 1.50 CECB- GEAK Plus-Pflicht bei Förderung von Massnahmen an der Gebäudehülle (G)				X
Art. 1.51 GEAK Plus-Pflicht bei Förderung von Massnahmen an der Gebäudehülle (V)				X

Teil Q Vollzug / Gebühren / Strafbestimmungen				
Art. 1.52 Projektnachweis (V)	X		X	
Art. 1.53 Übertragung von Vollzugsaufgaben an Private (G)	X	X		
Art. 1.54 Gebühren (G)		X		
Art. 1.55 Ausführungsbestimmungen (G)	X	X		
Art. 1.56 Strafbestimmungen (G)	X	X		
Teil R Schluss- und Übergangsbestimmungen				
Art. 1.57 Übergangsbestimmungen (G)	X	X		
Art. 1.58 Änderung von Erlassen (G)	X	X		
Art. 1.59 Aufhebung bisherigen Rechts (G)	X	X		
Art. 1.60 Inkrafttreten (G)	X	X		
Modul 2: Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden				
Art. 2.1 Ausrüstungspflicht (G)	X		X	
Art. 2.2 Ersatz / Befreiung (V)	X		X	
Modul 3: Heizungen im Freien und Freiluftbäder				
Art. 3.1 Heizungen im Freien (G)	X	X		
Art. 3.2 Beheizte Freiluftbäder (G)	X		X	
Art. 3.3 Beheizte Freiluftbäder (V)	X		X	
Modul 4: Ferienhäuser und Ferienwohnungen				
Art. 4.1 Grundsatz / Anforderung (G)				X
Art. 4.2 Ferienhäuser und Ferienwohnungen (V)	X		X	
Modul 5: Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten				
Art. 5.1 Grundsatz Gebäudeautomation (G)				X
Art. 5.2 Pflicht / betroffene Gebäude (V)				X
Modul 6: Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen				
Art. 6.1 Sanierungspflicht dezentraler Elektroheizungen (G)		X		
Art. 6.2 Befreiungen (V)		X	X	
Modul 7: Ausführungsbestätigung				
Art. 7.1 Ausführungsbestätigung (G)	X		X	
Modul 8: Betriebsoptimierung				
Art. 8.1 Grundsatz Betriebsoptimierung (G)		X		
Art. 8.2 Pflicht / betroffene Gebäude (V)			X	
Art. 8.3 Betriebsoptimierung (V)			X	
Art. 8.4 Periodische Betriebsoptimierungen (V)			X	
Art. 8.5 Vollzugsbestimmungen (V)			X	
Modul 9: GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten				
Art. 9.1 GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten (G)		X		
Modul 10: Energieplanung				
Art. 10.1 Kantonale Energieplanung (G)		X		
Art. 10.2 Inhalt (G)		X		
Art. 10.3 Kurz- und mittelfristige Planung (V)			X	
Art. 10.4 Energieplanung der Gemeinden (G)		X		
Modul 11: Wärmedämmung / Ausnützung				
Art. 11.1 Wärmedämmung / Ausnützung (G)	X			X

8 Konformität des Gesetzesentwurfes mit den vom Grossen Rat angenommenen parlamentarischen Vorstössen

8.1 Motion 4.0094: Intelligente und pragmatische Regelung für das Aufstellen von Heizpilzen während spezifischer Perioden

Am 5. Mai 2014 beantragten die Abgeordneten Frédéric Delessert (PLR) und Georges Tavernier (PLR) die Einführung von Ausnahmebestimmungen in die Gesetzgebung (Änderung der VREN), um Gewerbetreibenden die Benutzung von Heizpilzen in bestimmten Wintermonaten zu ermöglichen.

Die Antwort des Staatsrates kündigte an, dass Überlegungen zu diesem Thema bei der Vorbereitung der Revision der Energiegesetzgebung fortgesetzt würden, bei der die neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) übernommen werden sollen. Die Motion wurde vom Grossen Rat angenommen und dem Staatsrat zur Ausführung im Sinne seiner Antwort übermittelt.

Vor dem aktuellen Hintergrund des Klimawandels, insbesondere die Ratifizierung des Klimaübereinkommens von Paris durch die Schweiz, sollte anerkannt werden, dass das Heizen von Terrassen energietechnisch absurd ist, da ein in der Wintersaison regelmässig genutzter Heizpilz so viel Energie verbraucht wie ein nach heutigen Standards gebautes Einfamilienhaus. Dazu kommen noch die Umweltbelange und die Brandschutzproblematik im Zusammenhang mit der Nutzung von Heizpilzen und der Lagerung von Gasflaschen. Deshalb beabsichtigt der Staatsrat die Beibehaltung der jetzigen Fassung der Bestimmung zur Heizung im Freien, die der Version der MuKE entspricht.

8.2 Postulat 1.0274: Auflistung der aus energetischer Sicht kontrollierten Bauvorhaben

Am 16. November 2018 forderten Nathalie Cretton (Les Verts), Fanny Darbellay (PDCB), David Crettenand (PLR) und Gilbert Truffer (AdG/LA) den Staatsrat auf zu prüfen, wie ein Informationsaustausch zu den Kontrollen der Baustellen unter Vermeidung zusätzlicher Verwaltungslasten für die Gemeinden durchgeführt werden kann. Da der Kanton und die Gemeinden für eine erfolgreiche Energiewende eng zusammenarbeiten müssen, um die Entwicklung der Energieeffizienz des Baubestandes zu verfolgen und die Massnahmen in Abhängigkeit dieser Entwicklung anzupassen, hat der Staatsrat die Annahme dieses Postulats vorgeschlagen. Da es nicht angefochten wurde, wurde es dem Staatsrat zur Ausführung im Sinne seiner Antwort übermittelt.

Der Gesetzesentwurf schlägt in Art. 52 Abs. 4 vor, dass die Gemeinden der DEWK jährlich einen Bericht über die durchgeführten Kontrollen der Baubewilligungsdossiers und Baustellenüberwachungen übermitteln.

8.3 Motion 1.0299: Mehr Energieeffizienz bei Grossverbrauchern

Die Abgeordneten Jérôme Beffa (CSPO), Michel Schnyder (CSPO), Aurelian Mascitti (Les Verts) und Maxime Moix (PDCC) unterstrichen in ihrer Motion vom 10. Mai 2019 die mit der Optimierung des Energieverbrauchs von Grossverbrauchern verbundenen Möglichkeiten zur Energieeinsparung. Zur Erreichung der ehrgeizigen Ziele des Kantons beantragten sie die Anpassung und Einführung in die kantonale Energiegesetzgebung des Grossverbrauchermodells (GVM) des Bundes. Der Grosse Rat hat dieses Postulat im Behandlungsstadium angenommen und an den Staatsrat zur Ausführung übermittelt.

Da der Kanton Wallis als einer der letzten Kantone nicht über besondere Vorschriften für Grossverbraucher verfügt und es notwendig erscheint, diesbezüglich insbesondere aufgrund der Möglichkeiten zur Energieeinsparung eine gesetzliche Regelung zu schaffen, ist im Gesetzesentwurf die Einführung unter Abschnitt 5.4 von zwei Artikeln vorgesehen. So müssen Grossverbraucher entweder Massnahmen zur Energieoptimierung treffen, die durch die für Energie zuständige Dienststelle genehmigt wurden, oder eine Zielvereinbarung mit einer durch den Bund beauftragten Organisation abschliessen.

8.4 Postulat 1.309: Abbau der Investitionshürden im Bereich der Energiemassnahmen

Am 14. Juni 2019 forderten die Abgeordneten David Crettenand (PLR), Urban Furrer (CSPO), Vincent Roten (PDCC) und Julien Monod (PLR) den Staatsrat auf, die Eigentümer besser zu informieren und die administrativen Schritte für sie zu erleichtern. Weiterhin beantragten sie, dass er ein Finanzierungsmodell vorschlägt, damit rentable und für die Energiewende unabdingbare Investitionen erleichtert und beschleunigt werden. Der Staatsrat hat die Annahme dieses Postulats vorgeschlagen. Da es nicht angefochten wurde, wurde es dem Staatsrat zur Ausführung im Sinne seiner Antwort übermittelt.

Die Information für Eigentümer wurde 2020 insbesondere durch eine Impulsberatung an Eigentümer von Öl- oder Gasheizungen für einen Umstieg auf Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen, verstärkt. Bezüglich der Erleichterung administrativer Schritte schlägt der Revisionsentwurf des kantonalen Energiegesetzes vor, erneuerbaren und einheimischen Energieressourcen ein kantonales Interesse zuzuerkennen und Energieeffizienz als kantonales Interesse zu erklären. Schliesslich wurden bezüglich der Finanzierung von Energiemassnahmen die zur Verfügung stehenden Beträge des Gebäudeprogramms erhöht.

8.5 Postulat 1.0320: Gebäudeenergieausweis der Kantone: eine Referenz in Sachen Nachhaltigkeit!

Am 13. September 2019 reichten Charles-Albert Gillioz (PLR), David Crettenand (PLR), Muriel Favre-Torelloz (PDCB) und Serge Métrailler (PDCC) ein Postulat ein, durch das die Möglichkeit geprüft werden sollte, den GEAK für sämtliche Immobilientransaktionen vorzuschreiben, wie dies im Kanton Waadt der Fall ist.

Da der GEAK ein sachliches und wirksames Informationsmittel darstellt, das zur Bewusstseinsbildung über die tatsächliche Energiequalität eines Gebäudes beiträgt und gleichzeitig einen Anreizeffekt zur Energiesanierung hat, hat der Staatsrat die Annahme dieses Postulats vorgeschlagen. Der Grosse Rat hat dieses Postulat angenommen und an den Staatsrat zur Ausführung übermittelt.

Der Gesetzesentwurf wird dieser Forderung gerecht, indem vorgesehen ist, dass ein GEAK in allen Werbeunterlagen einer zum Verkauf angebotenen Immobilie anzuführen ist, da er im Vorfeld der Kaufentscheidung Transparenz zu den Energiekosten und dem thermischen Komfort einer Immobilie schafft.

8.6 Motion 2020.12.434: «Für einen Kanton, der sich mit den notwendigen Mitteln für die Energiewende ausstattet»

Am 15. Dezember 2020 reichten Steve Delasoie (PLR), Xavier Fellay (PDCB), David Crettenand (PLR) und Maxime Moix (PDCC) eine Motion ein, welche den Staatsrat anfragt, das kantonale Energiegesetz zu ändern und beim Art. 21 einen neuen Absatz einzufügen, um das Baubewilligungsverfahren betreffend Infrastrukturen zur Produktion von erneuerbarer Energie zu vereinfachen.

Im Bewusstsein der Notwendigkeit, gesetzliche Änderungen vorzunehmen und die Unterstützung für bestimmte Dossiers zu intensivieren, wurde die Motion seitens des Staatsrates im Sinne der Antwort zur Annahme empfohlen und es wurde vorgeschlagen:

- Im Energiegesetz ein kantonales Interesse an bestimmten Projekten zur Nutzung erneuerbarer Energien vorzusehen;
- Das Baugesetz in Anwendung von Art. 23 RPG anzupassen, um Verfahrenserleichterungen für kleinere Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien vorzusehen;
- Die DEWK, unter Vorbehalt der verfügbaren Mittel, mit personellen Ressourcen auszustatten, die eine aktivere Begleitung bestimmter Dossiers erlauben.

Der Grosse Rat hat diese Motion angenommen und an den Staatsrat zur Ausführung übermittelt.

Der Entwurf des Gesetzes antwortet auf diese Motion mittels folgenden Vorschlägen:

- Die Einführung einer Bestimmung welche ein kantonales Interesse an bestimmten Projekten zur Nutzung erneuerbarer Energien vorsieht;
- Die nachfolgende Änderung des Art. 34 des Baugesetzes *«Die Baubewilligungspflicht für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Solaranlagen oder Wärmepumpen wird, unter Vorbehalt des Bundesrechts, in der BauV geregelt, welche insbesondere den betroffenen Anlagentyp sowie die zu erfüllenden Bedingungen definiert.»*.

9 Die Vernehmlassung zum Entwurf des neuen kantonalen Energiegesetzes

9.1 Vernehmlassungsverfahren

Durch Entscheid vom 19. Mai 2021 hat der Staatsrat das Departement für Finanzen und Energie (DFE) über seine Dienststelle für Energie und Wasserkraft ermächtigt, bei den interessierten Kreisen eine Vernehmlassung zum Entwurf des kantonalen Energiegesetzes mit einem erläuternden Bericht und einem Fragebogen durchzuführen.

Am 18. Juni 2021 schickte das DFE die Unterlagen an rund 300 Adressaten mit der Bitte um Stellungnahme. Die Vernehmlassungsfrist wurde auf den 17. September 2021 festgelegt und dann bis zum 31. Oktober 2021 verlängert. Letztendlich antworteten 63 Adressaten, und es wurden 41 Spontanreaktionen registriert. Es ist anzumerken, dass gewisse Parteien nicht Stellung zum Gesetzesentwurf genommen haben.

	Zählung
Sendungen	291
Stellungnahmen	104
Spontane Stellungnahmen (in den Stellungnahmen inbegriffen)	41

Bei der Verwertung der Ergebnisse haben wir zwischen verschiedenen Interessengruppen unterschieden, und zwar:

	Stellungnahmen
Kantons- und Bundesverwaltung	7
Vereine	13
Gemeinden	39
Energieversorgungsunternehmen	9
Schulen und Institute	3
Unternehmen und Berufsverbände	18
Parteien	9
Individuelle Stellungnahmen	6
Gesamt	104

9.2 Zusammenfassung der Stellungnahmen

Im Allgemeinen wurde der in der Vernehmlassung vorgelegte Gesetzesentwurf begrüsst. In den 104 eingereichten Stellungnahmen wurde die allgemeine Ausrichtung des neuen Energiegesetzes durch eine grosse Mehrheit befürwortet. Der Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden erkennt an, dass der Kanton Wallis auch im Energiebereich Massnahmen einleiten muss, um den wachsenden klima- und energiepolitischen Herausforderungen zu begegnen. Die Teilnehmenden sind sich darüber im Klaren, dass es bei dem Gesetzesentwurf hauptsächlich um den Bausektor und namentlich die energetische Sanierung des Baubestandes gehen wird.

Der Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden ist sich darüber bewusst, dass das Wallis, das als „Energiland“ über zahlreiche erneuerbare Energiequellen verfügt, einen wichtigen Beitrag zur Energiewende unseres Landes leisten kann und muss. Dabei ist hervorzuheben, dass die kantonale Energiestrategie 2060, die langfristig eine 100 % erneuerbare und einheimische Energieversorgung vorsieht, von 25.96 % der genannten Teilnehmenden als zu ehrgeizig, von 38.46 % als ehrgeizig, aber angemessen und von 31.73 % als nicht ehrgeizig genug eingeschätzt wurde.

Die Mehrheit der Teilnehmenden stimmten den Vorschlägen, Heizungen auf fossiler Basis zu verbieten, alle Baubewilligungsgesuche aus energetischer Sicht durch die für Energie zuständige Dienststelle prüfen zu lassen und eine Stromsteuer zur Finanzierung der Energiewende einzuführen, nicht zu. Hingegen wurde die Idee, kantonale Förderprogramme zur Ergänzung der Finanzhilfen des Bundes für Stromerzeugung und Stromeinsparung zu schaffen, begrüsst.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden hatten ausserdem Gelegenheit, sich zu den aus den MuKE n übernommenen, den über die MuKE n hinausgehenden sowie den nicht direkt im Gesetzesentwurf enthaltenen Bestimmungen zu äussern.

9.2.1 In den MuKE n enthaltene Bestimmungen

Eine Reihe von aus den MuKE n übernommenen oder an diese angelehnten Massnahmen, wovon einige bereits in der aktuellen kantonalen Gesetzgebung enthalten sind, wurden allgemein positiv aufgenommen, weshalb sie in dem dem Grossen Rat vorzulegenden Gesetzesentwurf aufrechterhalten werden, wobei an einigen bestimmte Änderungen vorgenommen werden. Diese sind die Folgenden:

- Durchführung von Energieplanungen sowohl auf kantonaler (Art. 10) als auch kommunaler (Art. 12) Ebene;
- Nutzung der Abwärme von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Art. 22);
- Grundsatz der sparsamen und effizienten Energienutzung (Art. 24);
- Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, die in beispielhafter Weise die Zielsetzungen der Energiegesetzgebung bei ihrer gesamten gesetzgeberischen und administrativen Tätigkeit, beim Bau und bei der Bewirtschaftung ihrer Güter zu berücksichtigen hat (Art. 27);
- Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (Art. 30);
- Senkung um mindestens 20 % des Anteils an nichterneuerbarer Energie zur Deckung des Wärmebedarfs beim Ersatz einer Öl- oder Gasheizung in einem bestehenden Wohnhaus durch eine erneuerbare Wärmeproduktion oder die Reduzierung des Wärmebedarfs durch Verbesserung der Wärmedämmung (Art. 36);
- Ersatz bestehender ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem über Heizkörper oder Fussbodenheizungen (zentrale Elektroheizungen) innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Wärmeproduktionsanlagen mit erneuerbarer Energie, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (Art. 37);
- Ersatz bestehender dezentraler Elektroheizungen beim Ersatz der ganzen Systeme oder wesentlicher Teile davon, oder bei umfangreichen Renovierungsarbeiten im Innern des Gebäudes durch haustechnische Anlagen, die die Anforderungen des neuen Gesetzes erfüllen (Art. 38);
- Ersatz bestehender zentraler Elektro-Wassererwärmer in Wohnbauten innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Anlagen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (Art. 39);
- Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation in Nichtwohnbauten, die zwischen 0,2 und 0,5 GWh/a Strom oder 1 und 5 GWh/a Wärme verbrauchen, innerhalb von drei Jahren nach ihrer Inbetriebsetzung und danach periodisch (Art. 42);
- Auflage für Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zu seiner Optimierung zu realisieren (Art. 43);
- Auflage - ausser bei bestimmten Sonderfällen - des ausschliesslichen Betriebes von Heizungen im Freien mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme (Art. 44).

Möglichkeiten spezifischer Ausnahmen bestehen für einige dieser Massnahmen.

An einigen Artikeln wurde jedoch Kritik geübt. Diese machen Anpassungen notwendig, rechtfertigen jedoch nicht ihre Streichung aus dem Gesetzesentwurf:

- Mindestanforderungen für Bauten und Anlagen: Bezüglich der Mindestanforderungen an den Energiebedarf von neuen Bauten und Anlagen war namentlich vorgesehen, die Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme zu maximieren. Da dieser letzte Punkt durch einen Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden in Frage gestellt wurde, ist in dem neuen Artikel vorgesehen, den

Text der MuKE n zu übernehmen: «Soweit möglich sind Abwärme und erneuerbare Energien zu nutzen».

- Gebäudeenergieausweis: Gegen die offizielle Anerkennung durch den Kanton des GEAK als Energieetikette wurden keine Einwände erhoben. Hingegen löste der Vorschlag einer Verpflichtung, den GEAK in öffentlichen Werbeunterlagen einer zum Verkauf angebotenen Immobilie anzuführen, Reaktionen aus. Zum einen wurden Zweifel über die Anzahl der erforderlichen Experten zur Durchführung von GEAK-Zertifizierungen gehegt. Zur Vermeidung einer Überlastung wird in der Verordnung eine Übergangsfrist festgelegt werden, wobei die Durchführung von GEAK-Zertifizierungen nach noch zu definierenden Kriterien priorisiert wird. Ein zweites, mit den Kosten der GEAK-Zertifizierung verbundenes Argument, ist unserer Meinung nach nicht stichhaltig, da uns diese im Vergleich zum öffentlichen Interesse für den Käufer einer Immobilie, im Vorfeld über allfällige hohe Energiekosten, einen reduzierten thermischen Komfort sowie Sanierungsinvestitionen informiert zu sein, nicht zu hoch erscheint. Da jedoch dieses öffentliche Interesse für neu errichtete Gebäude geringer erscheint, sieht der neue Artikel 28 die Möglichkeit für den Staatsrat vor, Abweichungen aufgrund der Energiequalität der Gebäude unter Berücksichtigung der Entwicklung der diesbezüglichen Anforderungen zu regeln.
- Eigenstromerzeugung: Dem Vorschlag, Neubauten so auszurüsten, damit sie einen Teil des von ihnen verbrauchten Stroms selbst erzeugen, fand breite Zustimmung bei der Vernehmlassung. Die Verpflichtung, Energie am betroffenen Standort zu erzeugen, und die Einführung eines Ersatzbeitrags, sofern dies technisch nicht möglich ist, stiessen jedoch auf Widerstand, weshalb der neue Artikel 31 vorsieht, in jedem Fall eine Erzeugung ausserhalb des Standortes zu ermöglichen, wobei die Modalitäten in der Verordnung bestimmt werden (finanzielle Beteiligung entweder an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch oder an einer kollektiven Solaranlage).

9.2.2 Nicht in den MuKE n enthaltene Bestimmungen

Aufgrund der Weiterentwicklung der Energie- und Klimapolitik seit der Annahme der MuKE n 2014 auf interkantonalen Ebene und angesichts der Zielsetzungen der kantonalen Energiestrategie 2060 gingen einige Artikel, die Gegenstand der Vernehmlassung bildeten, über die Vorschriften der MuKE n 2014 hinaus.

Die folgenden Vorschläge fanden breite Zustimmung bei der Vernehmlassung. Deshalb werden die diesbezüglichen Bestimmungen im neuen Gesetzesentwurf aufrechterhalten:

- Anerkennung eines kantonalen Interesses für bestimmte Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien, um ihre Chancen bei der Interessenabwägung durch die für Baubewilligungen zuständige Behörde zu erhöhen (Art. 18);
- Verpflichtung der Betreiber von Wärme- oder Gasnetzen, die ihnen angebotene Abwärme und das erneuerbare Gas (Synthesegas), die mit den Betriebsbedingungen des Netzes vereinbar sind, zu übernehmen und zu vergüten (Art. 23);
- Bezeichnung der Energieeffizienz als kantonales Interesse (Art. 25);
- Deckung des Strombedarfs zur Kühlung, Be- und Entfeuchtung von Gebäuden durch eine Eigenstromproduktion mit erneuerbaren Energien (Art. 32);
- Ersatz dezentraler Elektro-Wassererwärmer bei einer umfassenden Sanierung des Wasserverteilsystems (Art. 40).

Die Vorschläge zu den folgenden Punkten fanden zwar ebenfalls eine breite Zustimmung:

- Gebäude mit hohen energetischen Auswirkungen;
- teilweise Sanierung von Gebäuden mit der geringsten Energieeffizienz (Klassen F/F oder schlechter des GEAK);
- Eigenstromerzeugung bei bestehenden Gebäuden;
- Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen.

Diese Vorschläge werden jedoch angepasst:

- Gebäude mit hohen energetischen Auswirkungen: Der Artikel zu Gebäuden mit hohen energetischen Auswirkungen wurde kritisiert, namentlich hinsichtlich des zusätzlichen bürokratischen Aufwands. Dieser ist jedoch unvermeidbar, da eine energetische Optimierung der Vorhaben nur mit einer Prüfung vor der Einreichung des Baugesuches ermöglicht werden kann. Um jedoch den unnötigen bürokratischen Mehraufwand einzuschränken, sieht der neue Artikel 29 vor, das Verfahren zu vereinfachen, indem eine Diskussion mit der Dienststelle vorgesehen wird. Im Anschluss wird eine Vormeinung abgegeben, die einer Analyse durch den Projektträger zu unterziehen ist, die dem Dossier des Baubewilligungsgesuches beizufügen ist.
- Grössere Gebäude mit der geringsten Energieeffizienz: Art. 35 wird nicht mehr die Verpflichtung einer Sanierung enthalten, aber für diese Gebäude wird ein kantonales Energieberatungsprogramm eingeführt, um ihre Eigentümer anzuregen, nützliche Sanierungen vorzunehmen.
- Eigenstromerzeugung bei bestehenden Gebäuden: Art. 41 zur Eigenstromerzeugung bei bestehenden Gebäuden bei einer neuen Dacheindeckung wird im Sinne von Art. 31 zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten angepasst, um eine Stromerzeugung ausserhalb des Standortes zu ermöglichen.
- Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen: Der Vorschlag der ausschliesslichen Nutzung erneuerbarer Energien beim Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen wird dahingehend angepasst, dass eine Wärmeerzeugungsanlage mit erneuerbarer Energie bevorzugt werden sollte. Aufgrund verschiedener dahingehender Stellungnahmen und dem Beispiel anderer Kantone folgend sieht der neue Art. 36 vor, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie zur Deckung des Gesamtbedarfs (Wärme und Warmwasser) um mindestens 20 % (und nicht 10 % wie bei der Vernehmlassung vorgesehen) durch eine erneuerbare Wärmeproduktion oder die Reduzierung des Wärmebedarfs vermindert wird. Weiterhin wird unter bestimmten Voraussetzungen, die in der Verordnung festzulegen sind, die Nutzung erneuerbarer gasförmiger oder flüssiger Brennstoffe oder synthetischer Brennstoffe aus erneuerbar erzeugtem Strom zulässig sein.

Schliesslich werden aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung die Vorschläge zur elektrischen Mobilität nicht im neuen Gesetzesentwurf übernommen, da die Mobilität insgesamt Gegenstand einer anderen spezifischen Gesetzgebung sein sollte.

9.2.3 Anreizmassnahmen, Gesamtkonzept der Effizienz und Ausnahmen

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf verzichtet der Staatsrat grösstenteils auf verbindliche Massnahmen, die über die Umsetzung der MuKE 2014 hinausgehen. Er setzt dafür vor allem auf finanzielle Anreize und Beratungen. Die Finanzhilfen sind bis Ende 2030 gewährleistet (Art. 34 Abs. 2) und die Beratungskosten werden durch den Kanton getragen (Art. 35 Abs. 2).

Ausserdem sollen die Eigentümer eine möglichst grosse Entscheidungsfreiheit haben, um den Typ und die Art der Energiemassnahmen zu bestimmen, auch wenn der Staatsrat Standardlösungen vorschlagen muss.

Folglich kann in bestehenden Bauten eine fossile Heizung weiterhin durch eine fossile Heizung ersetzt werden, wenn der Wärmebedarf durch andere Massnahmen um 20 % reduziert wurde.

Weiterhin ist es beispielsweise möglich, in bestehenden Gebäuden auf Eigenstromerzeugung zu verzichten, wenn diese dank anderer Massnahmen bereits die Klasse GEAK D erreichen.

Schliesslich sieht der Entwurf sowohl allgemeine als auch spezifische Abweichungen von bestimmten Artikeln vor. Dazu ist anzumerken, dass einerseits Massnahmen nur angeordnet werden können, wenn sie wirtschaftlich tragbar sowie technisch und betrieblich möglich sind (Art. 4 Abs. 2). Andererseits kann eine Ausnahme immer gewährt werden, wenn sie durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt ist, wonach die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes eine unverhältnismässige Härte darstellt oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert (Art. 5).

In diesem Zusammenhang ist die Situation von natürlichen Personen wie Alter oder finanzielle Situation sowie die Finanzlage juristischer Personen zu berücksichtigen. Damit wird gewährleistet, dass keine Massnahme angeordnet werden kann, die für die Eigentümer finanziell nicht tragbar ist.

10 Die wichtigsten Punkte des neuen Gesetzes

Da es nur durch gemeinsames Handeln der Behörden, der Akteure der Energiewirtschaft und der Bevölkerung gelingen wird, die Ziele der kantonalen Energiestrategie 2060 zu erreichen, sieht der Gesetzesentwurf die Regelung verschiedener Bereiche für die Umsetzung eines Massnahmenkatalogs vor.

Als erstes legt das Gesetz **Ziele** für 2035 fest, um den Energieverbrauch zu senken sowie die Produktion einheimischer und erneuerbarer Energie zu erhöhen.

Es sieht auch vor, den **öffentlichen Sektor** stärker in die Energiewende einzubinden. Der Kanton und die Gemeinden haben insbesondere eine Energieplanung zu erstellen und eine Vorbildrolle bei ihrer gesamten gesetzgeberischen und administrativen Tätigkeit sowie beim Bau und bei der Bewirtschaftung ihrer Güter wahrzunehmen. Die Gemeinden haben die Kontrollen zur Einhaltung der Energiegesetzgebung insbesondere bei der Erteilung von Baubewilligungen zu verstärken, an der Anpassung der Strategien der Energieunternehmen mitzuwirken, an denen sie Beteiligungen halten, und eine beratende Energiekommission zu gründen.

Des Weiteren wird ein besonderer Schwerpunkt auf **Gebäude** gelegt, da sie 40 % des globalen Endenergieverbrauchs ausmachen. Ein erstes Ziel besteht darin, den Bau von energieeffizienteren **Neubauten** durch eine leichte Verstärkung der Wärmedämmung, eine stärkere Nutzung erneuerbarer Energien und die Deckung eines Teils des Strombedarfs durch eine Stromproduktion am Standort mit Photovoltaikanlagen zu gewährleisten. Beim **Altbestand von Gebäuden**, für den bisher nur Anreizmassnahmen vorgesehen waren, ist es unerlässlich, eine umfassende Verbesserung an Gebäuden mit der geringsten Energieeffizienz anzuregen und jede Gelegenheit zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien zu nutzen, insbesondere durch ein Beratungsprogramm des Kantons, bei dem die Eigentümer bei ihren Überlegungen und Schritten zu Renovationsmassnahmen begleitet werden.

Der Gesetzesentwurf sieht die Aufrechterhaltung der **Finanzhilfen** zur Erleichterung der Energiewende im Kanton vor. Um die Ausführung der Prozesse zu erleichtern, darf die Entscheidung bei bestimmten Finanzhilfen nach der Erteilung einer Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn gefällt werden. Diese Bestimmung ist besonders im Rahmen des Gebäudeprogramms wichtig. Damit können Eigentümer nach der Einreichung eines Subventionsgesuches mit den Bauarbeiten beginnen, wobei sie jedoch das Risiko tragen müssen, dass ihr Vorhaben vielleicht nicht die Bedingungen zur Gewährung einer Hilfe erfüllt.

Schliesslich behandelt das Kapitel 4 des Gesetzesentwurfs die Energieversorgung. Da es der Willen des Staatsrates ist, seinen Energiebedarf vollständig mit in Walliser Händen liegenden erneuerbaren Energieressourcen decken zu können, erscheint es notwendig, Bestimmungen vorzusehen, mit denen so weit wie möglich die Erhaltung von Energieunternehmen und ihren Infrastrukturen in Walliser Hand gewährleistet werden kann, sowie durch die Einrichtung einer gemeinsamen Vertriebsplattform Mehrwert zu schaffen.

11 Wirtschaftliche Aspekte

Zur Realisierung der Energiewende des Baubestandes (Wärmedämmung, Ersatz fossiler und elektrischer Heizungsanlagen, Installation von Photovoltaikanlagen) werden mehrere Jahrzehnte lang Investitionen in Höhe von 500 Millionen Franken pro Jahr erforderlich sein.

Die meisten Massnahmen sind über die gesamte Lebensdauer der Anlagen kosteneffizient, wobei sich jedoch Investitionen bei bestimmten Verbesserungen der Wärmedämmung von Gebäuden erst nach längerer Zeit amortisieren. Bei der derzeitigen Verzinsung von Sparguthaben ist die Verbesserung der Energieeffizienz eine interessante Investitionsmöglichkeit.

Andererseits hat die Energiewende nicht für alle Priorität, und manchmal fehlen die nötigen Mittel für die Investition. Deshalb ist der Gesetzesentwurf einerseits darauf ausgerichtet, bestimmte Investitionen finanziell zu unterstützen, sie aber auch in besonders günstigen Situationen zu verlangen, um eine gute wirtschaftliche Rentabilität zu erhalten (Gebäude mit einer geringen Energieeffizienz, Photovoltaikanlage bei einer Dachsanierung usw.). Der Entwurf berücksichtigt jedoch die Tatsache, dass es bei bestimmten persönlichen Situationen unangebracht sein kann, dass der Staat Investitionen verlangt.

Ausserdem ist hier anzumerken, dass im Rahmen des Gebäudeprogramms für jeden zugesagten Franken mit Energieinvestitionen in Höhe von vier Franken gerechnet werden kann. Seit 2018 werden 25 Millionen Franken pro Jahr zugesagt, sodass von Investitionen in Höhe von rund 100 Millionen Franken pro Jahr ausgegangen werden kann. Dank der Globalbeiträge des Bundes, die sich auf rund 18 Millionen Franken pro Jahr belaufen, beträgt die jährliche finanzielle Unterstützung des Kantons (netto) rund 7 Millionen Franken. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass ein investierter Franken zu mehr als 14 Franken Energieinvestitionen im Kanton führt.

Die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die durch die Gesetzesvorlage erzeugt werden könnten, können eine wirkliche Unterstützung der Wirtschaft im Sinne von Nachhaltigkeit nicht nur für Handwerksbetriebe darstellen, die Bauarbeiten durchführen, sondern auch im Rahmen von Forschung und Entwicklung. Dies würde zur Schaffung positiver Wechselwirkungen beitragen.

In diesem Zusammenhang spielen Banken durch die finanzielle Beratung, die sie ihren Kunden bieten können, und das Angebot von Produkten, die an die Förderung der Energiewende angepasst sind, eine wesentliche Rolle.

Beim Ausbau von Photovoltaikanlagen kommt Netzbetreibern die Rolle von Vermittlern im Rahmen des Bundesgesetzes zu, das sie einzuhalten haben. Dabei spielen die Anpassung finanzieller Bedingungen zum Anschluss der Anlagen, zur Auslesung der Zähler und zur Abnahme von Elektrizität sowie das Angebot günstiger Produkte oder Konzepte eine wichtige Rolle.

12 Bewertung der Nachhaltigkeit

Der Kanton hat eine Agenda 2030 erstellt, die die Strategie der Regierung im Hinblick auf nachhaltige Entwicklung bis 2030 festlegt. Zu den wichtigsten Massnahmen der letzten Jahre gehört die Unterstützung energetischer Gebäudesanierungen, die durch die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Massnahmen noch verstärkt wird.

Der Gesetzesentwurf entspricht somit der Vision der Regierung einer nachhaltigen Entwicklung unseres Kantons, welche in der Strategie für eine nachhaltige Entwicklung definiert ist, in der «die Kultur der Energieeffizienz offensichtlich ist und die Produktion erneuerbarer Energie stark zugenommen hat und das Wallis der Energieunabhängigkeit näher bringt». Dieser Gesetzesentwurf trägt somit dazu bei, die folgenden strategischen Nachhaltigkeitsziele des Kantons zu erreichen:

- Reduzieren des Energieverbrauchs, durch Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, technischen Anlagen und Fahrzeugen;
- Reduzieren der Energieabhängigkeit, durch Steigerung der Produktion und Nutzung erneuerbarer und lokaler Energie, um den Bedarf an Wärme, Strom und Mobilität zu decken;
- Stärkung der Sensibilisierungsmassnahmen für Energieeinsparungen bei der Bevölkerung und den Jugendlichen;
- Anstreben einer nachhaltigen Energieversorgung von städtischen Gebieten und Dörfern durch eine räumliche Energieplanung.

Insbesondere wird der Gesetzesentwurf eine wichtige Rolle bei der Erreichung der Ziele des derzeit ausgearbeiteten kantonalen Klimaplanes spielen. Dies wird aus einem Plan zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und einem Plan zur Anpassung an den Klimawandel bestehen.

Die Umsetzung der MuKE ist im Vergleich zu den übrigen Kantonen verspätet, für bestimmte Anforderungen jedoch ehrgeiziger. Das Projekt wird auch die Renovierungsrate von Gebäuden erhöhen, welche derzeit weitgehend unzureichend ist. Auch was den Kampf gegen die Klimaerwärmung betrifft, wird die Ausrichtung auf erneuerbare Energie und die durch das Gesetz unterstützte Beschleunigung ihrer Entwicklung zu den CO₂-Neutralitätszielen der Schweiz für 2050 beitragen.

Die Einbeziehung von Fragen der sozialen Gerechtigkeit in die Klimapolitik ist ein wichtiger Aspekt. Der Gesetzesentwurf sieht daher eine spezifische Berücksichtigung der Situation des Einzelnen (Alter, finanzielle Situation, usw.) bei der Anwendung von Massnahmen vor.

Auf wirtschaftlicher Ebene sind die Investitionskosten weitgehend über die Lebensdauer der Anlagen rentabel. In jedem Fall liegen sie deutlich unter den Kosten für Untätigkeit in Bezug auf die von internationalen Referenzstudien geschätzten Treibhausgas-Verringerung³. Zur Veranschaulichung und wie von der langfristigen Klimaschutzstrategie des Bundes aufgezeigt, bedeutet das Netto-Null-Reduktionsziel eine Ersparnis von mindestens 2.5 % des Schweizer BIP im Jahr 2050. Schliesslich ist der Entwurf des Gesetzes und die Verbesserung der Rahmenbedingungen attraktiver für die Energiewende und eine Chance für die Entwicklung der lokalen Wirtschaft.

Der vorläufige Entwurf führt zu zwei neuen kantonalen Interessen gebunden an die Energieeffizienz bzw. die Produktion von erneuerbarer Energie. Der Status des kantonalen Interesses sollte den Energieinteressen nicht automatisch Priorität geben. In der Tat würde eine generelle Vorherrschaft des Energieinteresses dem Begriff der Nachhaltigkeit widersprechen. Ein Interessenkonflikt besteht insbesondere zwischen den Energiepolitiken und anderen sektoralen Richtlinien, insbesondere im Zusammenhang mit dem baulichen Erbe, der Landschaft und der Erhaltung der natürlichen Umgebung. Für eine bessere Kohärenz der öffentlichen Richtlinien ist eine Interessenabwägung notwendig. Prioritäten müssen für jedes Projekt angegeben und angewendet werden. Diese Prioritäten müssen auf der systematischen Analyse des Bedarfs und einer integrierten Berücksichtigung der Ressourcen basieren.

³ Der Bericht Stern (2006) sieht eine irreversible Abnahme des globalen BIP von 5 % pro Jahr vor, falls nichts unternommen wird oder die Schätzungen der OCDE, die von einem Anstieg von 10 % des weltweiten BIP bis ans Ende des Jahrhunderts ausgehen.

13 Kommentare zu den einzelnen Artikeln

13.1 Allgemeines

Artikel 1 Zweck

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen den Zweck des Energiegesetzes des Bundes mit einem zusätzlichen Verweis auf nachhaltige Entwicklung.

Absatz 2 greift die Vorstellungen des aktuellen Art. 1 Abs. 2 EnG auf, erweitert den Zweck und erläutert Einzelheiten näher. Es geht insbesondere darum, die Abhängigkeit von fossilen Energien und den damit verbundenen CO₂-Emissionen zu reduzieren. Weitere Ziele sind die Verbesserung der Energieeffizienz des Baubestandes sowie die verstärkte Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien.

Artikel 2 Ziele

In Absatz 1 sind die allgemeinen Energieziele des Kantons aufgeführt, die darin bestehen, den Energieverbrauch zu senken sowie die Produktion einheimischer und erneuerbarer Energie zu erhöhen, um eine Versorgung auf der Grundlage erneuerbarer Energien zu ermöglichen.

In Absatz 2 sind quantifizierte Zielvorgaben für den Kanton bis 2035 festgelegt. Die Ziele wurden aus dem Bericht «Vision 2060 und Energieziele 2035» übernommen, der im April 2019 durch den Staatsrat veröffentlicht wurde. Es ist anzumerken, dass die mit dem Energieverbrauch zusammenhängenden Ziele die im Energiegesetzes des Bundes vom 30. September 2016 (Stand am 1. Januar 2021) aufgeführten sind.

Absatz 3 führt ein neues Ziel bezüglich der zusätzlichen Wasserkraftproduktion in den Wintermonaten ein. Dieses Ziel stammt aus der Gemeinsamen Erklärung vom 13. Dezember 2021 des runden Tisches Wasserkraft. Es stellt sich heraus, dass 8 von den 15 identifizierten Projekten zur Erreichung einer saisonalen Speicherproduktion im Umfang von 2 Twh pro Jahr im Wallis liegen und jährlich 1.2 Twh produzieren könnten.

Artikel 3 Geltungsbereich

Diese Bestimmung legt den Geltungsbereich fest, indem die verschiedenen im Gesetzesentwurf erstellten Kapitel übernommen werden.

Zu beachten ist, dass die Bestimmungen zahlreicher anderer Spezialgesetzgebungen vorbehalten bleiben. Dies ist insbesondere bezüglich der Bestimmungen zu den Aktivitäten zur Energieversorgung der Fall, sei es in Bezug auf die Produktion, den Transport oder die Verteilung von Energie.

Artikel 4 Grundsätze

Absatz 1 übernimmt teilweise den Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 EnG. Der Grundsatz der im alten Gesetz vorgesehenen sparsamen und rationellen Energienutzung bleibt unverändert, wobei der Begriff «rationell» jedoch gemäss Bundesgesetz durch «effizient» ersetzt wird.

Absatz 2 unterstreicht die Bedeutung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, den es immer zu beachten gilt. Er beschreibt allgemein, unter welchen Bedingungen die durch das kEnG vorgesehenen Massnahmen angeordnet werden können.

Absatz 3 übernimmt den Wortlaut des aktuellen Art. 5 Abs. 3 kEnG. Externe Kosten sind die Kosten, die durch Energieverbrauch bedingte Verschmutzung beispielsweise für die Gesundheit (Atemprobleme), Gebäude (schnellere Abnutzung) oder die Landwirtschaft (Ertragsrückgang) verursachen. Deshalb sind bei der Einschätzung wirtschaftlicher Aspekte externe Kosten weiterhin zu berücksichtigen.

Artikel 5 Ausnahmen

Auf der Grundlage von Art. 1.2 MuKE sieht Absatz 1 die Möglichkeit vor, allgemeine Ausnahmen vom Gesetz unter zwei kumulativen Bedingungen zu gewähren. Auch wenn der Gesetzesentwurf in verschiedenen Bestimmungen spezielle Ausnahmen enthält, erscheint es notwendig, die Möglichkeit vorzusehen, von dem gesamten Gesetz abzuweichen, wenn die Ausnahme kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse verletzt und durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt ist, wonach die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes eine unverhältnismässige Härte darstellt oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert.

Absatz 2 bestimmt, was unter besonderen Verhältnissen zu verstehen ist, insbesondere technische oder betriebliche Hindernisse, eine aufgrund von Rentabilitätsberechnungen unter Berücksichtigung der externen Energiekosten (Art. 4 Abs. 3) bestimmte Unverhältnismässigkeit, besondere Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen, die Situation des Gebäudes sowie denkmalpflegerische Gründe. Unter «besondere persönliche Verhältnisse» ist insbesondere zu verstehen, dass die Massnahme zu verschieben ist, wenn ein Betroffener eine Massnahme aufgrund seiner finanziellen Lage trotz der ihm zur Verfügung gestellten Mittel (Subventionen usw.) oder aus anderen persönlichen Gründen (Alter, Gesundheit usw.) nicht finanzieren kann.

Weiterhin sollte erwähnt werden, dass die Bemühungen der Privatwirtschaft namentlich bei der Verhältnismässigkeitsbewertung (Abs. 3). Als Beispiele können hierfür Investitionen in Energiesparmassnahmen durch Unternehmen angeführt werden, die sich noch nicht rentiert haben.

13.2 Organisation

Artikel 6 Staatsrat

Der Staatsrat ist für die Festlegung der kantonalen Energieplanung zuständig. Diese ist in Art. 10 definiert. Diese Planung hat selbst keine Rechtskraft. Wenn die durch den Staatsrat festgelegte Planung nicht innerhalb des geltenden rechtlichen Rahmens ausführbar ist, so hat der Staatsrat dem Grossen Rat gesetzliche Anpassungen vorzuschlagen.

Absatz 2 überträgt dem Staatsrat die Zuständigkeit, beim Bundesrat einen Antrag auf Zuerkennung eines nationalen Interesses für Anlagen zu stellen, die einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbauzielwerte leisten, ohne jedoch die Kriterien aus Art. 13 Abs. 1 EnG zu erfüllen. Zweck der Zuerkennung eines nationalen Interesses für eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien ist, ihr eine bessere Position bei der Interessenabwägung im Baubewilligungsverfahren zu verschaffen, da sie den Interessen bezüglich schutzwürdiger Belange oder Nutzungsbelange gleichgestellt wird.

Absatz 3 sieht vor, dass der Staatsrat die für die Durchführung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlässt. So hat er die Anpassungen der verschiedenen bestehenden Verordnungen - Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN) und Verordnung betreffend die Fördermassnahmen im Energiebereich (VFöEn) - vorzunehmen.

Artikel 7 Departement

Absatz 1 sieht eine allgemeine Zuständigkeit des Departements vor, das für die Energie zuständig ist, sofern der vorliegende Gesetzesentwurf nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten vorsieht.

Absatz 2 hält die aktuellen Zuständigkeiten des Departements aufrecht und verleiht ihm die zusätzliche Zuständigkeit, die derzeit in der VFöEn aufgeführt ist, um Bedingungen für Finanzhilfen im Energiebereich festzulegen und diese zu gewähren.

Schliesslich ist festzustellen, dass Absatz 3 den Wortlaut des aktuellen Art. 8 Abs. 2 kEnG übernimmt, wonach das Departement seine Aufgaben an die für Energie zuständige Dienststelle delegieren kann.

Artikel 8 Gemeinden

Absatz 1 sieht vor, dass die Gemeinden die ihnen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf übertragenen Aufgaben wahrzunehmen müssen. In Verbindung mit Artikel 2 haben sie die erforderlichen organisatorischen und finanziellen Massnahmen zu treffen, namentlich zur Einführung einer systematischen Kontrolle der Baubewilligungsdossiers und von stichprobenartigen Baustellenüberwachungen sowie zur Einhaltung des in Art. 27 des Gesetzesentwurfes vorgesehenen Vorbildcharakters. Die Gemeinden haben diesbezüglich bei der Aufstellung der Haushaltspläne für den Bau oder die Sanierung kommunaler Infrastrukturen oder Gemeinden die Kosten für die Vorbildwirkung im Energiebereich zu berücksichtigen und Energieaspekte als ein wichtiges Bewertungskriterium in Architekturwettbewerben festzulegen.

Absatz 3 regt die Gemeinden dazu an, eine proaktive Rolle in Energieunternehmen zu spielen, in denen sie Beteiligungen halten. Gemeinden kommt bei der Erreichung der Energieziele eine Schlüsselfunktion zu, namentlich durch die Strategieanpassung der erwähnten Unternehmen.

Absatz 4 sieht vor, dass die Gemeinden eine beratende Energiekommission oder einen Energiedelegierten einsetzen können, und bestimmt deren Aufgaben. Entgegen dem bei der Vernehmlassung vorlegten Entwurf sind die Gemeinden nicht verpflichtet, diese Kommission zu bilden.

Absatz 5 gibt den Gemeinden die Möglichkeit, sich mit anderen Gemeinden zur Erfüllung ihrer mit der Energiegesetzgebung verbundenen Aufgaben zusammenzuschliessen.

Auf dem Kantonsgebiet gestaltet sich die diesbezügliche Praxis sehr verschieden. 40 der 126 Walliser Gemeinden, die einzeln oder in Gruppen mit dem Label «Energistadt®» zertifiziert sind und die 66 % der Walliser Wohnbevölkerung ausmachen, haben eine Energiekommission, die im Rahmen des Labels aktiv ist. Darüber hinaus haben auch einige wenige Gemeinden einzeln oder in Gruppen eine kommunale Energiekommission gebildet.

Erwähnenswert ist das Beispiel des Bezirkes Martinach, wo sich die zehn Gemeinden unter der Schirmherrschaft des Präfekten, der das Vorhaben administrativ koordiniert, innerhalb der Gemeinschaft «MYénergie» zusammengeschlossen haben. Die mit der Führung und Koordinierung des gesamten Geschäftsprozesses beauftragte Aussenstelle Region Unterwallis führte Massnahmen im Energiebereich zur Verwertung lokaler Ressourcen unter Gewährleistung ihrer effizienten Nutzung ein. Eine interkommunale Energiekommission, die sich mehrmals pro Jahr trifft, bestätigt ein gemeinsames Aktionsprogramm, um die gestellten Ziele zu erreichen. Eine regelmässige Überwachung wurde eingeführt, um die Auswirkungen im Energiebereich und die Energieeffizienz des Bezirkes zu bewerten. Gemeinden, die einen Energieberatungsdienst einrichten, werden durch die Dienststelle für Energie und Wasserkraft finanziell unterstützt und begleitet.

Artikel 9 Kantonale Baukommission

Wie in Abs. 1 und 2 des Artikels 8 für die Gemeinden festgelegt, hat auch die KBK die Aufgabe, die ihr durch das vorliegende Gesetz übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf die Einhaltung der Bestimmungen zu achten.

13.3 **Energieplanung**

Artikel 10 Kantonale Energieplanung

Unter kantonalen Energieplanung ist im Wesentlichen die Festlegung der grundlegenden Prinzipien der kantonalen Energiepolitik, die angestrebten Ziele und die umzusetzenden Massnahmen zu verstehen.

Damit ist die kantonale Energieplanung ein Instrument zur Ausrichtung der Energiepolitik, die durch den Staatsrat zu beschliessen ist (siehe Artikel 6).

Artikel 11 Energiekataster

Absatz 1 sieht vor, dass die für Energie zuständige Dienststelle in Zusammenarbeit mit dem Bund, den anderen Dienststellen der kantonalen Verwaltung sowie den Gemeinden und sonstigen Beteiligten ein öffentliches Energiekataster zur Verfügung stellt. Ziel ist es, über nützliche Informationen zur Festlegung von Energieplanungen und -strategien sowie ihrer Überwachung zu verfügen. Der Datenzugang richtet sich nach dem geltenden Bundesrecht.

Absatz 2 führt einige Bestandteile des Energiekatasters an. Diese Bestandteile sind Teil oder werden bald Teil des Geografischen Informationssystems (GIS) des Bundes sein. Der Kanton hat infolgedessen die Aufgabe, zur Verbesserung der Quelldaten beizutragen und sicherzustellen, dass die Datenstruktur ermöglicht, den Bedürfnissen von Gemeinden, Fachleuten und Privaten gerecht zu werden.

Absatz 3 schreibt Dateneigentümern vor, die durch die Dienststelle einverlangten Informationen kostenlos bereitzustellen. Da Energieversorgungsunternehmen zahlreiche Informationen besitzen, ohne jedoch deren Eigentümer zu sein, ist es angebracht, im Gesetz zu bestimmen, dass diese direkt bei diesen Unternehmen angefordert werden können.

Artikel 12 Kommunale Energieplanung

Laut dem aktuellen Art. 10 Abs. 1 kEnG sind Gemeinden auf ihrem Gebiet für Energiekonzepte zuständig, ohne dass sie jedoch gezwungen werden, zu handeln. Seit der Verabschiedung des neuen kantonalen Richtplans durch den Grossen Rat und seine Genehmigung durch den Bundesrat haben die Gemeinde laut dem in Blatt E.3 «Energieversorgung» ausgeführten Vorgehen für Gemeinden «eine kommunale bzw. eine interkommunale oder regionale Energiestrategie, welche den kantonalen Zielsetzungen Rechnung trägt», zu erstellen.

Absatz 1 bestimmt, dass der Gemeinderat für die Erstellung der kommunalen Energieplanung zuständig ist.

In Absatz 2 und 3 werden die Grundlagen und der Inhalt einer Energieplanung näher erläutert. Nach einer Analyse der Potenziale werden Ziele und ein Aktionsplan festgelegt.

Ausserdem hat die kommunale Energieplanung im Einklang mit den verfolgten Zielen territoriale Aspekte bezüglich Energieversorgung und -produktion zu behandeln. Eine solche Planung wird Auswirkungen auf die Energienetze (Elektrizität, Fernwärme, Gas) und die Möglichkeit haben, bestimmte Anlagen (Wärmepumpe, Solaranlage, Holzheizung) in den verschiedenen Teilen des Kantonsgebietes zu errichten. Sie hat auch für die Nutzung erneuerbarer Energien geeignete Flächen zu ermitteln. Absatz 4 bestimmt deshalb, dass die Energieplanung der Gemeinde territoriale Aspekte einzubeziehen hat.

Absatz 5 erinnert an die Möglichkeit, dass Gemeinden bestimmte Bestandteile der kommunalen Energieplanung verbindlich machen können, indem sie diese in die ortsplanerischen Instrumente aufnehmen (Detailnutzungspläne sowie Bau- und Zonenreglement). Da kommunale Energieplanungen ein wichtiges Instrument zur Erreichung der Energieziele sind, ist es erforderlich, dass alle Gemeinden innerhalb einer relativ kurzen Zeit über eine solche verfügen. Absatz 6 sieht eine Frist von 5 Jahren vor. Viele Gemeinden haben bereits eine kommunale Energieplanung oder vergleichbare Dokumente. Somit dürfte die Anwendung dieser Bestimmung bezüglich der verfügbaren Fachkompetenzen kein Problem darstellen. Eine solche Energieplanung ist auch sinnvoll, um Revisionen ortsplanerischer Instrumente vorzubereiten. Deshalb ist in Absatz 6 die periodische Anpassung der Energieplanung vorgesehen. Auch das Tempo der Veränderungen bezüglich der Energie- und Klimapolitik des Bundes kann eine Anpassung der Energieplanung rechtfertigen.

Die in Absatz 7 vorgesehene Genehmigung durch den Staatsrat ermöglicht es, die Übereinstimmung der erwähnten Planungen mit der kantonalen Energiepolitik zu überprüfen.

Artikel 13 Grundsatz und Zweck der Energiedaten

Der aktuelle Art. 11 kEnG zur Energiestatistik sieht vor, dass das für Energie zuständige Departement zur Abschätzung der Entwicklung des Energiebedarfs und -angebots Daten erhebt und dafür die notwendigen Auskünfte und Dokumente verlangen kann.

Die Artikel 13 bis 16 behandeln Problemstellungen, die mit der Erstellung von Statistiken zusammenhängen. Sie waren Gegenstand einer Vormeinung des Datenschutzbeauftragten.

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, dass die Dienststelle unter Vorbehalt spezieller eidgenössischer und kantonaler Bestimmungen, insbesondere bezüglich Datenschutz und Transparenz, Energiedaten sammeln, verarbeiten, bereitstellen und veröffentlichen kann.

Absatz 2 bestimmt den Zweck der Datenerhebung und des Datenzugangs, nämlich der Dienststelle zu ermöglichen, die in dem vorliegenden Gesetzesentwurf festgelegten Aufgaben zu erfüllen und geeignete Indikatoren und Informationen zur Überwachung der Energiepolitiken zu erzeugen.

Artikel 14 Datenerhebung und Auskunftspflicht

Absatz 1 beschränkt die Datenerhebung auf bestimmte Kategorien, um nur nützliche und für die Verfolgung der Energieziele relevante Daten zu erheben. Absatz 2 bestimmt die näheren Einzelheiten der statistischen Daten, die angefordert werden können, um zu verhindern, dass der Zugang zu diesen Daten verweigert wird.

Absatz 3 gibt die gesetzliche Grundlage für den Zugang zu den kantonalen Registern sowie allen Datenbanken, die durch kantonale oder kommunale Behörden geführt werden, um vorbehaltlich der Spezialgesetzgebung erforderliche Daten abzufragen und einzusehen. Dem Beispiel anderer Westschweizer Kantone folgend erschien es auch erforderlich, in Absatz 4 zu bestimmen, dass die Übermittlung von Informationen und Auskünften an den Kanton oder seinen Leistungserbringer kostenlos erfolgt.

Art. 15 Datenverarbeitung

Absatz 1 erinnert daran, dass die Mitarbeiter der Dienststelle oder ihres Leistungserbringers die Schweigepflicht namentlich zur Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses und die Datenschutzstandards einzuhalten haben. Absatz 2 ermöglicht der Dienststelle, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wobei der bei der Datenverarbeitung geltende Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist. Die Daten dürfen nur in dem zur Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen Aufgaben erforderlichen Umfang verwendet werden.

Entsprechend dem Bundesrecht sieht Absatz 3 vor, dass es dem Staatsrat obliegt, nach Anhörung des kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten die personenbezogenen Daten zu bestimmen, deren Verarbeitung zulässig ist, und die Dauer und die Modalitäten ihrer Speicherung festzulegen. Im Übrigen bleiben die Datenschutzstandards vorbehalten (Abs. 4).

Artikel 16 Datenübermittlung

Absatz 1 gibt der Dienststelle die Möglichkeit, aggregierte und anonymisierte Daten zur Information der Bevölkerung über die Entwicklung des Verbrauchs und der Energieerzeugung auf kantonaler oder regionaler Ebene veröffentlichen.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, personenbezogene Daten anonymisiert zu veröffentlichen, wenn die Veröffentlichung einem öffentlichen Interesse entspricht und die Daten weder Geschäfts- noch Fabrikationsgeheimnisse enthalten.

Absatz 3 sieht den Datenaustausch zwischen der Dienststelle und anderen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben vor, um eine gewisse Effizienz bei den Datenbanken, namentlich den kantonalen, zu erreichen. Dieser Absatz konkretisiert Art. 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA), laut dem Personendaten und besonders schützenswerte Daten in konkreten Fällen Behörden und öffentlichen Organen auf deren Gesuch hin übermittelt werden können, wenn die Übermittlung gesetzlich erlaubt ist oder die verlangten Auskünfte für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Absatz 4 trägt dem Ersuchen von Forschungsinstituten Rechnung, Zugang zu Daten im Energiebereich zu erhalten. Sie werden nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung zur Verfügung gestellt, die es insbesondere ermöglicht, zu kontrollieren, dass die Daten ordnungsgemäss genutzt werden und dass die Veröffentlichung der Ergebnisse nicht gegen die Vorschriften zur Datenübermittlung verstösst.

13.4 Energieversorgung

Artikel 17 Begriff und Zuständigkeiten

Dieser Artikel übernimmt die Bestimmungen von Artikel 6 des Energiegesetzes des Bundes.

Die Energieversorgung deckt ein breites Spektrum von Aktivitäten ab, die in Absatz 1 aufgeführt sind und von der Gewinnung und Umwandlung bis zu ihrer Lieferung an den Endverbraucher geht.

Es ist wichtig festzuhalten, dass die Energieversorgung durch die Energiewirtschaft sichergestellt wird, während die Energieplanung in die Zuständigkeit der öffentlichen Hand fällt.

Die strategischen Infrastrukturen wie Höchstspannungsleitungen sind Gegenstand einer Sachplanung beim Bund.

Energieinfrastrukturen mit gewichtigen Auswirkungen auf den Raum wie Wasserkraftanlagen, Windparks und Solaranlagen ausserhalb von Bauzonen müssen in den durch den Staatsrat beschlossenen kantonalen Richtplan aufgenommen und durch den Bundesrat genehmigt werden. Es obliegt demnach diesen Behörden und nicht der Energiewirtschaft zu entscheiden, welche Infrastrukturen auf dem Gebiet willkommen sind.

Auf lokaler Ebene obliegt es den Gemeinden, die Energieversorgung auf ihrem Gebiet zu planen, Anlagepläne zu erstellen, bestimmte Energieversorgungsleistungen zu verbieten, andere zu fördern beziehungsweise bestimmte Leistungen vorzuschreiben.

Sobald die Infrastrukturen aufgrund der Entscheide der Behörden realisiert wurden, ist die Energieversorgung Sache der Energiewirtschaft (Abs. 2).

Absatz 3 erinnert an die Bundesbestimmung (Art. 6 Abs. 2 EnG), gemäss welcher der Kanton in Zusammenarbeit mit dem Bund die erforderlichen Rahmenbedingungen schafft, damit die Energiewirtschaft ihre Aufgabe im Interesse der Allgemeinheit optimal wahrnehmen kann.

Artikel 18 Kantonales Interesse an der Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien

Auf der Basis von Art. 45 Abs. 2 EnG, der von den Kantonen namentlich verlangt, die Nutzung der erneuerbaren Energien zu priorisieren, übernimmt Artikel 18 den Art. 12 EnG betreffend das nationale Interesse für die erneuerbaren Energien ins kantonale Gesetz, indem es die Nutzung der erneuerbaren Energien als kantonales Interesse festlegt.

Bisher haben Vorhaben von Energieerzeugungsanlagen, die anderen Interessen entgegenstehen, namentlich gegenüber Objekten von kommunalem oder kantonalem Interesse, im Bewilligungsverfahren eine schwierige Position. Diese Objekte müssen im Prinzip ungeschmälert erhalten oder jedenfalls weitestgehend verschont bleiben. Abweichungen von der Regel der umfassenden Erhaltung können nur ins Auge gefasst werden, wenn das konkrete Energievorhaben durch die zuständige Behörde als von gleichem oder höherem Interesse angesehen wird. Bei anderen Konflikten mit anderen Interessen als denkmalpflegerische Gründe, beispielsweise bei Biotopen von kantonalem Interesse, wird in der Praxis der Rechtsprechung für die Bewilligung eines Energievorhabens verlangt, dass es von gewissem Interesse ist.

Die Zuerkennung eines kantonalen Interesses für einige Anlagen wird allgemein ermöglichen, die Chancen zur Umsetzung eines Vorhabens zu erhöhen. Eine solche Stellung verbessert die Ausgangsposition des Vorhabens bei der Interessenabwägung.

Die neue Energiepolitik, bei der namentlich ein umfassender Ausbau erneuerbarer Energien vorgesehen ist, muss den Bau von Anlagen, die erneuerbare und einheimische Energien nutzen, selbst in Schutzzonen von kantonaler oder kommunaler Bedeutung erleichtern.

Während in Absatz 1 der allgemeine Grundsatz festgelegt wird, erinnert Absatz 2 daran, dass die entscheidende Behörde für jedes Vorhaben eine Interessenabwägung durchzuführen hat. Das kantonale Interesse einer Anlage bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Energieinteressen immer automatisch gegenüber Objekten Vorrang haben müssen, die einem kommunalen Schutz unterstellt wurden. Andererseits darf aus Art. 18 nicht der Schluss gezogen werden, dass keine Anlage, deren Grösse und Bedeutung unter dem durch den Staatsrat festgelegten Schwellenwert liegt, in einer kantonalen oder kommunalen Schutzzone gebaut werden könnte. Anlagen, deren Grösse oder Bedeutung unter dem Schwellenwert liegt, dürfen keinen schlechteren Stand als heute haben. Sie müssen zumindest ihren derzeitigen Wert beibehalten. Ihre Umsetzung muss demzufolge möglich sein, wenn keine Schutzziele berührt werden oder zum Preis einer leichten Beeinträchtigung. In all diesen Fällen ist immer unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden.

Absatz 3 sieht vor, dass der Staatsrat die Anlagen festlegt, für die ein kantonales Interesse zuerkannt wird. Die Vielfalt der erneuerbaren Ressourcen, ihr Produktionspotenzial und ihre Auswirkungen machen einen differenzierten Ansatz auf der Grundlage der erwähnten Kriterien erforderlich.

Zunächst kann das kantonale Interesse folgender Anlagen berücksichtigt werden:

Anlagen von kantonalem Interesse	Bemerkungen
Mindestens 1 Mio. kWh pro Jahr (1 GWh/a) erzeugende Holzheizung	Holz ist eine begrenzte Ressource welche dort in einer privilegierten Weise genutzt werden sollte wo Wärmepumpen nicht die geeignetste Lösung darstellen, zum Beispiel um ein Fernwärmenetz im Berggebiet zu versorgen. Der Einsatz von Feinstaubfiltern ist bei grossen Heizanlagen finanziell weniger problematisch als bei kleinen.
Mindestens 100'000 kWh pro Jahr (0.1 GWh/a) erzeugende Wärmepumpe	Die Bereitstellung von Wärmepumpen für individuelle Wohngebäude wird notwendig sein.
Mindestens 100 m ² grosse thermische Solaranlage (die rund 50'000 kWh pro Jahr [0.05 GWh/a] erzeugt)	Thermische Solaranlagen werden im Prinzip auf Dächern von Gebäuden platziert welche Wärme konsumieren, aus diesem Grund ist die Grösse der Dachfläche ein wichtiges Kriterium um die Grösse einer Anlage von kantonalem Interesse zu bestimmen.
Wasserkraftanlage mit einer Leistung von mindestens 3 MW, die bei einem Produktionsverhältnis Sommer/Winter grösser als 1 mindestens 10 GWh/a erzeugt	Die fixierten Kriterien berücksichtigen den Mangel an Winterproduktion in der Schweiz und dem Interesse die kleinen Gewässer in ihrem natürlichen Zustand zu belassen.
Mindestens 10 GWh/a erzeugender Windpark	der Bund hat 20 GWh/a als nationales Interesse fixiert; das Koordinationsblatt E6 Windkraftanlagen des kantonalen Richtplans verlangt die grossen Anlagen in Parks zu konzentrieren und eine jährliche Produktion in der Grössenordnung von 10 GWh/a.

Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mindestens 30 kWp (ca. 180 m ²), die etwas mehr als 30'000 kWh/a (0.03 GWh/a) erzeugt	Zehntausende Photovoltaikanlagen werden im Wallis notwendig sein, um die energetischen Zielsetzungen des Bundes und des Kantons zu erreichen. Um die Zunahme zu beschleunigen, sollte die Grenze für ein kantonales Interesse nicht zu hoch angesetzt werden.
Biomasse-Wärme-Kraftkopplungsanlage mit einer primären Wärmeleistung von mindestens 3 MW mit einem Gesamtwirkungsgrad von mindestens 75 %	Eine Wärme-Kraftkopplungsanlage, die eine begrenzte Ressource nutzt, muss einen großen Teil der erzeugten Wärme nutzen, um für den Kanton von Interesse zu sein.
Biogasanlage, die mindestens 1 GWh netto pro Jahr erzeugt, mit einem Gesamtwirkungsgrad (Strom und Wärme) von mindestens 75 % bei Verwertung am Produktionsstandort.	Biomasse zur Biogasgewinnung ist eine im ganzen Land verteilte begrenzte Ressource. Sie muss dezentral genutzt werden können, um lange Transportwege zu vermeiden. Wenn Biogas nicht in das Gasnetz eingespeist, sondern am Produktionsstandort verwertet wird, muss ein hoher Gesamtwirkungsgrad (Strom und Wärme) vorliegen, um ein kantonales Interesse zu rechtfertigen.

Absatz 4 führt die Möglichkeit für die Gemeinden ein, ein kommunales Interesse für die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energieressourcen vorzusehen.

Artikel 19 Beteiligungen

Absatz 1 ist eine klare Rechtsgrundlage in einem Spezialgesetz, damit der Kanton und die Gemeinden Gesellschaften mit dem Zweck gründen können, Energie zu produzieren, zu verteilen, zu speichern, zu lagern oder zu vertreiben, oder sich an solchen Gesellschaften beteiligen zu können. Nach allgemeiner Rechtsauffassung ist eine Rechtsgrundlage unerlässlich.

Absatz 2 legt den Grundsatz fest, nach dem der Kanton und die Gemeinden darauf achten, dass die Energieinfrastrukturen für die Produktion, Verteilung, Speicherung und Lagerung soweit wie möglich durch öffentliche Walliser Gemeinwesen kontrolliert werden. Dies entspricht der kantonalen Energiestrategie 2060, gemäss der das Wallis aufgrund seiner erneuerbaren Energieressourcen langfristig (2060) unter Berücksichtigung des gesamten Energiebedarfs im Kanton eine 100 % erneuerbare und einheimische Versorgung anstrebt. Bis 2060 möchte das Wallis in der Lage sein, seinen Energiebedarf mit in seinen Händen liegenden erneuerbaren Energieressourcen zu decken.

Artikel 20 Veräusserung finanzieller Beteiligungen und Infrastrukturen

Diese neue Bestimmung wird aus dem kantonalen Gesetz über die Stromversorgung übernommen. Sie wird mit dem Ziel eingeführt, die gesamten Wertschöpfungsketten und nicht nur die Energiewertschöpfungskette zu beherrschen und soll ermöglichen, die Energieversorgungsunternehmen sowie die Infrastrukturen ihrer Verteilungsnetze in Walliser Hand zu behalten. Es ist wichtig, dass die Walliser Gemeinwesen sie nicht gedankenlos übertragen.

Artikel 21 Vertrieb der erneuerbaren und einheimischen Energieproduktion

Mit dieser Bestimmung sollen der Kanton, die Gemeinden und die Energieversorgungsunternehmen Massnahmen ergreifen, um den Vertrieb der einheimischen Energieproduktion zu optimieren. Da die kantonale Gesetzgebung zur Wasserkraft bereits vorsieht, einen erheblichen Teil der auf dem Kantonsgebiet erzeugten produzierten Elektrizität und dass Art. 20 des vorliegenden Gesetzesentwurfes darauf zielt, Energieversorgungsunternehmen und ihre Infrastrukturen in Walliser Hand zu behalten, erscheint es erforderlich, einen Artikel zur Optimierung des Vertriebs der gesamten einheimischen Energie vorzusehen (Abs. 1), der die Akteure auffordert, die Einrichtung einer gemeinsamen Vertriebsplattform zu fördern (Abs. 2).

Artikel 22 Abwärme bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

Diese Bestimmung übernimmt den Wortlaut von Art. 1.43 MuKE. Sie befasst sich mit der Nutzung der Abwärme von Elektrizitätserzeugungsanlagen, die Verbrennungsmotoren einsetzen, weil mehr als die Hälfte der genutzten Energie im Allgemeinen in Wärme umgewandelt wird. Je nach eingesetztem Brennstoff kann für solche Anlagen eine finanzielle Hilfe des Bundes gewährt werden, sodass diese Abwärme grundsätzlich genutzt werden muss.

Artikel 23 Abnahme- und Vergütungspflicht von Wärme und Synthesegasen aus erneuerbaren Quellen

Art. 15 EnG befasst sich mit der Abnahme- und Vergütungspflicht der Netzbetreiber in ihrem Netzgebiet. Sein Geltungsbereich ist jedoch auf Elektrizität und Biogas beschränkt. Absatz 1 des vorliegenden Artikels sieht deshalb eine ähnliche Bestimmung im kantonalen Recht für die Abnahme von Wärme oder erneuerbarem Gas (Synthesegas) vor, die nicht durch die Bundesbestimmung abgedeckt ist.

Absatz 2 unterstreicht den subsidiären Charakter der Bestimmung. Diese findet nur dann Anwendung, wenn sich die Parteien nicht auf eine Vergütung einigen können. Um eine angemessene Vergütung zu gewährleisten, sieht Absatz 2 deshalb vor, dass die abgenommene Energie zum Kaufpreis der verteilten Energie abzüglich einer Beteiligung für die Amortisation des Netzes vergütet wird.

Da der Entwurf eine Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Abwärme und Synthesegasen aus erneuerbaren Quellen vorschreibt, erscheint es gerechtfertigt, dem Betreiber von Wärme- oder Gasnetzen die Befugnis zu erteilen, den Anschlusspunkt und die Art des Anschlusses festzulegen (Abs. 3). Im Streitfall obliegt es dem Staatsrat, die Netzanschlussbeiträge festzulegen (Abs. 4).

13.5 Sparsame und effiziente Energienutzung

Gemäss Art. 89 Abs. 4 der Schweizerischen Bundesverfassung sind für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, vor allem die Kantone zuständig. Somit ist ihr Zuständigkeitsbereich nicht auf den Vollzug beschränkt. Die Kantone sind auch die Hauptverantwortlichen für das materielle Recht im Bereich Energieverbrauch in Gebäuden, ein Bereich, in dem der Bund nur ergänzende Befugnisse hat.

Zur Erfüllung ihres Verfassungsauftrages legen die Kantone gemeinsam Vorschriften zum Energieverbrauch in Gebäuden fest. Dieses Verfahren ermöglicht ein hohes Mass an Harmonisierung des rechtlichen Rahmens, was die Bauplanung und die Bewilligungsverfahren für Eigentümer und Fachleute vereinfacht, die in mehreren Kantonen tätig sind. Zum Beispiel verwenden die Kantone zur Erstellung von Energienachweisen sich nur geringfügig unterscheidende gemeinsam erarbeitete Formulare.

Die MuKE 2014 ist die vierte Auflage der kantonalen Mustervorschriften im Energiebereich. Die erste Auflage mit dem Titel «Musterverordnung rationelle Energienutzung in Hochbauten» stammt von 1992, während die zweite Auflage «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2000)» im August 2000 durch die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (nachfolgend: EnDK) verabschiedet wurde. Sie lehnte sich stark an die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde an. Der von den Kantonen lancierte Standard «Minergie» löste eine Bewegung im Markt aus, so dass mit den MuKE 2008 die Vorschriften näher an den Minergie-Standard geführt wurden. Der Kanton Wallis revidierte 2011 die Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen auf der Grundlage der MuKE 2008.

Nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima im März 2011 beschloss der Bundesrat seine Energiestrategie 2050. Ein grosser Anteil des schweizerischen Energieverbrauchs erfolgt im Gebäudebereich. Deshalb beschloss die EnDK am 2. September 2011, die Neuausrichtung der Energiepolitik in den Kantonen aktiv zu unterstützen. Eine der Massnahmen war die Revision der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE, Ausgabe 2008) bis 2014.

Die vorgeschlagene Revision der Bestimmungen zur Energieeffizienz berücksichtigt einerseits das Ersuchen der Baufachleute, die Anforderungen nicht zu oft anzupassen, und integriert andererseits Anforderungen, die bei der nächsten Auflage der MuKE diskutiert werden müssen.

13.5.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 24 Grundsatz der sparsamen und effizienten Energienutzung

Absatz 1 legt zuerst den Grundsatz der sparsamen und effizienten Energienutzung fest. Er übernimmt sodann den Wortlaut des aktuellen Art. 5 Abs. 1 kEnG, der bestimmt, was eine «sparsame und effiziente Energienutzung» beinhaltet.

Der Wortlaut von Absatz 2 wurde aus Art. 14 Abs. 4 kEnG übernommen, der dem Staatsrat die Möglichkeit gewährt, Normen von Fachorganisationen als verbindlich zu erklären, namentlich die des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA). Dabei ist zu beachten, dass den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) insbesondere die Fachnormen des SIA, namentlich die Norm SIA 380/1 «Heizwärmebedarf», zu Grunde liegen, auf welche die Kantone ihre Gesetzgebung stützen. Vorhaben, welche die Anforderungen dieser Norm erfüllen, entsprechen dem neuesten Stand der Technik in Bezug auf die Qualität der Wärmedämmung.

Der Energieverbrauch wird durch eine grosse Zahl von Parametern bestimmt, die mit den wesentlichen Eigenschaften eines Gebäudes und den technischen Anlagen zusammenhängen. Die Fachnormen regeln die verschiedenen Bereiche spezifisch. Aufgrund der Wirtschaftsstruktur im Baubereich ist es wichtig, die Möglichkeit aufrechtzuerhalten, die Auswirkungen im Energiebereich in jedem Fachbereich getrennt zu managen. Angesichts der wachsenden Anforderungen im Energiebereich und der technologischen Entwicklungen ist es sinnvoll, interdisziplinären Planern die Möglichkeit zu geben, alle Energieaspekte eines Vorhabens umfassend zu optimieren. Dafür ermöglicht Absatz 3 dem Staatsrat, Abweichungen von den technischen Vorschriften vorzusehen, wenn ein geeignetes Energiekonzept umgesetzt werden kann.

Artikel 25 Kantonales Interesse an Energieeffizienz

Auf der Grundlage von Art. 12 EnG zum nationalen Interesse erneuerbarer Energien, von Art. 45 Abs. 2 EnG, der bestimmt, dass die Kantone «bei ihren Vorschriften den Anliegen der sparsamen und effizienten Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme nach Möglichkeit den Vorrang» geben und «den Anliegen des Ortsbild-, Heimat- und Denkmalschutzes angemessene Rechnung» tragen, und von Art. 18 des vorliegenden Gesetzesentwurfes zum kantonalen Interesse erneuerbarer Energien soll mit diesem Artikel ein Interesse an Energieeffizienz auf kantonaler Ebene eingeführt werden. Bisher haben Energieeffizienzmassnahmen, die anderen Interessen entgegenstehen, im Bewilligungsverfahren keine günstige Position, namentlich gegenüber Objekten von kommunaler oder kantonaler denkmalschützerischer Bedeutung. Diese Objekte müssen grundsätzlich ungeschmälert erhalten oder jedenfalls weitestgehend verschont bleiben. Abweichungen von der Regel der umfassenden Erhaltung können nur ins Auge gefasst werden, wenn das konkrete Energievorhaben als von gleichem oder höherem Interesse angesehen wird.

Die Stellung von Energieeffizienzmassnahmen von „kantonalem Interesse“ muss gegenüber allen entgegenstehenden Interessen verstärkt werden. Für die Interessenabwägung, die bei der Entscheidung zur Bewilligung eines konkreten Vorhabens vorgenommen werden muss, ist dem Nutzen im Energiebereich eine bessere Ausgangsposition gegenüber der derzeitigen Stellung einzuräumen, um damit zu ermöglichen, ein ausgewogeneres Gleichgewicht zwischen zwei sich potenziell gegenüberstehenden Interessen zu finden.

Absatz 2 ermöglicht beispielsweise, eine Abweichung von der Regel ins Auge zu fassen, nach der ein Schutzobjekt ungeschmälert erhalten bleiben muss. Diese Bestimmung ändert freilich nichts daran, dass jeweils im Einzelfall aufgrund aller Umstände zu entscheiden ist, welches Anliegen, Energieeffizienz oder Denkmalschutz, höher zu gewichten ist.

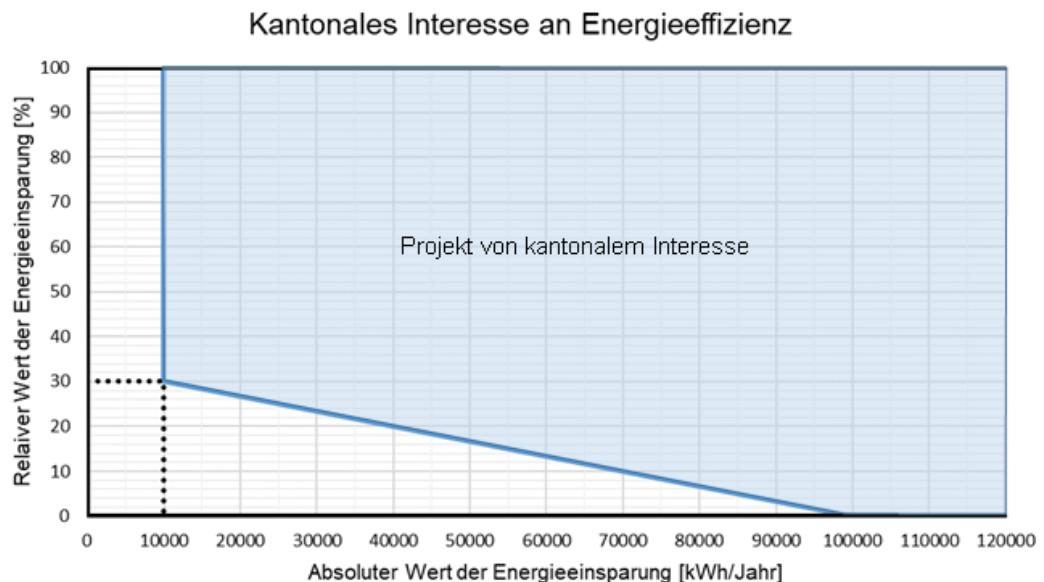
Der Rang, den die Energieeffizienz mit diesem Artikel erlangt, gilt selbstverständlich umso mehr für Objekte, die in ein kommunales Inventar aufgenommen wurden. Diese neue Stellung bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass die Energieinteressen immer automatisch gegenüber Objekten mit einem kommunalen Schutz Vorrang haben müssen.

Das kantonale Interesse an Energieeffizienz kann natürlich durch einen Umfang erzielter Energieeinsparung bestimmt werden. Um jedoch die Ziele bezüglich der Reduzierung des Energieverbrauchs zu erreichen, ist es beispielsweise notwendig, Verbesserungen an mehreren zehntausend Einfamilienhäusern vorzunehmen. So gesehen ist auch eine

erhebliche relative Reduzierung des Energiebedarfs von großem Interesse. Der Staatsrat wird die zur Bestimmung des kantonalen Interesses zweckdienlichen Parameter per Verordnung genauer definieren (Abs. 3).

Zunächst kann die nachfolgende Grafik berücksichtigt werden, in der Energieeffizienzgewinne in absoluten und relativen Zahlen dargestellt sind, mit denen einem Vorhaben im Energiebereich ein kantonales Interesse zuerkannt werden kann. Sie basiert auf der Idee, dass auch die Renovation eines Einfamilienhauses als kantonales Interesse eingestuft werden kann, falls die erreichte Energieeinsparung in ihrer Grössenordnung bedeutsam ist. Die energetische und klimatische Herausforderung ist in der Tat so, dass die Energieeffizienz auf dem gesamten Gebäudepark verbessert werden muss.

Das kantonale Interesse wird nur ab einem Minimum an Energieeinsparung in absoluten Werten (10'000 kWh/a im vorliegenden Fall) erteilt. Danach wird es von der prozentuellen Energieeinsparung abhängen. Für eine Einsparung von 10'000 kWh/a, wird im Minimum 30% Energieeinsparung in absoluten Werten gefordert. Dieser Prozentsatz wird umso kleiner je mehr die Energieeinsparung in absoluten Werten steigt. Von 100'000 kWh/a an wird die Energieeinsparung in absoluten Werten gross genug sein, so dass der Prozentsatz keine Wichtigkeit mehr hat.



Absatz 4 verleiht Gemeinden die Möglichkeit, in ihrem Bau- und Zonenreglement eine auf kommunaler Ebene vergleichbare Regelung vorzusehen.

Artikel 26 Mindestanforderungen bezüglich des Energieverbrauchs

Gemäss Artikel 45 Abs. 1 EnG, der insbesondere bestimmt, dass Kantone günstige Rahmenbedingungen für eine sparsame und effiziente Energienutzung zu schaffen haben, übernimmt dieser Artikel die im aktuellen Art. 14 kEnG aufgeführten Grundsätze, wonach bei Bauten und Anlagen technische Mindestanforderungen im Energiebereich einzuhalten sind.

Absatz 1 übernimmt teilweise den Wortlaut von Art. 1.12 MuKE, laut dem neue Bauten und Anlagen so zu planen, auszuführen und zu betreiben sind, dass eine sparsame und effiziente Nutzung der Energie gewährleistet wird und soweit als möglich erneuerbare Energien und Abwärme genutzt werden. Diese Vorschrift wird auf Teile von bestehenden Bauten und Anlagen ausgedehnt, die durch einen Umbau oder eine bewilligungspflichtige Nutzungsänderung (Abs. 2 Bst. a) und vom Austausch oder der Änderung von bestehenden haustechnischen Anlagen (Abs. 2 Bst. b) betroffen sind.

Absatz 3 führt die Notwendigkeit für Installateure und Netzbetreiber ein, sicherzustellen, dass für die ausgetauschten oder umgebauten Wärmeerzeugungsanlagen eine Baubewilligung der Baubewilligungsbehörde vorliegt oder ihr die Massnahmen gemeldet wurden. Angesichts der Energieziele erscheint es erforderlich, Massnahmen zu stärken, um die Konformität von Projekten mit den gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten.

Artikel 27 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Diese Bestimmung verstärkt und erweitert den Grundsatz der im aktuellen Art. 20 Abs. 2 kEnG vorgesehenen Vorbildfunktion im Energiebereich, wonach Kanton und Gemeinden diesen Grundsatz bei ihrer gesamten Tätigkeit gemäss Abschnitt «M» der MuKE einzuhalten haben.

Absatz 2 bestimmt, dass Gebäude, die dem Kanton oder den Gemeinden gehören oder an deren Bau, Renovation oder Betrieb sie sich finanziell beteiligen, höhere Anforderungen im Energiebereich einzuhalten haben. Für Gebäude, die diese Anforderungen nicht erfüllen, kann keine Subvention gewährt werden. Anzumerken ist, dass beim Vorliegen einer Ausnahme, namentlich bei der Gebäudetechnik, eine Finanzhilfe trotzdem gewährt werden kann. Für alle Gebäude gelten als gesetzliche Anforderungen die Fachnormen des SIA, die häufig Grenz- und Zielwerte vorsehen. Durch die Spanne zwischen den Grenzwerten, die für alle Gebäude gelten, und den Zielwerten wird ermöglicht, dass öffentliche Gebäude Vorbildfunktion haben und positiv auf Baugewohnheiten Einfluss nehmen.

Gemäss Absatz 3 wird es dem Staatsrat obliegen, strengere Anforderungen für den Kanton zu erlassen, um seine Vorbildfunktion insbesondere im Bereich der Infrastrukturen, des Fahrzeugparks und der Geräte zu erfüllen.

Dem Beispiel des Bundes folgend sieht Absatz 4 vor, dass ein Plan Vorbild Energie zu erstellen ist. Ziel ist in erster Linie, die Energieeffizienz der staatlichen Bauten kontinuierlich zu verbessern und die Nutzung erneuerbarer Energien sowohl für die Heizung als auch für den Strombedarf konsequent zu erhöhen. Ausserdem wird der Plan die Umsetzung von Massnahmen im Bereich Management, Beschaffung und Betrieb vorsehen.

Absatz 5 sieht vor, dass neue öffentliche Beleuchtungen energieeffizient und umweltfreundlich zu entwerfen, anzulegen, zu betreiben und zu unterhalten sind (Verweis auf die Gesetzgebung zum Umweltschutz). Da ein Teil der öffentlichen Beleuchtung bereits optimiert wurde und mit einer solchen Optimierung wesentliche Geldeinsparungen erreicht werden können, schlägt der Gesetzesentwurf für die Sanierung der gesamten öffentlichen Beleuchtungen eine Frist bis Ende 2028 vor.

Mit Absatz 6 schlägt der Kanton einen ehrgeizigen Weg in Einklang mit der Energievision 2060 ein. Am meisten betroffen sind die Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe sowie der Fonds FIGI, doch auch andere Dienststellen werden wahrscheinlich beteiligt sein, um Lösungen zu finden.

Artikel 28 Gebäudeenergieausweis

Analog zur Schaffung und Förderung des Minergie-Standards konkretisiert die Ausarbeitung des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK®) Art. 45 Abs. 5 EnG, der bestimmt, dass die Kantone einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis) erlassen. Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen.

Der am 3. August 2009 durch die EnDK in Zusammenarbeit mit dem Hauseigentümerverband und EnergieSchweiz ins Leben gerufene GEAK (www.geak.ch) ist eine offizielle und einheitliche Energieetikette für Gebäude in der ganzen Schweiz. Er basiert auf anerkannten Schweizer und europäischen Standards. Derzeit wird der GEAK im Sinne der SIA 380/1 für die folgenden Gebäudekategorien festgelegt: Wohnen Mehrfamilienhaus, Wohnen Einfamilienhaus, Verwaltung, Schulen, Verkauf, Restaurants. Er ist ein Instrument zur Bewertung der energetischen Qualität von Gebäuden, deren Energieeffizienz (Energieeffizienz der Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz) auf einer Skala in Klassen von A (sehr energieeffizient) bis G (wenig energieeffizient) angezeigt wird und mit der Energieetikette von Fahrzeugen oder Haushaltsgeräten vergleichbar ist. Es ist anzumerken, dass der GEAK für das gesamte Gebäude erstellt wird.

Während der GEAK das Basisprodukt ist, das den Ist-Zustand jedes Gebäudes angibt, bietet GEAK Plus zusätzlich einen Beratungsbericht mit mehreren individuell zugeschnittenen Varianten zur energetischen Verbesserung des analysierten Objektes. Durch die Nutzung eines GEAK Plus wird das Bewusstsein über den Zustand des analysierten Gebäudes geschärft. Der Eigentümer kann anhand der vorgeschlagenen geeigneten Sanierungsvarianten das Ausmass der Bauarbeiten beurteilen, erfährt deren ungefähre Kosten und

kann die dank der durchgeführten Sanierungen erzielten Einsparungen abschätzen und gleichzeitig, den Wert seines Objektes erhalten oder sogar verbessern.

Am besten ist es in jedem Fall, durch einen zertifizierten Experten eine energetische Diagnose des Gebäudes mit Hilfe des GEAK Plus erstellen zu lassen. Dies ist ein effizientes Informationsmittel, durch den ein hohes Bewusstsein über die tatsächliche energetische Qualität der Gebäude und ein hoher Anreizeffekt zur Energiesanierung geschaffen wird.

Absatz 1 verankert den GEAK als offiziell durch den Kanton anerkannte Energieetikette im kantonalen Recht. Jedoch ist ausser in den durch dieses Gesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen geregelten Fällen die Erstellung eines GEAK freiwillig (Abs. 2).

Da die Kantone für ihr Kantonsgebiet festlegen können, dass der Energieausweis obligatorisch ist (Art. 45 Abs. 5 EnG), schreibt Absatz 3 die Ausweisung des GEAK auf allen mit einem öffentlichen Liegenschaftsverkauf (bestehende Gebäude und Neubauten) zusammenhängenden Unterlagen vor. Mit dieser Verpflichtung soll die energetische Qualität eines Gebäudes zu einem Verkaufsargument werden. Mit den Effizienzangaben des GEAK kann sich der künftige Käufer ein Bild über den energetischen Zustand des Objektes machen und einschätzen, welche energetischen Sanierungen notwendig sein werden.

Die DEWK schätzt, dass jährlich im Kanton ca. 700 Einfamilienhäuser und 2000 Wohnungen verkauft werden. Angesichts des vernünftigen Preises für die Erstellung eines GEAK zwischen 600.- bis 900.- Franken für ein Einfamilienhaus und 1000.- bis 1500.- Franken für ein kleines Mehrfamilienhaus und der Tatsache, dass die meisten im Kanton tätigen Banken und einige Gemeinden finanzielle Unterstützung für seine Erstellung gewähren, dürfte diese Massnahme nur mit geringen Ausgaben für die Eigentümer verbunden sein. In diesem Zusammenhang muss angemerkt werden, dass die Immobilienkreise zur Begleitung ihrer Kunden mehr und mehr den GEAK nutzen.

Da jedoch das öffentliche Interesse, über die Energiequalität der Gebäude informiert zu sein, vor allem für Altbauten gerechtfertigt zu sein scheint, sieht Absatz 3 die Möglichkeit für den Staatsrat vor, Abweichungen aufgrund der Energiequalität der Gebäude unter Berücksichtigung der Entwicklung der diesbezüglichen Anforderungen zu regeln. Somit werden Gebäude mit einer bestimmten Energiequalität, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung durch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben war, von der Verpflichtung befreit, den GEAK in ihren Werbeunterlagen zum Verkauf anzuführen.

Mit der gesetzlichen Verpflichtung, in bestimmten Fällen eine GEAK-Zertifizierung durchzuführen, geht die Notwendigkeit einher, ihre Qualität zu überwachen. Dafür sieht Absatz 4 vor, dass die Dienststelle gemeinsam mit dem Verein GEAK die erforderlichen Massnahmen trifft, um die Qualität des GEAK sicherzustellen.

Artikel 29 Gebäude mit hohen energetischen Auswirkungen

Im Allgemeinen kann der Energieverbrauch von Neubauten oder zu renovierenden Gebäuden durch Optionen erheblich beeinflusst werden, die bei der Konzeption zu berücksichtigen sind. Diese Optionen betreffen sowohl Massnahmen im Zusammenhang mit der Konzeption des Gebäudes selbst (Ausrichtung, Form usw.) als auch mit der Energieversorgung.

Bei Gebäuden mit hohen energetischen Auswirkungen ist es deshalb wie in anderen Kantonen sinnvoll, vorzusehen, dass für Vorhaben zum Bau oder der Sanierung von Grossgebäuden ein Energiekonzept erarbeitet wird (Abs. 1).

Unter Energiekonzept ist das Resultat einer systematischen Auseinandersetzung, bei der mehrere Varianten zur Begrenzung des Energiebedarfs eines Gebäudes und seiner Anlagen und zur Minimierung der Nutzung nicht erneuerbarer Energien entwickelt werden. Dafür ist in Abhängigkeit des Bedarfs der Nutzer sowie der Chancen und Hindernisse der Umgebung des Vorhabens ein schlüssiges architektonisches und technisches Konzept zu erstellen. Dieses hat ausserdem Leitlinien und Empfehlungen einer kommunalen Energieplanung zu integrieren.

Dieses Energiekonzept ist mit der Dienststelle vor der Einreichung eines Baugesuches zu besprechen. Diese Diskussion soll einen Austausch über die Möglichkeiten zur Optimierung ermöglichen und Gelegenheit geben, von den Erfahrungen und Kenntnissen der Dienststelle zu profitieren. Diese Bestimmung liegt zwischen den Bestimmungen zur territorialen

Energieplanung und den Bestimmungen, die nur die energetische Qualität eines Gebäudes ohne Rücksicht auf die Umgebung, in der es steht, betrachten.

Auf der Grundlage einer ersten Vormeinung der Dienststelle wird der Projektträger sein Dossier des Baubewilligungsgesuches erstellen können, das eine Analyse der genannten Vormeinung und der berücksichtigten Optionen zu enthalten hat.

Absatz 3 bestimmt, dass nur Gebäude betroffen sind, die nicht ausschliesslich Wohnzwecken dienen (Verwaltungsgebäude, Einkaufszentren, Sportkomplexe usw.). Die angegebenen Energiekriterien von 0,2 GWh/a Strom oder 1 GWh/a Wärme entsprechen Gebäuden mit sehr grossen beheizten Flächen ab 7'000 m².

Informationshalber sei angemerkt, dass sich die Zahl der vor 1990 errichteten Gebäude mit einer beheizten Fläche von mehr als 5'000 m² im Kantonsgebiet auf rund 140 beläuft.

13.5.2 Neubauten, Erweiterungen und neue haustechnische Anlagen

Artikel 30 Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten

Gemäss Art. 45 Abs. 3 lit. a EnG haben die Kantone Vorschriften zu dem maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und die Warmwassererzeugung zu erlassen.

Der aus den MuKE n (Art. 1.22) übernommene Art. 30 bestimmt, dass der Staatsrat technische Vorschriften zu erlassen hat, damit der Energieverbrauch für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung so gering als möglich ausfällt.

Der Begriff «so gering als möglich» wurde aus dem europäischen Recht übernommen («near zero energy building»). Jedes Land legt die Anforderungen nach seinem Kontext fest, damit sie wirtschaftlich vertretbar sind. Die näheren Bestimmungen in Art. 1.23 bis 1.25 MuKE n führen zu einer Verbesserung der Wärmedämmung im Vergleich zur derzeitigen Lage (VREN), aber vor allem zu einem fast vollständigen Ausstieg aus fossilen Energieträgern zur Beheizung von Neubauten. Die grosse Verbreitung von Minergie, Minergie-P und GEAK A/A zeigt, dass effizientere Bauten unter guten wirtschaftlichen Bedingungen realisiert werden können.

Obwohl die Anwendung der Bestimmungen der MuKE n theoretisch immer noch die Verwendung fossiler Brennstoffe für einen besonders energieeffizienten Neubau erlaubt, präzisiert Absatz 2, dass mit fossilen Energieträgern betriebene Wärmeerzeuger nicht erlaubt sind. Dieser Absatz hat das Verdienst etwas Klarheit zu schaffen. Gemäss Art. 5 des Gesetzesentwurfs sind Ausnahmen möglich.

In Bezug auf Absatz 3 ist darauf hinzuweisen, dass seit 2011 der Staatsrat in der VREN wie in fast allen Kantonen, die Begrenzung des Anteils nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs zur Beheizung von Neubauten festgelegt hat. Durch die neuen Vorschriften, die in der Verordnung verankert werden, werden nur Entwicklungen festgeschrieben, die bis heute beobachtet werden. Die Anwendung im Rahmen des Baubewilligungs- und Durchführungsverfahrens ist seit vielen Jahren etabliert.

Artikel 31 Eigenstromerzeugung

In Neubauten wird der Strombedarf aufgrund des Einbaus einer Wärmepumpe (Heizung und Warmwasser) und des Ausbaus der elektrischen Mobilität oft ziemlich hoch sein.

In den letzten zehn Jahren erlebte die Photovoltaik sowohl technisch als auch finanziell eine rasante Entwicklung. Mit der Energiestrategie 2050 wurde die Bundesgesetzgebung angepasst, um Produzenten zu ermöglichen, den auf ihrem Gebäude oder in einem förmlich gegründeten Zusammenschluss zum Eigenverbrauch erzeugten Strom selbst zu verbrauchen. Deshalb wurde die Stromerzeugung auf Neubauten oder sanierten Gebäuden in vielen Situationen rentabel.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, dass Neubauten so ausgerüstet sind, dass sie einen Teil ihres Strombedarfs selbst erzeugen.

Dieser Artikel übernimmt den Wortlaut von Art. 1.26 MuKE. Nähere Bestimmungen (Art. 1.27 und 1.28 MuKE) sehen die Installation von 10 Watt pro Quadratmeter [W/m²] Energiebezugsfläche (beheizte Brutto-Grundfläche) und damit eine Leistung von 2 kW für ein 200 m² grosses Haus vor. Diese Leistung stellt eine Jahresproduktion dar, die zwischen einem Drittel und der Hälfte des Strombedarfs abdeckt. Die notwendige Fläche beträgt zwischen 10 und 12 m². Damit ist es sehr wahrscheinlich, dass die Anwendung dieser Bestimmung ein Auslöser für den Einbau von Anlagen sein wird, die deutlich mehr erneuerbare Energie als der geforderte Mindestanteil erzeugen werden.

Durch das ungünstige Verhältnis zwischen Dachfläche und beheizter Fläche von mehr als dreistöckigen Gebäuden bestimmen die MuKE eine Höchstleistung von 30 kW pro Gebäude und damit 150 bis 180 m².

Aufgrund der Entwicklung der technischen Voraussetzungen und der Rahmenbedingungen zur Vermarktung des überschüssigen Stroms ist es besser, dass die obengenannten Parameter in einer Verordnung des Staatsrates festgelegt werden, die schneller angepasst werden kann.

Absatz 2 verankert die Möglichkeit für den Eigentümer, sich finanziell an einer Photovoltaikanlage an einem anderen Standort für eine gleichwertige Energieproduktion zu beteiligen. Eine erste Möglichkeit wäre die Finanzierung eines Zusammenschlusses im Rahmen des Eigenverbrauchs. Eine andere Lösung wäre eine finanzielle Beteiligung an einer Photovoltaikanlage, die durch eine durch die Dienststelle anerkannte Einrichtung verwaltet wird. Zweifellos werden neue Geschäftsmodelle namentlich durch die Energieversorgungsunternehmen eingeführt. Es ist jedoch anzumerken, dass sich diese zweite Lösung wahrscheinlich weniger lohnt als eine Eigenstromerzeugung, da der Eigentümer die Stromerzeugung nicht selbst verbrauchen kann.

Artikel 32 Deckung des Strombedarfes zur Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung von Gebäuden

Die sommerliche Überhitzung einer Wohneinheit entsteht hauptsächlich durch die Sonnenbestrahlung durch Fensterscheiben und zu einem geringen Teil auch durch Wärme, die von den Bewohnern und elektrischen Geräten abgegeben wird. Bei Büroräumen, Klassenzimmern und Industriehallen wird das Überhitzungsrisiko durch die Wärmezufuhr von Personen und Elektrogeräten stark erhöht.

Diese Situation wird auch stark durch den Trend der letzten Jahrzehnte beeinflusst, grosse Glasfenster einzubauen. Auch wenn die Überhitzung durch einfache Bauregeln und entsprechendes Verhalten beschränkt werden kann (Auswahl und Organisation von Werkstoffen, die zu einer hohen Wärmeträgheit beitragen, Anbringung eines guten Sonnenschutzes, Wärmeabfuhr durch geeignete Nachtlüftung), haben die längeren Hitzeperioden der letzten Jahre zum verstärkten Kauf von Ventilatoren und Klimaanlage geführt. Deshalb ist mit einem starken Anstieg des Stromverbrauchs zur Abkühlung von Gebäuden zu rechnen.

Aufgrund der technischen und finanziellen Entwicklung der Photovoltaik sowie der weitgehenden Gleichzeitigkeit des Bedarfs von Kühlung und Produktion von Elektrizität aus Photovoltaik ist es sinnvoll, vorzusehen, dass der Energiebedarf einer neuen Anlage zur Kühlung – was auch für den Ersatz einer bestehenden Anlage gilt – durch eine lokale Produktion mithilfe einer erneuerbaren Energie gedeckt wird (Abs. 1). Es ist zu beachten, dass diese Produktion zu der von Art. 31 und 41 vorgesehenen addiert wird.

Insbesondere ist es sinnvoll, davon auszugehen, dass die Verbrauchs- und Produktionsbilanz über denselben Zeitraum zu erstellen sind. Somit ist der Stromverbrauch einer Kühlungsanlage, die von April bis September funktioniert, durch eine gleichwertige Energieproduktion während des gleichen Zeitraumes zu decken. Es handelt sich dabei um eine „Übereinstimmung“ zwischen der „Nachfrage“ nach zur Kühlung erforderlicher Elektrizität und dem „Angebot“ an gleichzeitig produzierter Elektrizität aus Photovoltaik.

Zu Absatz 2 siehe Kommentar zu Art. 28 Abs. 2.

Artikel 33 Anforderungen an die Deckung des gesamten Energiebedarfes

Dieser Artikel knüpft an Art. 24 Abs. 3 an, der vorsieht, dass Abweichungen von den technischen Vorschriften zugelassen werden können, wenn durch ein geeignetes Energiekonzept die Ziele des Gesetzes erfüllt werden können.

Für Neubauten oder Erweiterungen bestehender Gebäude sehen die Grundanforderungen vor, dass der gewichtete Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Kühlung einen in Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr [kWh/m² Jahr] ausgedrückten Grenzwert nicht überschreiten darf. Diese Art der Berechnung schliesst jedoch nicht den jährlichen Strombedarf für den Haushalt (Beleuchtung, Haushaltsgeräte usw.) oder die Stromerzeugung auf dem Gebäude ein.

Art. 33 räumt Bauherren, die dies wünschen, mit der Möglichkeit eines globalen Optimierungsansatzes in einem Gesamtenergieindex ein wenig mehr Spielraum beim Nachweis der Einhaltung der Anforderungen im Energiebereich ein, wie dies schon beim Nachweis der Einhaltung des Minergie-Standards oder bei der Berechnung des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) der Fall ist. Alle Akteure der Baubranche (Architekten, Ingenieure, Planungsbüros, Unternehmer usw.) kennen diese Berechnungen und wenden sie seit Ende der 1980er Jahre an.

Absatz 2 ermöglicht es, die gewichtete Gesamtenergieeffizienz aller Gebäude eines Standortes zu berücksichtigen. Dafür ist nur die gewichtete Gesamtenergieeffizienz nachzuweisen, wodurch allfällige Differenzen bei dem einen oder anderen Gebäude eines grossen Komplexes ausgeglichen werden können. Durch diese Art des Nachweises, die einen grösseren Spielraum erlaubt, ist es möglich, eine globale Reflexion für ein gesamtes Quartier anzustossen, anstatt sich nur auf einzelne Gebäude zu konzentrieren. Dabei geht es darum, die Vorteile der Bemühungen Einzelner um Energieeffizienz (jedes Gebäude des Quartiers) für das Gesamtwohl (Quartier) zusammenzulegen. Beispielfähig sei die Errichtung einer grossen gemeinsamen Photovoltaikanlage für das gesamte Quartier genannt, anstatt kleine Anlagen auf jedem Gebäude dieses Quartiers zu installieren. Ein solcher Ansatz bietet die Möglichkeit, Kosten zu optimieren und gleichzeitig Energie- und Umweltschutzvorschriften einzuhalten.

13.5.3 Bestehende Gebäude und haustechnische Anlagen

Artikel 34 Energetische Sanierung des bestehenden Gebäudeparks

Diese Bestimmung legt als Ziel fest, dass die Energieeffizienz der bestehenden beheizten Gebäude verbessert wird und erneuerbare und einheimische Energien sowie Abwärme verstärkt genutzt werden (Abs. 1).

Dafür und um die Eigentümer anzuregen, in kürzester Zeit zu handeln, sieht Absatz 2 vor, dass Finanzhilfen durch den Kanton bis zum 31. Dezember 2030 gewährleistet werden.

Artikel 35 Beratung für grössere Gebäude mit der geringsten Energieeffizienz

Vor 1980 (vor mehr als 40 Jahren) errichtete Gebäude weisen nur eine geringe Wärmedämmung auf und werden gewöhnlich mit fossilen Energien (Heizöl, Erdgas) versorgt oder sind mit elektrischen Widerstandsheizungen ausgerüstet. Diese Gebäude verfügen auf beiden Skalen des GEAK (Energieeffizienz der Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz) meistens über Klassen kleiner oder gleich F, d.h. G/G, G/F, F/G oder F/F.

Vor diesem Hintergrund sieht Art. 35 ein durch den Kanton finanziertes Beratungsprogramm für Gebäude mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 800 m² vor, deren Baubewilligung vor 1980 erteilt wurde (was a priori Häusern mit mehr als 6 Wohnungen entspricht). Bei diesem Programm werden die Eigentümer in ihren Überlegungen und Schritten im Hinblick auf eine Sanierung begleitet.

Die Zahl der betroffenen Gebäude beträgt auf dem gesamten Kantonsgebiet rund 3'500.

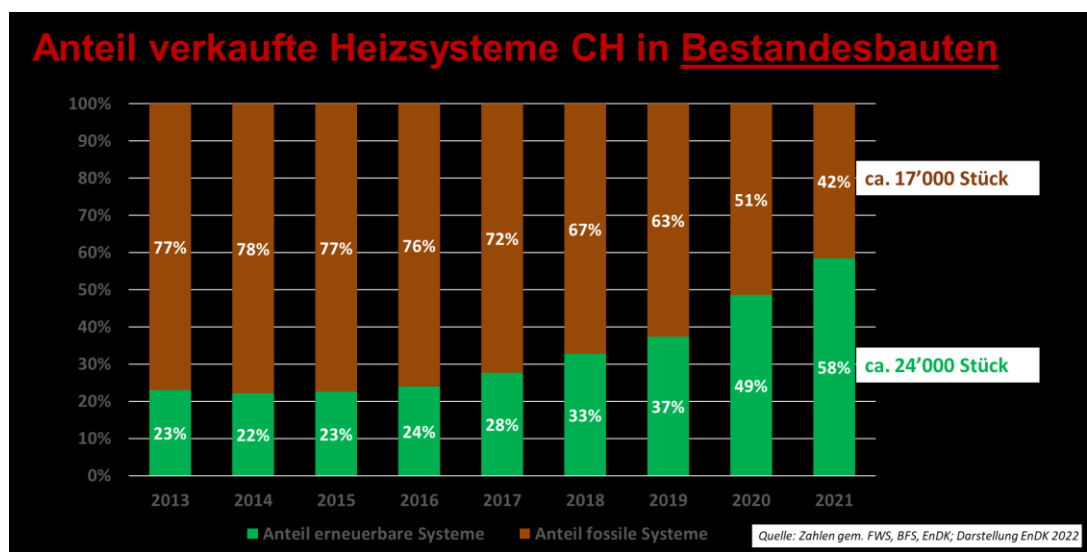
Die durch den Kanton beauftragten Fachleute werden die Aufgabe haben, den Eigentümern die Vorteile einer Sanierung insbesondere aus finanzieller Sicht auf die Lebensdauer der Anlagen aufzuzeigen, unter Berücksichtigung beispielsweise der vom Bund, dem Kanton und den Gemeinden gewährten Subventionen und der Bestimmungsvorschriften. Das

eingeführte Coaching wird erlauben, die Herstellung von Kontakten zwischen den Eigentümern und den Sanierungsfachleuten (Unternehmer, Gewerkeexperten, Architekten, Ingenieure, Berater usw.) zu erleichtern. Es wird vor allem darum gehen, zu erläutern, aufzuzeigen, zu überzeugen und zu begleiten, falls erforderlich bis zur Versammlung einer STWEG.

Für dieses Beratungsprogramm ist ein Budget in Höhe von 3.5 Millionen Franken vorgesehen, das auf mehrere Rechnungsjahre verteilt ist.

Artikel 36 Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen

In der Schweiz sind in Wohnbauten rund 1 Mio. fossil betriebene Heizkessel (rund 2/3 mit Heizöl und 1/3 mit Erdgas) installiert. Laut brancheninternen Informationen werden jährlich rund 53'000 neue Wärmeerzeugungsanlagen verkauft, von denen 41'000 existierende Anlagen ersetzen. Rund 42 % der ersetzten Anlagen werden durch fossile Energien und 58 % durch erneuerbare Energien betrieben. Die übliche durchschnittliche Lebensdauer einer Wärmeerzeugungsanlage beträgt 20 Jahre.



Quelle: EnDK

Im Wallis macht der Gebäudesektor 40 % des globalen Endenergieverbrauchs aus (Daten des *Wärmekatasters 2015*), welcher noch zu 65 % durch fossile Energien sichergestellt wird. Die 115'000 bestehenden Wohnbauten werden zu 46 % durch fossile Kessel beheizt (36 % Heizöl und 10 % Gas). Das Durchschnittsalter dieser Kessel beträgt 20 Jahre, wobei fast 55 % vor dem Jahr 2000 installiert wurden. Wenn man berücksichtigt, dass jährlich rund 900 fossile Heizkessel noch durch neue Anlagen ersetzt werden, die nur mit einer fossilen Energie betrieben werden, werden bis 2035 rund 20'000 neue Heizkessel auf fossiler Basis auf dem Kantonsgebiet installiert werden sein.

Art. 1.29 MuKE n befasst sich mit dem Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers und eines gasbetriebenen Warmwassererzeugers in Bauten mit Wohnnutzung. Er sieht vor, dass künftig beim Ersatz eines Wärmeerzeugers auf fossiler Basis diese so auszurüsten sind, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des Gesamtbedarfs nicht überschreitet. 17 Kantone haben dies bereits in ihre Gesetzgebung übernommen, teilweise mit einem tieferen Anteil an nicht erneuerbaren Energien: FR, JU, NE, BS, BL, LU, OW, AI, TG, GR, SH, SG, NW, AR, GL, ZH und SZ.

Im Einklang mit der Bundespolitik und den durch den Staatsrat verabschiedeten Zielen für eine nachhaltige Entwicklung, wird Art. 36 auch sehr positive Auswirkungen sowohl für die kantonale Wirtschaft als auch die Luftqualität haben.

Absatz 1 sieht vor, dass beim Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage in bestehenden Wohnbauten eine neue Anlage, die eine erneuerbare Energie nutzt (Fernwärmenetz, Wärmepumpe, Holz), zu bevorzugen ist. Dies trägt der Vision einer 100 % erneuerbaren Versorgung voll und ganz Rechnung.

Da der Kanton Wallis derzeit rund 51'000 Öl- und Gasheizungen zählt, die theoretisch in den nächsten 40 Jahren zu ersetzen sind, ist es notwendig, einerseits auf die Installation neuer Heizkessel in Neubauten zu verzichten und andererseits jährlich rund 1'300 bestehende Heizkessel durch Anlagen zu ersetzen, die ausschliesslich mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Dieser Wert, der mehr oder weniger der Zahl der jährlich ausgetauschten Heizkessel entspricht, rechtfertigt das Ziel von Absatz 1.

Wird keine Anlage installiert, die eine erneuerbare Energie nutzt, kommt Absatz 2 zur Anwendung, der Art. 1.29 MuKE n sinngemäss übernimmt und bestimmt, dass in Wohnbauten der Anteil an nichterneuerbarer Energie zur Deckung des Gesamtbedarfs (Heizung und Warmwasser) beim Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers (Heizöl oder Gas) um 20 % zu senken ist.

Es ist zu beachten, dass für Investitionen, die durch die Anwendung von Absatz 1 erforderlich sind, eine finanzielle Hilfe durch das Gebäudeprogramm gewährt werden kann, deren Sätze im Wallis einen hohen Anreiz schaffen. Durch Steuerabzüge, eine zunehmende Zahl von kommunalen Hilfen und die Reduzierung der Energiekosten können Eigentümer zahlreiche Massnahmen wählen, die für sie wirtschaftlich interessant sind.

Die Erfahrungen in den anderen Kantonen zeigen, dass in den Kantonen, die bereits die in Absatz 2 vorgesehene Bestimmung eingeführt haben, viele Eigentümer ganz auf die Nutzung einer fossilen Energie verzichtet haben.

Absatz 3 erteilt dem Staatsrat die Befugnis, die Reduzierung des Anteils nicht erneuerbarer Energien nach Absatz 2 aufgrund der Entwicklung des Ausbaus erneuerbarer Energien oder von Änderungen der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich anzupassen. Dies scheint wichtig, um die Energieziele auf Kantons- wie auf Bundesebene erreichen zu können.

Wie in anderen Kantonen sieht Absatz 4 als Ersatzlösung vor, unter bestimmten Voraussetzungen erneuerbare gasförmige oder flüssige Brennstoffe oder synthetische Brennstoffe aus erneuerbar erzeugtem Strom zu nutzen. Es ist möglich, dass sich die Annahmekriterien ändern werden, insbesondere durch ihre Aufnahme in die nächsten MuKE n, weshalb es angebracht scheint, sie in der Verordnung festzulegen. Es ist vorgesehen, die folgenden Voraussetzungen festzulegen:

- Mit dem Baubewilligungsgesuch für den Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage ist ein Nachweis über die Einreichung einer Musterbescheinigung für eine Lebensdauer von 20 Jahren vorzulegen.
- Unter Berücksichtigung nationaler Gewichtungsfaktoren ist die Nutzung dieser Brennstoffe in dem Masse anrechenbar, wenn sie zu einer Reduzierung der Emissionen im Treibhausgasinventar der Schweiz für das laufende Jahr oder eines der beiden Vorjahre führt.
- Die Herkunftsnachweise wurden durch anerkannte unabhängige Stellen ausgestellt.
- Die Abrechnung wurde durch eine zentrale unabhängige Einrichtung erstellt, deren Daten wenn nötig öffentlich zur Verfügung stehen.

Absatz 5 konkretisiert die Notwendigkeit, zur Erreichung der Energieziele erneuerbare Energien im Vergleich zu fossilen Energien zu fördern.

Absatz 6 sieht vor, dass der Staatsrat Standardlösungen wie den Austausch der Fenster oder die Wärmedämmung von Fassaden zur Einhaltung der Bedingungen aus Absatz 2 vorschlägt und allfällige Ausnahmen regelt.

Artikel 37 und 38 Ersatz der zentralen und dezentralen Heizungen

Die Begrenzung des Stromverbrauchs im Winter ist und wird zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit des Landes wesentlich sein, vor allem vor dem Hintergrund des Ausstiegs aus der Atomkraft und einer wachsenden Versorgung mit Strom namentlich auf dem Gebiet der Mobilität und der Heizung mit Wärmepumpen. Unter diesen Umständen ist der Ersatz von Elektroheizungen durch effizientere Energiesysteme von strategischer Bedeutung.

Es gibt hauptsächlich zwei Modelle von Elektroheizungen: dezentral und zentral. Das dezentrale Modell entspricht einem System, das entweder aus elektrischen Heizmatten einer Fussbodenheizung oder aus Heizkörpern oder Radiatoren besteht, die in den zu beheizenden Räumen des Gebäudes verteilt sind. Das zentrale Modell entspricht einem System mit einem zentralen elektrischen Wärmeerzeuger, gewöhnlich ein Heizkessel, der an ein hydraulisches Verteilsystem angeschlossen ist, das mit Heizkörpern oder Fussbodenheizungen in den zu beheizenden Räumen verbunden ist.

Es soll festgehalten werden, dass der Ersatz von elektrischen Heizkesseln durch identische Anlagen bereits in allen Kantonen untersagt ist und dass in einem Teil von ihnen bereits das Verbot des Ersatzes von dezentralen Elektroheizungen durch ähnliche Ausrüstungen (VD, ZH usw.) und/oder die Verpflichtung gilt, Elektroheizungen in einer bestimmten Frist zu ersetzen (BE, TG, NE, BS, BL, SO usw.).

Artikel 45 Abs.3 Bst. b EnG sieht vor, dass die Kantone «Vorschriften über die Neuinstallation und über den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen» erlassen. Das Basismodul der MuKE n enthält insbesondere in Art. 1.13 folgende Bestimmung: «Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nicht zulässig».

Im Wallis werden rund 30'000 Gebäude, das heisst 27 % des Baubestandes, elektrisch beheizt. Fast 90 % dieser Gebäude sind Einfamilienhäuser. Laut Schätzungen der DEWK sind rund 70 % dieser Anlagen dezentral. Ein erheblicher Teil dieser Anlagen befindet sich in Ferienhäusern. Vor diesem Hintergrund sind zwischen 12 und 15 % des Walliser Elektrizitätsverbrauchs den Elektroheizungen zuzuschreiben.

Im Bewusstsein des finanziellen Aufwandes durch die betroffenen Eigentümer zum Austausch dieser dezentralen Elektroheizungen hat der Kanton Wallis bereits 2009 ein Energieförderungsprogramm zur Subventionierung des Ersatzes von Elektroheizungen durch Wärmepumpen eingeführt. Mit einer solchen Anlage kann die dem Netz entnommene Leistung um das Doppelte bis Vierfache reduziert werden; der Stromverbrauch sowie die Heizkosten werden dadurch wesentlich gesenkt. Mehr als zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Programmes wurden zwar mehr als 800 Elektroheizungen ersetzt, aber die Bilanz ist durchwachsen, weil die Heizungen zu langsam ersetzt werden. Erfahrungsgemäss sind für den Austausch einer dezentralen Elektroheizung Bauarbeiten erforderlich, deren Rentabilität zwar erwiesen ist – in weniger als 20 Jahren –, aber für welche die erforderlichen Investitionen von fast Fr. 60'000.- für ein Einfamilienhaus die Eigentümer trotz der gewährten Subventionen und Steuerermässigungen von einem Ersatz der Heizung abhalten.

Die Sanierung von zentralen Elektroheizungen, deren Bauarbeiten sich im Wesentlichen auf den Austausch der Wärmeerzeugung beschränken, ohne dass Veränderungen bei der Verteilung vorgenommen werden müssen, haben sich als attraktiv und namentlich dank der finanziellen Unterstützungen durch das Gebäudeprogramm des Kantons als viel weniger aufwendig erwiesen.

Art. 37 stellt als erstes klar, dass der Ersatz einer bestehenden ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung mit Wasserverteilsystem durch eine neue ortsfeste elektrische Widerstandsheizung untersagt ist. Ausserdem übernimmt er den Wortlaut von Art. 1.35 MuKE n und bestimmt, dass bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem (zentrale Elektroheizungen) innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung des Gesetzes zu ersetzen sind. Ziel ist, den Ersatz dieser Anlagen durch andere, energieeffizientere Ausrüstungen zu fördern, die die Anforderungen des vorliegenden Gesetzes erfüllen. Diese 15jährige Übergangsfrist gibt den Eigentümern die

erforderliche Zeit, um die Investition finanziell vorzubereiten und eventuell im Vorfeld die Gebäudehülle vor dem Austausch des Heizsystems zu sanieren.

Was Art. 38 betrifft, so ist es aufgrund der mit dem Ersatz einer dezentralen Elektroheizung verbundenen Investitionskosten sinnvoll, deren Ersatz zu verlangen, wenn das gesamte System oder ein wesentlicher Teil davon ausgetauscht wird oder wenn umfangreiche Renovierungsarbeiten im Innern des Gebäudes anstehen.

Darüber hinaus ist es angebracht, Befreiungen gemäss dem in Art. 4 Abs. 2 festgelegten Grundsatz vorzusehen: «Die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Massnahmen müssen technisch, betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sein».

Gut gedämmte Gebäude, die eine dezentrale Elektroheizung als Zusatzheizung zu einem Holzofen nutzen, können einen Stromverbrauch aufweisen, der eine Investition in einen Ersatz nicht gerechtfertigt. So ist eine Befreiung für Gebäude vorgesehen, deren Gesamtenergieeffizienz des GEAK gleich oder besser als die Etiketle D ist. Bei Gebäuden, die dieses Kriterium nicht erfüllen, können die Eigentümer zwischen dem Ersatz der Heizungsanlage oder der Verbesserung der Wärmedämmung ihres Gebäudes wählen.

Andere Befreiungen sind in Art. 38 Abs. 2 für Heizungen, die als Zusatz- oder Notheizungen genutzt werden, für Heizungen in Nasszellen oder WC, usw. vorgesehen.

In zeitweise genutzten Gebäuden (Zweitwohnungen, Kirchen, usw.) ist es einfach und schnell rentabel den Bedarf an elektrischer Heizung zu reduzieren. Es genügt eine Fernbedienung zu installieren, die eine zonenweise Temperaturregelung mit frei programmierbaren Betriebszeiten ermöglicht. So sieht Absatz 3 für diese Gebäude eine Ausstattungsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes vor. Dadurch wird es ermöglicht es, die installierten Elektroheizungen zu belassen und gleichzeitig erhebliche Stromeinsparungen zu erzielen und den Komfort zu erhöhen. Diese Bestimmung wird die kantonale Energiebilanz massgeblich beeinflussen.

Abschliessend lässt sich sagen, dass Art. 38 darauf abzielt, den Stromverbrauch der Elektroheizungen unter Berücksichtigung der verschiedenen bestehenden technischen Möglichkeiten zur Erreichung des Zieles unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Aspekte zu reduzieren.

Je nach der Wahl der Eigentümer können also zahlreiche elektrische Heizanlagen weiterhin betrieben werden.

Artikel 39 Ersatz zentraler Elektro-Wassererwärmer

Wie bei Elektroheizungen erzeugen Elektro-Wassererwärmer (umgangssprachlich «Boiler») direkt aus Elektrizität Wärme.

Die Zahl der auf dem Kantonsgebiet installierten Elektro-Wassererwärmer wird auf rund 50'000 geschätzt, wobei die DEWK davon ausgeht, dass mehr als die Hälfte zentrale Ausrüstungen sind, weil sie in Einfamilienhäusern gelegen sind.

Die Sanierung von bestehenden zentralen Wassererwärmern in Wohnbauten, die ausschliesslich durch Elektrizität erwärmt werden, entspricht dem Grundsatz einer sparsamen und effizienten Energienutzung. Wie für Heizungsanlagen von Räumen existieren heute viel effizientere Mittel zur Warmwasserbereitung. Die Branche der Wassererwärmer bietet heute Geräte mit Wärmepumpen, die ihre Effizienz im Vergleich zu früheren Ausrüstungen mindestens verdoppeln. Durch die Installation solcher Systeme können die Betriebskosten erheblich gesenkt und die Investitionen schnell amortisiert werden.

Anzumerken ist, dass die Installation einer Wärmepumpe sowohl für die Heizung als auch die Warmwasserbereitung sinnvoll ist. Damit können der Ersatz einer Elektroheizung und eines Elektro-Wassererwärmers kombiniert werden.

Von diesem Artikel sind nur Wohnbauten betroffen. In Mehrfamilienhäusern, in denen jede Wohnung mit ihrem eigenen Wassererwärmer ausgestattet ist, wird die umfassende Sanierung des Systems nicht verlangt, es sei denn, das gesamte System zur Warmwasserverteilung wird ersetzt. In letzterem Fall würde der Ersatz aller Wassererwärmer einer neuen Anlage entsprechen, was die Installation neuer Elektro-Wassererwärmer untersagt.

Es ist zu beachten, dass dieser Artikel den Wortlaut von Art. 1.37 MuKE n übernimmt, der eine Ersatzfrist von 15 Jahren festlegt.

Absatz 2 führt Befreiungen ein, welche die wirtschaftliche Rentabilität und den Nutzen im Energiebereich berücksichtigen.

Artikel 40 Ersatz dezentraler Elektro-Wassererwärmer

Die Pflicht zur Sanierung dezentraler Elektro-Wassererwärmer würde zu unverhältnismässigen Kosten führen. Deshalb sieht dieser Artikel vor, dass sie nur durch Anlagen zu ersetzen sind, die den Anforderungen des vorliegenden Gesetzes entsprechen, wenn eine umfassende Sanierung des Wasserverteilsystems vorgenommen wird.

Artikel 41 Eigenstromerzeugung bei bestehenden Gebäuden

Vor dem Hintergrund der Energiewende stellen die winterliche Abhängigkeit von Importstrom und die Versorgungssicherheit eine grosse Herausforderung dar. Die Vision 2060 *«Energiewald Wallis: Gemeinsam zu 100 % erneuerbarer und einheimischer Versorgung»* des Kantons hat gezeigt, dass durch Photovoltaikanlagen produzierte Elektrizität von strategischer Bedeutung ist. Vorgesehen ist, dass zwischen 2015 und 2035 fast 4 Mio. m² Solarpanels installiert werden sollen, die eine Produktion von rund 840 GWh/a Strom ermöglichen sollen. Diese Ressource würde einen Beitrag von 69 % zur Erreichung des kantonalen Produktionsziels für erneuerbare Elektrizität leisten.

In den letzten zehn Jahren erlebte die Photovoltaik sowohl technisch als auch finanziell eine rasante Entwicklung. Mit der Energiestrategie 2050 wurde die Bundesgesetzgebung angepasst, um Produzenten zu ermöglichen, den auf ihrem Gebäude oder in einem förmlich gegründeten Zusammenschluss zum Eigenverbrauch erzeugten Strom selbst zu verbrauchen. Deshalb wurde die Stromerzeugung auf Neubauten oder sanierten Gebäuden in vielen Situationen rentabel. Überdies wurde die kantonale Baugesetzgebung auf der Grundlage von Art. 18a RPG dahingehend angepasst, dass ein einfaches Meldeverfahren für jene Solaranlagen eingeführt wurde, die bestimmte Kriterien erfüllen.

Die Sanierung eines bestehenden Daches ist eine hervorragende Gelegenheit, eine Solaranlage zu installieren. Dadurch kann ein Teil oder die Gesamtheit des Daches durch Panels ersetzt werden, die anstelle von anderen Werkstoffen als Dachbelag fungieren und eine wasserdichte Verbindung und hervorragende Integration sicherstellen. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, dass sanierte Dächer bestehender Gebäude so ausgerüstet sind, dass sie einen Teil ihres Strombedarfs selbst erzeugen. Dies wird in Absatz 1 gefordert.

Zu Absatz 2 siehe Kommentar zu Art. 31.

Stromerzeugung ist jedoch kein absolutes Ziel. Deshalb sieht Absatz 3 vor, dass Befreiungen möglich sind, wenn durch die durchgeführten Arbeiten der Klasse C auf der Gesamtenergieeffizienz-Skala des GEAK erreicht werden kann oder wenn an Gebäuden neben der Dachsanierung eine energetische Fassadensanierung vorgenommen wird.

13.5.4 Weitere Bestimmungen

Artikel 42 Betriebsoptimierung

Für Endverbraucher in Nichtwohnbauten, die zwischen 0,2 und 0,5 GWh/a Strom oder 1 bis 5 GWh/a Wärme verbrauchen, schreibt das Gesetz vor, deren Betrieb periodisch zu analysieren, um Optimierungsmassnahmen zu bestimmen und einzuleiten. In diesem Sinne sind eine qualifizierte Inbetriebnahme sowie eine obligatorische Betriebskontrolle 3 Jahre nach der Inbetriebnahme vorzusehen. Durch eine solche vorbeugende Wartung können Betriebs- und Einstellungsfehler eingeschränkt werden, die bei vielen technischen Anlagen auftreten.

Mit diesen Anforderungen an die Betriebsoptimierung werden technische Anlagen bestehender Gebäude – ausser Wohnbauten – im Energiebereich effizienter genutzt, und ihre Leistungen werden regelmässig überprüft. Die durch diese Verfahren erzielten Energieeinsparungen tragen dazu bei, die Energiekosten für die Betreiber erheblich zu reduzieren.

Dieser Artikel ist an Art. 8.1 der MuKE angelehnt, von dem er einen Teil des Wortlauts übernimmt. Er sieht vor, seinen Geltungsbereich auf Endverbraucher in Nichtwohnbauten zu beschränken, die die zwischen 0,2 und 0,5 GWh/a Strom oder 1 bis 5 GWh/a Wärme verbrauchen. Auch wenn Gebäude dieser Grössenordnung oft mit einer Haustechnik ausgerüstet werden, mit der Betreiber die verschiedenen Energieanlagen effizient steuern können, gehören diese Objekte regelmässig zu denen, die am meisten Strom verbrauchen, insbesondere, weil sie zahlreiche technische Anlagen umfassen. Die Gebäudehülle spielt keine Rolle. Die folgenden Ausrüstungen sind von der Betriebsoptimierung betroffen: Heizung, Lüftung, Klima, Kühlung, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation. Das betrifft Verbraucher sowohl in Neubauten als auch bestehenden Gebäuden.

Diese Anforderung gilt nicht für grosse Energieverbraucher, die schon den Bestimmungen gemäss Art. 43 unterliegen.

Artikel 43 **Grossverbraucher**

Art. 46 Abs. 3 EnG bestimmt: «Die Kantone erlassen Vorschriften über den Abschluss von Vereinbarungen zwischen ihnen und Grossverbrauchern über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz und sehen Vorteile bei Abschluss und Einhaltung dieser Zielvereinbarungen vor».

Gemäss MuKE sind Grossverbraucher Unternehmen mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Standort. Ist eine dieser Bedingungen erfüllt, kann die zuständige Behörde ein Unternehmen verpflichten, seinen Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zum Energieverbrauch durchzuführen (Abs. 1).

Der Grossteil der Schweizer Kantone verfügt bereits über diesbezügliche gesetzliche Grundlagen. In der Westschweiz wurden ausser im Kanton Wallis in allen Kantonen Bestimmungen zu Grossverbrauchern eingeführt. Je nach Kanton sind verschiedene Anwendungsmodelle möglich:

- Universalzielvereinbarung mit einer Fachorganisation oder
- kantonale Zielvereinbarung oder
- Audit.

Eine Zielvereinbarung kann gleichzeitig das kantonale und eidgenössische Energiegesetz und das CO₂-Gesetz erfüllen. Diese sogenannte Universalzielvereinbarung wird durch wirtschaftsnahe Fachorganisationen wie die Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) oder act Cleantech Agentur Schweiz geleitet. Ziel dieser Vereinbarungen mit Grossverbrauchern ist, die Energieeffizienz während eines bestimmten Zeitraums zu erhöhen. Die Vereinbarungen können einzeln mit einem Unternehmen oder mit einer frei gewählten Unternehmensgruppe abgeschlossen werden. Die Effizienzziele werden durch den Grossverbraucher auf der Grundlage zu messender Einzelwerte festgelegt. Die Massnahmen zur Erreichung des Zieles werden frei gewählt und können deshalb optimal in die Betriebsverfahren und Sanierungszyklen der Gebäude und Anlagen eingebunden werden.

Im Gegensatz zu den durch die MuKE vorgeschlagenen Modellen bietet Art. 43 des Gesetzesentwurfes Grossverbrauchern nicht die Möglichkeit, kantonale Vereinbarungen abzuschliessen (Abs. 3). Da viele auf dem Kantonsgebiet tätigen Grossverbraucher bereits solche Vereinbarungen mit dem Bund unterzeichnet haben und die genannten Organisationen ein seit mehreren Jahren bewährtes System geschaffen haben, scheint es sinnvoll, nur die Möglichkeit des Abschlusses von Universalzielvereinbarungen anzubieten. Diese Wahl hat auch den Vorteil, die gesetzlichen Ziele mit geringerem administrativen Aufwand für den Kanton und die Unternehmen weiterzuverfolgen.

Absatz 2 führt aus, was unter zumutbaren Massnahmen im Sinne des vorhergehenden Absatzes zu verstehen ist. Drei Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine Massnahme als zumutbar angesehen wird. Die Massnahme

- muss dem Stand der Technik entsprechen;
- muss wirtschaftlich tragbar sein, das heisst, dass ihre Amortisationszeit geringer als die branchenübliche ist;
- darf keine wesentlichen Nachteile für den Betrieb nach sich ziehen.

Eine Liste spezifischer Massnahmen für Unternehmen mit wirtschaftlich rentablen energiesparenden Empfehlungen bildet die Grundlage des Modells. Das Rentabilitätskriterium einer Massnahme entspricht der durch die Wirtschaftsbranche anerkannten Payback-Periode. Sie beträgt im Prinzip bei haustechnischen Anlagen und der Gebäudehülle acht Jahre oder weniger und in der Produktion vier Jahre oder weniger.

Grossverbraucher müssten demnach prioritär in Massnahmen mit einem günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis investieren. Wenn sie eine Zielvereinbarung abschliessen, können sie von einzelnen Vorschriften entbunden werden, was ihnen mehr Spielraum in der Festlegung der Prioritäten ihrer Investitionen verleiht. Beim Abschluss einer solchen Vereinbarung werden sie durch die oben erwähnten Fachorganisationen unterstützt. Unternehmen, die keine Zielvereinbarung unterzeichnet haben, können aufgefordert werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und wirtschaftlich rentable Massnahmen durchzuführen.

Artikel 44 Heizung im Freien

Wie ein Grossteil der Schweizer Kantone verfügt die Gesetzgebung des Kanton Wallis bereits seit 1992 über eine gesetzliche Bestimmung zu Heizungen im Freien.

Der vorgeschlagene Artikel übernimmt den Wortlaut von Art. 3.1 MuKE. Heizungen im Freien sind nur mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

Während an Gebäudeheizungen immer höhere gesetzliche Anforderungen insbesondere bezüglich der Qualität der thermischen Hülle gestellt werden, wäre es unlogisch, fossile Energien und Elektrizität zum Heizen im Freien zu verwenden.

Heizungsanlagen im Freien können jedoch zur Gewährleistung der Sicherheit von Menschen, Tieren oder Sachen sinnvoll sein, wenn keine andere bauliche (Isolation, Überdachung usw.) oder betriebliche Massnahme (Salzstreuen, Schneeräumung usw.) durchgeführt werden kann. In diesem Zusammenhang bestimmt Absatz 3 die Bedingungen, die in bestimmten Einzelfällen (z. B. Heizung von Rinnen, Absicherung steiler Fussgängerwege, Eingänge von Lagerhallen oder Parkhäusern, Pumpräume in Höhenlage, Viehtränken in Laufställen usw.) die Nutzung einer solchen Heizung mit einer fossilen Energie oder Elektrizität erlauben.

Im Geltungsbereich in Verbindung mit diesem Artikel muss angemerkt werden, dass nach Inkrafttreten am 1. Juli 2009 des Rauchverbotes in öffentlich zugänglichen Einrichtungen viele Betreiber ihre Terrassen mit Gas- oder Stromheizstrahlern ausgestattet haben. Im Sinne der Gesetzgebung unterliegt eine solche feste oder mobile Anlage, insbesondere Heizschirme oder -pilze, in Bauzonen einer Baubewilligungspflicht durch die Gemeinde, ausserhalb von Bauzonen durch die KBK. Dabei sollen vor allem feuerpolizeiliche Aspekte analysiert werden: Sicherheitsabstand, Brandgefahr, Lagerung der Geräte, Belüftung geschlossener Bereiche usw.

Nach energietechnischen Aspekten darf die Anlage nur bewilligt werden, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben wird. Thermische Energie aus erneuerbaren Quellen darf nur angerechnet werden, wenn diese erneuerbare Ressource vor Ort verfügbar ist oder durch ein Fernwärmenetz mit einem Anteil von mindestens 75 % aus erneuerbaren Energien geliefert wird (Abs. 2). Dies hat insbesondere zur Folge, dass der Kauf eines Strommixes 100 % erneuerbar bei einem Stromversorgungsunternehmen nicht ermöglicht, Stromheizstrahler zu installieren und dass ebenso wenig der Kauf eines Biogaszertifikates die Installation von Gasheizstrahlern rechtfertigt.

Aufgrund der Herausforderungen im Energiebereich ist eine solche Bestimmung sinnvoll. So beträgt der Leistungsbedarf für ein 180 m² grosses Einfamilienhaus, das nach den künftigen Anforderungen des Gesetzesentwurfes gebaut wird, etwa 4 kW, um den Raumkomfort bei einer Aussentemperatur von -7° C zu garantieren. Sein jährlicher Energiebedarf für Heizung und Warmwasser liegt bei 7000 kWh. Ein 7 kW-Heizstrahler hat somit eine Leistung, die für die Beheizung von zwei modernen Häusern bei grosser Kälte ausreicht. Bei einer Nutzung von 8 h/Tag während der Heizperiode (120 Tage von November bis Februar) wird er so viel Energie verbrauchen wie ein modernes Haus. Zwei 4 h/Tag genutzte 7 kW-Heizstrahler erzielen dasselbe Ergebnis. In diesem Zusammenhang und bezüglich der Gas- oder Stromheizstrahler ist es nicht selten, dass die Betriebskosten für die Heizung einer Terrasse während der gesamten Winterperiode weit über 10'000 Franken betragen.

Schliesslich darf nicht vergessen werden, dass eine Liberalisierung von Heizstrahlern auf Restaurantterrassen auf dem gesamten Kantonsgebiet zur Folge haben könnte, dass mehrere tausend solcher Geräte (zwischen 7000 und 10'000) wie Pilze aus dem Boden schiessen würden. Bei einer Nutzung von rund 8 Stunden pro Tag während der Heizperiode (120 Tage) könnte der Gesamtverbrauch 50 GWh betragen, was dem Energieverbrauch von 7000 bis 10'000 Einfamilienhäusern entspricht.

13.6 Finanzhilfen und Fördermassnahmen

Artikel 45 Finanzhilfen

Diese Bestimmung übernimmt den Wortlaut des aktuellen Art. 19 Abs. 3 kEnG.

Finanzhilfen können gemäss Art. 7 des kantonalen Subventionsgesetzes in Form von nichtrückzahlbaren Beiträgen, zinslosen Darlehen oder Darlehen mit anderen Vorzugsbedingungen sowie als Bürgschaften gewährt werden.

Mit dem Energiegesetz 2004 wurde ein Förderfonds geschaffen. Die derzeitige Vergabepaxis der Mittel dieses Fonds entspricht jedoch nicht den Empfehlungen der Buchhaltungsstandards HRM2 zur Führung des Finanzhaushaltes des Staates. Deshalb hat der Staatsrat dem Grossen Rat einen Verpflichtungskredit vorgeschlagen, welcher von diesem am 10. Februar 2021 angenommen wurde, der den für die reibungslose Durchführung des Gebäudeprogramms über mehrere Jahre notwendigen Spielraum ermöglicht. Dieses Programm ist von Anträgen abhängig, die durch Gebäudeeigentümer und Träger von Fernwärmeprojekten eingereicht werden, aber ebenso von der Entwicklung der Globalbeiträge des Bundes. Aufgrund einer fehlenden Anpassungsfähigkeit in Abhängigkeit der Subventionsanträge bestände ein grosses Risiko, die Bewilligung von Finanzhilfen vorübergehend zu unterbrechen und die Plattform zur Einreichung von Anträgen schliessen zu müssen.

Da bewilligte Finanzhilfen zum Grossteil Privatpersonen betreffen und einige Banken nichtrückzahlbare Finanzhilfen als Eigenmittel anerkennen, muss die Möglichkeit einer schnellen Auszahlung nach Fertigstellung der Bauarbeiten sichergestellt werden.

Die Finanzierung des Budgets zur Zahlung der bewilligten Beträge wird derzeit vor allem durch das ordentliche Budget der DEWK sichergestellt.

Mittelfristig könnte der Solidaritätsfonds für die Energie- und Wasserpolitik, der mit Art. 59g Abs. 2 Bst. a des Gesetzes zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte eingeführt wurde, zur Finanzierung dieses Budgets beitragen. Die Speisung dieses Fonds wird jedoch bis zum Ende der 30-er Jahre und dem Heimfall der grossen Wasserkraftanlagen an die Gemeinwesen, ziemlich bescheiden bleiben.

In der Zwischenzeit ist es notwendig, eine andere Finanzierungsmöglichkeit vorzusehen, um das erforderliche Wachstum der Finanzhilfen zur Sanierung des Gebäudeparks sicherzustellen. Dafür ist vorgesehen, Art. 70 des Gesetzes zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte durch die Ergänzung eines Absatzes zu ändern, der vorsieht, dass eine Entnahme aus diesem Fonds getätigt werden kann, sobald sein Restbetrag höher als 100 Mio. Franken ist.

Abweichend zu Art. 2 Abs. 2 des kantonalen Subventionsgesetzes sieht Absatz 3 zudem vor, dass das Departement bei bestimmten Finanzhilfen die Höhe der Subvention nach Beginn der Arbeiten festsetzen kann, wenn das Subventionsgesuch vor Beginn der Arbeiten gestellt und der vorzeitige Baubeginn durch die Dienststelle akzeptiert wurde.

Artikel 46 Information und Beratung

Diese Bestimmung übernimmt den Wortlaut des aktuellen Art. 16 kEnG. Durch ein angemessenes Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer besteht ein grosses Energiesparpotenzial. Es ist wichtig, dass die Bürger dieses Potenzial aus eigener Initiative und Motivation nutzen. Deshalb müssen die Bereiche Information und Beratung weiterhin unterstützt werden.

Um die Eigentümer bei der energetischen Sanierung zu begleiten, ist die Einrichtung eines Kompetenzzentrums zur energetischen Sanierung geplant. Dieses Zentrum wird ausserhalb der Kantonsverwaltung eingerichtet. Für seine Einführung sind Mittel in Höhe von einer Million Franken pro Jahr vorzusehen.

Artikel 47 Aus- und Weiterbildung

Diese Bestimmung übernimmt den Wortlaut des aktuellen Art. 17 kEnG mit Änderungen in der verwendeten Terminologie, indem «Fachhochschule Wallis» durch «Forschungsinstitute und Hochschulen» ersetzt wurde.

Da die Ausbildung von Fachkräften insbesondere in ihrer Rolle als Kundenberater entscheidend ist, ist die Zusammenarbeit im Bereich Aus- und Weiterbildung mit Forschungsinstituten und Hochschulen, Berufsschulen, der Wirtschaft sowie Berufsverbänden fortzusetzen.

Zur Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsinitiativen sind Mittel in Höhe von 200'000 Franken pro Jahr erforderlich, insbesondere für die Erarbeitung der Unterrichtseinheiten und die Beteiligung an den Einschreibegebühren.

Artikel 48 Forschung und Entwicklung

Absatz 1 übernimmt die im aktuellen Art. 18 Abs. 1 kEnG vorgesehene Möglichkeit, Forschung und Entwicklung im Energiebereich zu fördern, und führt zwei weitere Tätigkeitsfelder ein, nämlich Abwärme und Optimierung der Energieversorgung.

Absatz 2 wurde aus dem aktuellen Artikel 18 Abs. 2 kEnG übernommen.

Es ist wichtig, dass der Kanton einerseits Forschung und Entwicklung im Bereich der effizienten Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme sowie Optimierung der Energieversorgung fördert und er andererseits Pilot- und Demonstrationsanlagen unterstützen kann.

Artikel 49 Pilot- und Demonstrationsprojekte

Das Gesetz legt die Rahmenbedingungen im Energiebereich fest, die in bestimmten Fällen für Innovationen einschränkend sein können. Trotz des Willens, die Forschung und Entwicklung zu unterstützen (Art. 48) ist es schwierig, bei der Ausarbeitung eines Gesetzes alle Bestimmungen vorherzusehen, die Behinderungen darstellen könnten. Deshalb sieht Art. 49 vor, einen Innovationsspielraum zu schaffen, der es in einem sachlich und geografisch festgelegten Bereich zeitweilig erlaubt, von den gesetzlichen Energievorschriften abzuweichen. Aufgrund dieser Erfahrungen wird es anschliessend möglich sein, die Notwendigkeit einer Anpassung der Energiegesetzgebung zu beurteilen.

Artikel 50 Förderung von Qualitätsstandards im Gebäudebereich

Absatz 1 übernimmt den Wortlaut des aktuellen Art. 20 Abs. 1 kEnG mit der Einführung von zwei neuen Energie-Standards (Minergie-A und GEAK A/A) und der unentgeltlichen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers zu thermischen Zwecken.

13.7 Vollzug, Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Übergangsbestimmungen

Artikel 51 Vollzug, Kontrolle und Überwachung

Absatz 1 übernimmt teilweise den Wortlaut des aktuellen Art. 22 kEnG zur Kontrolle des Vollzugs der Energiegesetzgebung und bestimmt, dass die Betroffenen der Dienststelle den Zugang zu den erforderlichen Unterlagen und ihren Anlagen während der ordentlichen Arbeitszeit gewährleisten.

Absatz 2 sieht eine Verpflichtung der Dienststelle vor, Verstösse gegen die Energiegesetzgebung bei der Baubewilligungsbehörde bzw. bei der Baupolizei anzuzeigen, um den rechtmässigen Zustand wieder herstellen zu lassen. Bei Bauvorhaben muss die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands die Regel sein, da eine einfache Busse die Beeinträchtigungen nicht ausgleichen kann, die mit der Durchführung eines Bauvorhabens oder der Errichtung einer Anlage verbunden sind, die nicht den Energievorschriften entspricht und deren Auswirkungen sich über Jahrzehnte erstrecken würden.

Absatz 3 gibt der Dienststelle die Möglichkeit, über Leistungsverträge ein privates Kontrollsystem einzuführen, indem sie Dritte befugt, durch ihre Unterschrift auf Belegen oder durch Berichte die Einhaltung einschlägiger Bestimmungen in Vorhaben oder deren Durchführung zu bestätigen. Dieses System existiert bereits in anderen Kantonen, insbesondere in der Deutschschweiz.

Absatz 4 übernimmt den Wortlaut des aktuellen Art. 21 Abs. 2 kEnG, der dem Kanton und den Gemeinden die Möglichkeit bietet, Vollzugsaufgaben an Büros oder private Organisationen zu delegieren. Nebst der Effizienz der Umsetzung der Rechtsvorschriften kann diese Übertragung auch durch die technische Entwicklung oder aus Kostengründen gerechtfertigt sein.

Artikel 52 Baubewilligungsverfahren

Diese Bestimmung übernimmt teilweise den Wortlaut des aktuellen Art. 21 kEnG. Absatz 1 erinnert daran, dass die Anforderungen im Zusammenhang mit der Energiegesetzgebung in Entscheiden festgelegt werden, die im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens verfügt werden.

Art. 36 Abs. 2 sieht vor, dass beim Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen der Anteil an nichterneuerbarer Energie zur Deckung des Gesamtbedarfs (Wärme und Warmwasser) um mindestens 20 % durch eine erneuerbare Wärmeproduktion oder die Reduzierung des Wärmebedarfs gemindert werden muss. Absatz 2 bestimmt, dass die für die Baubewilligung zuständige Behörde von der Dienststelle eine Vormeinung für jede Errichtung einer Wärmeerzeugungsanlage einzuholen hat, die mit fossiler Energie betrieben wird.

Absatz 3 sieht vor, dass die zuständigen Baubehörden von der Dienststelle eine Vormeinung für jeden Antrag auf eine Ausnahme von der Energiegesetzgebung einzuholen und ihr eine Kopie ihrer Entscheidung zu übermitteln hat. Dadurch wird eine bessere Einhaltung der Energiegesetzgebung sichergestellt. Ausser der Kontrolle der Einhaltung der Energiegesetzgebung bei der Erteilung der Baubewilligung hat die Baubewilligungsbehörde Kontrollen auf den Baustellen durchzuführen, um dafür zu sorgen, dass die mit der Energiegesetzgebung verbundenen Bedingungen und Massnahmen realisiert worden sind, und gegebenenfalls Zuwiderhandelnde bei der Dienststelle anzuzeigen und den rechtmässigen Zustand wieder herstellen zu lassen (Abs. 4). Diesbezüglich muss die Problematik der Verantwortung der Gemeinden bei der Erteilung von Baubewilligungen hervorgehoben werden, die nicht der Energiegesetzgebung entsprechen, da sie später ein Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands einzuleiten haben (Baupolizei).

Neu an dieser Bestimmung ist Absatz 5, der die Überwachungspflicht der Dienststelle präzisiert, indem die Gemeinden und die KBK verpflichtet werden, der Dienststelle jährlich einen Bericht zuzustellen über die korrekte Anwendung der Energiegesetzgebung und insbesondere über die Kontrollen der Baubewilligungsdossiers, die Baustellenüberwachungen und den Austausch von Wärmeerzeugungsanlagen. Dieser Absatz basiert insbesondere auf der Annahme des Postulats 1.0274: Auflistung der aus energetischer Sicht kontrollierten Bauvorhaben.

Artikel 53 Kosten

Diese Bestimmung gibt der Dienststelle, der KBK und den Gemeinden die Befugnis, Kosten für ihre mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes verbundene Tätigkeiten zu erheben. Der Staatsrat wird durch Verordnung die durch die Dienststelle und die KBK erhobenen Kosten festlegen, während die Gemeinden eine entsprechende Regelung vorzusehen haben.

Artikel 54 Strafbare Handlungen und strafrechtliche Sanktionen

Absatz 1 übernimmt teilweise den Wortlaut des aktuellen Art. 24 kEnG, indem der Höchstwert der Busse bei 100'000 Franken beibehalten wird. Der Mindestbetrag der Busse in der Höhe von 1'000 Franken wurde jedoch gestrichen, um bei der Anwendung der vorliegenden Bestimmung einen gewissen Spielraum zu lassen.

Absatz 2 führt einen erschwerenden Umstand ein, der es der Behörde ermöglicht, bei Wiederholungsfällen oder beim Zusammentreffen mehrerer Straftaten die Busse auf bis zu 200'000 Franken zu erhöhen. Er sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, widerrechtliche Gewinne nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch einzuziehen.

Absatz 3 sieht vor, dass Versuch und Helferschaft strafbar sind, wenn dies vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist (Art. 105 Abs. 2 Schweizerisches Strafgesetzbuch).

Absatz 4 führt die Möglichkeit ein, fahrlässig begangene Verstösse zu bestrafen. Soweit es das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, werden nur Täter von Verstössen bestraft, die vorsätzlich handeln. Bei Verstössen gegen die Energiegesetzgebung erscheint es uns jedoch erforderlich, jemanden bestrafen zu können, der aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit handelt, indem er die Folgen seines Verhaltens nicht bedenkt oder berücksichtigt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Absatz 5 legt eine Deliktsfähigkeit für Unternehmen fest, die es ermöglicht, Unternehmen als solche und nicht nur ihre Organe zu bestrafen.

Die derzeitige Regelung zur Verjährung (Art. 24 Abs. 3 kEnG) sieht eine Verjährungsfrist von drei Jahren vor, nachdem die Zuwiderhandlung der zuständigen Behörde zur Kenntnis gebracht wurde, und von sechs Jahren nach der Begehung der Zuwiderhandlung. Absatz 6 sieht künftig eine Verjährungsfrist von fünf Jahren vor. Sie gilt sowohl für die Strafverfolgung, die ab dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der Täter seine strafbare Tätigkeit ausgeführt hat, als auch für die Strafe, die mit dem Tag beginnt, an dem das Urteil rechtlich vollstreckbar wird. Im Übrigen richtet sich das Strafverfahren nach den Bestimmungen des VVRG.

Artikel 55 Rechtsmittel

Diese Bestimmung übernimmt teilweise den Wortlaut des aktuellen Art. 23 kEnG. Absatz 1 verweist auf das VVRG für Anfechtungen gegen Entscheide, die im Rahmen des vorliegenden Gesetzes erlassen werden.

Absatz 2 gibt der Dienststelle die Befugnis, Rechtsmittel gegen Entscheide der kommunalen und kantonalen Behörden zu ergreifen, die in Anwendung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen gefällt werden. Damit wird eine Kontrolle der Einhaltung der Energiegesetzgebung gewährleistet, ohne dass für alle Baubewilligungsgesuche die Einholung einer Vormeinung der Dienststelle vorzuschreiben ist.

Artikel 56 Übergangsbestimmungen

Dieser Artikel sieht kein umgehendes Inkrafttreten vor, weshalb für Vorhaben, die bei einer Behörde vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereicht wurden, weiterhin die alte Regelung gilt, auch wenn die Behörde zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet.

14 Änderung des Baugesetzes

Im derzeitigen Rechtsrahmen können Anlagen auf fossiler Basis problemlos installiert werden, während für Anlagen mit erneuerbaren Energien oft langwierige Verfahren durchlaufen werden müssen, was Eigentümer davon abhalten kann, erneuerbare Energien zu nutzen.

Zur Konkretisierung der Ziele des Entwurfs des Energiegesetzes, *erneuerbare Energien verstärkt zu nutzen* und *die Abhängigkeit von fossilen Energien zu reduzieren*, sieht der Gesetzesentwurf vor, diese Situation umzukehren.

Zunächst bestimmt Art. 52 Abs. 2 des Entwurfs des Energiegesetzes, dass die für die Baubewilligung zuständige Behörde von der Dienststelle eine Vormeinung für jede Errichtung einer Wärmeerzeugungsanlage einzuholen hat, die mit fossiler Energie betrieben wird.

Zweitens sind vereinfachte Verfahren für Anlagen mit erneuerbaren Energien vorzusehen.

Es sei daran erinnert, dass die eidgenössischen Räte zur Vereinfachung der Installation von Solaranlagen Art. 18a des Raumplanungsgesetzes (RPG) verabschiedet haben, der am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist und Folgendes bestimmt: «In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.»

Der Walliser Grosse Rat hat in der Folge eine Änderung der Bauverordnung (BauV) verabschiedet, die am 1. Mai 2015 in Kraft getreten ist. Art. 19 BauV nutzt den durch Art. 18a RPG eingeräumten Spielraum, um die Installation von Solaranlagen auf Flachdächern, in Bau- und Landwirtschaftszonen, aber auch an Fassaden in Industrie-, Handwerks- oder Gewerbebezonen zu erleichtern.

Somit ist für Solaranlagen nur ein einfaches Meldeverfahren anstelle eines Baubewilligungsverfahrens erforderlich, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen

Es wird deshalb vorgeschlagen, Art. 34 des Baugesetzes (BauG) zu ändern, der die Baubewilligungspflicht regelt. Dieser Artikel entspricht Art. 22 RPG, der bestimmt, dass *Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden dürfen*.

Der zweite Satz dieses Artikels, der am 1. Juni 2015 in Kraft getreten ist, bestimmt Folgendes: «Die Baubewilligungspflicht für Solaranlagen wird, unter Vorbehalt des Bundesrechts, in der BauV geregelt.». Er schafft damit eine Ausnahme im Sinne von Art. 23 RGP: «Ausnahmen innerhalb der Bauzonen regelt das kantonale Recht.».

Um für Anlagen mit erneuerbaren Energien, namentlich für Wärmepumpen, die bestimmte Kriterien erfüllen, die Möglichkeit eines Melde- anstelle eines Baubewilligungsverfahrens zu ermöglichen, ist es notwendig, Art. 34 BauG wie folgt anzupassen: *«Die Baubewilligungspflicht für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Solaranlagen oder Wärmepumpen wird, unter Vorbehalt des Bundesrechts, in der BauV geregelt, welche insbesondere den betroffenen Anlagentyp sowie die zu erfüllenden Bedingungen definiert.».*

Mit dieser Änderung wird der Staatsrat eine Änderung der BauV beschliessen und diese dem Grossen Rat zur Genehmigung vorlegen können. Betroffen sind die Art. 16, 20 und 25 BauV. Bezüglich Art. 20 BauV ist im Einklang mit Art. 52 Abs. 2 des Entwurfs des Energiegesetzes die Möglichkeit eines Meldeverfahrens für den Ersatz eines Öl- oder Gaskessels durch einen neuen Öl- oder Gaskessel abzuschaffen. Dagegen ist ein Meldeverfahren für Anlagen mit erneuerbaren Energien einzurichten. Diese müssen jedoch bestimmte Kriterien erfüllen, welche die Einhaltung von Spezialgesetzgebungen, insbesondere die Gesetzgebung zum Umweltschutz (Lärmschutz, Gewässerschutz usw.), gewährleisten.

15 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Seit 2021 ist die Dienststelle für Energie und Wasserkraft mit 20.9 VZÄ dotiert. 20 Handlungsfelder (Abbildung 3) und 13 strategische Massnahmen wurden identifiziert. Mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen können einige Handlungsfelder nicht voll behandelt werden.

Mit dem Gesetzesentwurf sollen Anreize bevorzugt und verschiedene Akteure (Gemeinden, Gebäudeeigentümer, Grossverbraucher, Fachleute) bei der Energiewende begleitet werden.

Für die Durchführung neuer Massnahmen müssen die Kapazitäten der DEWK teilweise vorübergehend und teilweise langfristig aufgestockt werden. Eine erste Schätzung auf der Grundlage der Auswirkungen von Artikeln zeigt, dass 7 zusätzliche VZÄ in kürzester Frist erforderlich wären. Mittelfristig könnten sich 4 VZÄ als ausreichend erweisen.

Die folgenden Aufgaben sind zu bewältigen:

- Bearbeitung einer höheren Zahl von Dossiers im Rahmen des Gebäudeprogramms;
- Stimulierung und aktive Beteiligung an der Festlegung von Weiterbildungen;
- Einführung eines Kompetenzzentrums zur energetischen Sanierung;
- Erstellung und Begleitung der Einführung eines Plans Vorbild Energie für den Staat Wallis;
- Verbesserung der Überwachung der Energiepolitik;
- Ausbau der Information;
- Organisation und Begleitung von Beratungsmassnahmen für Eigentümer von grösseren Gebäuden;
- Einführung neuer Prozesse bezüglich:
 - Ersatz von Heizungsanlagen;
 - Gebäuden mit hohen energetischen Auswirkungen;
 - Grossverbrauchern;
 - Stromerzeugung bei bestehenden Gebäuden;
 - Kontrolle der Veröffentlichung des GEAK bei zum Verkauf angebotenen Immobilien.

Nebst der Finanzierung von zusätzlichen Stellen belaufen sich die zusätzlichen finanziellen Auswirkungen für den Kanton auf netto rund 6 Mio. Franken pro Jahr, davon 4 Mio. für das Gebäudeprogramm für die nächsten 2 bis 3 Jahre in Verbindung mit Art. 36 zum Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen. Bei erfolgreicher Durchführung des Beratungsprogramms (Art. 35) werden zusätzliche Mittel zur Unterstützung der Sanierungsarbeiten notwendig sein.

Das zusätzliche Netto-Budget für das Gebäudeprogramm wird zu jährlichen Mehreinnahmen vom Bund in der Höhe von 6 bis 8 Mio. Franken für Globalbeiträge und von 0.3 bis 0.4 Mio. Franken für den Vollzug des Programms (gemäss Artikel 108 CO₂-Verordnung des Bundes) führen. Durch diese letztgenannte Einnahme können die zwei zusätzlichen Stellen zur Bearbeitung der höheren Anzahl Dossier finanziert werden.

Ausserdem dürfte durch die vorgeschlagene Änderung des Artikels Art. 70 des Gesetzes zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte, die im Kommentar zu Artikel 45 vorgestellt wurde, die Finanzierung zusätzlicher Finanzierungsbedürfnisse ermöglicht werden können. Die jährliche Einspeisung des Fonds zum Erwerb von Wasserkraftanlagen beträgt 10 Mio. Franken. Nach dem Abschluss des Rechnungsjahres 2021 enthält der Fonds rund 145 Mio. Franken. Aufgrund des 2021 gefällten Entscheids der eidgenössischen Räte, den Ansatz des Wasserzinses pro KW Bruttoleistung bis 2030 bei 110 Franken aufrechtzuerhalten, wird diese Finanzierungsquelle zumindest bis zu diesem Zeitpunkt stabil bleiben.

Danach wird der durch Art. 59g Abs. 2 lit. a des Gesetzes zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte eingeführte Solidaritätsfonds es ermöglichen, die Finanzierung von Massnahmen zur Energiewende über den Fonds des Artikels 70 WKG zu reduzieren.

16 Auswirkungen für die Gemeinden

Der vorliegende Entwurf für ein neues kantonales Energiegesetz übernimmt, manchmal mit einigen Anpassungen, bestehende Bestimmungen aus der aktuellen Energiegesetzgebung. Dazu gehören namentlich:

- Achtung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen (Art. 8 Abs. 2);
- Durchführung einer kommunalen Energieplanung (Art. 12), die bisher fakultativ wahr;
- Berücksichtigung in beispielhafter Weise der Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzes namentlich beim Bau oder der Sanierung von Gebäuden und der öffentlichen Beleuchtung (Art. 27);
- Einbeziehung Dritter oder privater Organisationen für Vollzugsaufgaben und ihnen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen (Art. 51 Abs. 4).

Ausserdem sieht dieser Gesetzesentwurf die Einführung neuer Bestimmungen vor, deren Anwendung vom guten Willen der Gemeinden abhängt. Dies betrifft insbesondere die folgenden Möglichkeiten:

- Einsetzung einer beratenden Energiekommission oder eines Energiebeauftragten (Art. 8 Abs. 4);
- Bezeichnung der Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien sowie ihres Ausbaus als kommunales Interesse (Art. 18 Abs. 4);
- Bezeichnung der Energieeffizienz als kommunales Interesse (Art. 25 Abs. 4).

Schliesslich führen einige Bestimmungen neue Aufgaben für die Gemeinden ein:

- Mitwirkung an der Anpassung der Strategien der Energieunternehmen, an denen sie Beteiligungen halten, um die Ziele der kantonalen Energiepolitik zu erreichen (Art. 8 Abs. 3);
- Mitwirkung an der Einführung eines Energiekatasters durch Bereitstellung nützlicher Daten (Art. 11), namentlich auf der Grundlage des GWR, für dessen Führung die Gemeinden bereits verantwortlich sind;
- Übermittlung nützlicher Energiedaten gemäss Artikel 13ff.;
- Einholung einer Vormeinung von der Dienststelle für jeden Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage, die mit fossilen Energien betrieben wird (Art. 52 Abs. 2);
- Einholung einer Vormeinung von der Dienststelle für jeden Antrag auf eine Ausnahme von der Energiegesetzgebung und Übermittlung der Entscheidung (Art. 52 Abs. 3);
- Ausführung von Kontrollen auf den Baustellen, um sicherzustellen, dass die mit der Energiegesetzgebung verbundenen Bedingungen und Massnahmen realisiert worden sind (Art. 52 Abs. 4);
- Jährliche Übermittlung an die Dienststelle eines Berichtes über die Kontrolle der Baubewilligungsdossiers, der Baustellenüberwachungen und der Kontrolle des Ersatzes der Wärmeerzeugungsanlagen (Art. 52 Abs. 5).

Die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden können als gering eingestuft werden. Ausser den Kosten, die mit den derzeit wahrgenommenen Aufgaben zusammenhängen, betrifft die wichtigste zusätzliche Investition die Erstellung einer kommunalen Energieplanung, die einige zehntausend Franken kosten wird.

Die neuen Aufgaben hängen vor allem mit den Tätigkeiten im Rahmen der Baubewilligungsverfahren und den Informationen zusammen, die ein gutes Management ermöglichen werden. Es ist möglich, dass diese zusätzlichen Aufgaben für einzelne Gemeinden mit einem geringen Personalbestand einige Schwierigkeiten mit sich bringen

können. Der Ausbau der Digitalisierung der Verwaltungsverfahren, namentlich eConstruction, dürfte die Erledigung dieser Aufgaben vereinfachen.

Es sei noch angemerkt, dass die mit der Vorbildwirkung verbundenen Investitionen bereits zum Grossteil durch die seit 2004 geltende Gesetzgebung vorgeschrieben sind und sich für die Lebensdauer der Gebäude als wirtschaftlich erfolgreich erwiesen haben.

17 Schlussfolgerungen

Der Entwurf des neuen kantonalen Energiegesetzes soll zu einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen, indem die notwendige gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der kantonalen Energiestrategie geschaffen wird, die im Einklang mit der Energiestrategie 2050 des Bundes steht.

Das Wallis strebt aufgrund seiner erneuerbaren Energieressourcen unter Berücksichtigung des gesamten Energiebedarfs im Kanton den Ausbau erneuerbarer einheimischer Energien an, um eine 100 % erneuerbare und einheimische Versorgung anbieten zu können.

Mit der Überführung der MuKE n 2014 in seine kantonale Gesetzgebung will der Kanton Wallis auch die ihm durch die Bundesverfassung (Art. 89) und Bundesgesetzgebung (Art. 45 EnG und Art. 9 CO₂-Gesetz) übertragene Verantwortung im Gebäudebereich wahrnehmen.

Die energetische Sanierung des Baubestandes spielt in der Energie- und Klimapolitik unseres Kantons eine wesentliche Rolle. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf möchte der Kanton die bestehenden Massnahmen verstärken und neue Anreizmassnahmen einführen, um die energetische Sanierung der Walliser Gebäude zu beschleunigen. Diese Massnahmen sollen es erlauben, die CO₂-Emissionen und den Energieverbrauch im Gebäudebereich zu reduzieren.

Im Bestreben, die Energie- und Klimaziele zu erreichen, aber gleichzeitig auch im Bewusstsein, dass die vorgesehenen Massnahmen für einige Eigentümer zu grosse Investitionen zur Folge haben könnten, will der Staatsrat im Entwurf des neuen Energiegesetzes eine Reihe von Ausnahmeregelungen einführen. Somit wird es möglich sein, Ausnahmen zu beantragen, um namentlich der Situation von natürlichen Personen wie Alter oder finanzielle Situation sowie der Finanzlage juristischer Personen Rechnung zu tragen. Damit wird gewährleistet, dass keine Massnahmen angeordnet werden kann, die für die Eigentümer finanziell nicht tragbar ist.

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen empfehlen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident des Grossen Rates, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, den Entwurf des Energiegesetzes anzunehmen und wünschen Ihnen und uns Gottes Segen.

Sitten, den 16. März 2022

Der Präsident des Staatsrates: **Frédéric Favre**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**